

EBERHARD KARLS  
UNIVERSITÄT  
TÜBINGEN

Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie

TÜKRIM

**Hans-Jürgen Kerner, Jörg Kinzig, Rüdiger Wulf**

# KRIMINOLOGIE UND STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von Institutsdirektor Prof. Dr. Jörg Kinzig  
und Seniorprofessor Dr. Hans-Jürgen Kerner

**TOBIAS-lib Universitätsbibliothek Tübingen**

JURISTISCHE FAKULTÄT  
Institut für Kriminologie





**Hans-Jürgen Kerner, Jörg Kinzig, Rüdiger Wulf (Hrsg.)**

**Kriminologie und Strafvollzug.**

**Symposium am 19. März 2016**

# **Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie**

Herausgegeben von

Prof. Dr. Jörg Kinzig

Seniorprofessor Dr. Hans-Jürgen Kerner

Band 39

EBERHARD KARLS  
UNIVERSITÄT  
TÜBINGEN

**HANS-JÜRGEN KERNER, JÖRG KINZIG, RÜDIGER WULF  
(Hrsg.)**

# **KRIMINOLOGIE UND STRAFVOLLZUG**

**Symposium am 19. März 2016**

**TOBIAS-lib  
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK TÜBINGEN  
2017**

**JURISTISCHE FAKULTÄT  
INSTITUT FÜR KRIMINOLOGIE**



# IMPRESSUM

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Institut für Kriminologie der Universität Tübingen  
Sand 7, 72076 Tübingen  
Tel: 07071-29-72931  
Fax: 07071-29-5104  
E-mail: [ifk@uni-tuebingen.de](mailto:ifk@uni-tuebingen.de).  
Homepage: <http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de>

Alle Rechte vorbehalten.  
Tübingen 2017.

Gestaltung des Deckblatts: Ketchum Pleon  
Gesamtherstellung: Institut für Kriminologie der Universität Tübingen  
Redaktion: Maria Pessiu  
Printed in Germany.

ISSN: 1612-4650  
ISBN: 978-3-937368-76-4 (elektronische Version)  
ISBN: 978-3-937368-77-1 (Druckversion)

Hinweis: Die nach Bedarf gedruckte Version entspricht vollständig der elektronischen Originalpublikation.

# Inhaltsverzeichnis

Begrüßung: <i>Jörg Kinzig</i> .....	1
Moderation: <i>Rüdiger Wulf</i> .....	5
 <b>Sektion: Kriminologie und Bezugswissenschaften</b>	
Gerechte Verteilung von Sicherheit in der Stadt. Ein Projektbericht ( <i>Rita Haverkamp</i> ) .....	9
Kriminalprävention durch Behandlung von Tatgeneigten ( <i>Dieter Dölling</i> ) .....	19
„CrimeGIS“. Geographische Informationssysteme in der Kriminologie ( <i>Hans-Joachim Rosner</i> ) .....	25
 <b>Sektion: Strafvollzug</b>	
Restorative Justice, insbesondere Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug ( <i>Michael Kilchling</i> ) .....	45
Muslime im Justizvollzug ( <i>Tillmann Bartsch; Katharina Stelzel</i> ) .....	61
Lebensqualität im Strafvollzug ( <i>Joachim Oberfell-Fuchs</i> ) .....	71
 Schlusswort: <i>Hans-Jürgen Kerner</i> .....	 85
 Anhang: Veröffentlichungen von <i>Rüdiger Wulf</i> .....	 91
 Autorinnen und Autoren .....	 100



# Begrüßung

Jörg Kinzig

Meine sehr geehrten Damen und Herren,  
vor allem aber sehr geehrter Herr Wulf, lieber Rüdiger!

„Zum Gelingen einer wissenschaftlichen Arbeit trägt wesentlich bei, wenn sich der Betreffende auf die Aufgabe einstimmt und diese als Herausforderung begreift, die bewältigt werden kann. Folgende Kernsätze kann man nicht oft genug wiederholen:

- Ich freue mich auf die Arbeit
- Es ist meine Arbeit!
- Ich gebe mein Bestes (bis zum Schluss)!
- Ich bin neugierig und möchte Neues erkennen!
- ...
- Ich nehme Hilfe und Kritik gerne an!
- Die Arbeit wird mir gelingen!
- ...“

Für alle, die es nicht kennen sollten: Es stammt aus einer vom übermorgigen Jubilar verfassten rund 90seitigen Handreichung mit dem Titel „Wissenschaftliches Schreiben“, die er erstmals im Jahr 2009 für Studierende und Doktoranden der Tübinger Juristischen Fakultät verfasst hat.<sup>1</sup>

Analog gilt dieser Ratschlag sicher auch für Grußredner. Daher: „Ich freue mich auf mein Grußwort! Es ist mein Grußwort! Ich gebe mein Bestes (bis zum Schluss)“ Ja, und notfalls nehme ich nach der Veranstaltung auch Hilfe und Kritik für weitere zukünftige Grußworte entgegen!

In diesem Sinn: Es ist mir eine große Freude, Sie alle heute Morgen in der guten Stube der Universität Tübingen hier im Großen Senat der Neuen Aula willkommen zu heißen.

Anlass, wie es die an Sie versandte Einladung ausweist, ja auch ein Grund für das heutige Symposium über „Kriminologie und Strafvollzug“ ist der am Montag anstehende 65. Geburtstag unseres Tübinger Honorarprofessors Rüdiger Wulf.

Bitte sehen Sie es mir nach, wenn ich Sie nicht im Einzelnen, sondern gruppenweise begrüße und dabei nur jeweils eine Person gesondert hervorhebe.

Unter uns befindet sich zum einen eine ganze Reihe von Mitgliedern und Freunden der Familie Wulf, die ich sehr herzlich begrüße. Besonders erwähnen will ich nur den – wenn ich es richtig sehe – jüngsten Spross der Großfamilie, zugleich die Enkelin von Rüdiger Wulf, die kleine Luisa Janina, die aber möglicherweise noch nicht so von der Kriminologie infiziert ist, dass sie bereits jetzt anwesend ist.

---

<sup>1</sup> Aktuell Wulf, R. ; Wissenschaftliches Schreiben über juristische Themen. Ein Leitfaden für Seminar-, Studien, Masterarbeiten und Dissertationen; Tübingen 2014, 94 S.

Zum anderen ist heute anwesend eine weitere große Gruppe von Menschen, die ich dem Bereich Justizministerium Baden-Württemberg und Strafvollzugspraxis zuschlagen möchte. Stellvertretend dafür heiße ich an dieser Stelle den Leiter der Abteilung Justizvollzug, Herrn Ministerialdirigent Martin Finckh, besonders willkommen. Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang betonen – und ich erlaube es mir, für die zahlreich anwesenden Kollegen von der Hochschule zu sprechen –, wie sehr wir Wissenschaftler auf den Kontakt mit Ministerium und Praxis angewiesen sind: Dieser beginnt bei der Bitte um Genehmigungen für Forschungsvorhaben, etwa Aktenanalysen oder Befragungen, und endet bei den Besuchen von Teilnehmern der Vorlesung Strafvollzug in den einzelnen Justizvollzugsanstalten. Vielen Dank für alle uns in der Vergangenheit gewährte Unterstützung! Und getreu dem Wulf'schen Motto: „Ich bin neugierig und möchte Neues erkennen“. Wir zählen auf Sie auch in der Zukunft!

Bleibt eine dritte Gruppe, die es zu begrüßen gilt. Dabei handelt es sich um zahlreiche Kolleginnen und Kollegen nicht nur vom Institut für Kriminologie in Tübingen, sondern von weiteren kriminologischen Einrichtungen und aus benachbarten und an kriminologischen Fragen interessierten Wissenschaftszweigen. Auch Ihnen herzlich Willkommen in Tübingen!

Gesondert begrüßen möchte ich dabei meinen Vorgänger als Direktor des Instituts, Herrn Hans-Jürgen Kerner. Er wird auch das Schlusswort sprechen.

Es empfiehlt sich, „ein handhabbares, möglichst eindeutig und eng definiertes Thema zu finden.“ Auch dieser Satz findet sich in besagtem Ratgeber und eignet sich für Grußredner. Mein handhabbares, möglichst eindeutig und eng definiertes Thema für die verbleibenden Minuten: Rüdiger Wulf! Dabei beschränke ich mich auf seine Verbindungen zur Wissenschaft, genauer gesagt zur Kriminologie.

Mindestens wissenschaftlich, möglicherweise darüber hinaus geprägt wurde Rüdiger Wulf vom Gründungsdirektor des Tübinger Instituts Hans Göppinger, dessen zehnjähriger Todestag übrigens Anfang April bevorsteht. Äußeres Zeichen der Bewunderung des Jubilars für seinen Doktorvater ist ein großes Porträt Göppingers, das das Arbeitszimmer Wulfs im Tübinger Institut ziert. Nur nebenbei: ich habe mir schon das ein oder andere Mal – zugegeben pro domo - die Frage gestellt, was ein Institutsdirektor anstellen muss, um so im Andenken seiner Mitarbeiter überleben zu können.

Bei Hans Göppinger hat unser Jubilar auch promoviert: Im Juni 1978 mit einer heute angesichts der beabsichtigten Reform der Tötungsdelikte immer noch aktuellen Arbeit mit dem Titel „Kriminelle Karrieren von „Lebenslänglichen“.“

Ein Jahr später verließ Rüdiger Wulf dann das Tübinger Institut, um in die Praxis und in das Ministerium zu wechseln. Der Hochschule blieb er ab dem Jahr 1988 zunächst als Prüfer in der 1. Juristischen Staatsprüfung in Tübingen verbunden.

1995, also vor mehr als 20 Jahren, konnte ihn die Fakultät dann zunächst als Lehrbeauftragter, u.a. für die Fächer Kriminologie und Strafvollzug, gewinnen. Seine erfolgreiche Lehrtätigkeit, gepaart mit einer Fülle hochkarätiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen, führte dann im Mai 2008 zu seiner Ernennung zum Honorarprofessor.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Dazu das Schrifttumsverzeichnis im Anhang.

Besonders dankbar bin ich Dir, lieber Rüdiger, dass Du Dich nach Verleihung dieser Ehre nicht zur Ruhe gesetzt hast, sondern uns nach wie vor und permanent – früher hätte man strafrechtlich von einem Fortsetzungszusammenhang gesprochen – nicht nur in der Lehre, sondern auch bei Prüfungen aller Art sehr tatkräftig unterstützt. Für die Nichtinsider: Das heißt ganz konkret, dass im Wulfschen Haus derzeit irgendwo ein Päckchen mit Klausuren des Schwerpunktbereichs Kriminalwissenschaften liegen und auf Korrektur harren sollte. Wenn ich mir heute etwas wünschen dürfte: Rüdiger, bleib da am Ball!

Darüber hinaus ist Rüdiger Wulf unermüdlich darin, immer wieder neue Projekte und Vorhaben anzustoßen: Selbige reichen von der für die Gesamtuniversität erstellten Tübinger Sicherheitsstudie, die Sicherheit und Sicherheitsgefühl auf dem Campus beleuchtet und auch zu praktischen Ergebnissen geführt hat, bis zu seiner periodischen Mitwirkung an den fakultären Doktorandentagen.

„Zeitvorgaben beachten!“ So steht es auf Seite 8 des Wulf’schen Ratgebers. Deswegen: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich wünsche Ihnen zunächst während des Symposiums erhellende Einsichten und dann beim geselligen Teil leibliche Genüsse und (spätestens da) auch gute Unterhaltung. Und Dir, lieber Rüdiger, wünsche ich, dass Du den heutigen Tag noch lange und vor allem in angenehmer Erinnerung behalten wirst.



## Moderation

Rüdiger Wulf

*„Bei Tübinger Kriminologen liegt das Böse in guten Händen“*

– Frei nach Lorient über Autoren von Kriminalromanen –

Meine sehr geehrten Damen und Herren, lieber Jörg,

ich freue mich besonders, Sie alle heute im Großen Senat der Universität Tübingen begrüßen zu dürfen. Äußerer Anlass ist mein Geburtstag übermorgen. Ich habe mir dieses Symposium selbst geschenkt. Jeder und jede von Ihnen spielt in meinem Leben eine Rolle. Daher war und ist es mir ein inneres Anliegen, möglichst viele Menschen bei einem Symposium zusammenzubringen, mit denen ich in meinem Leben zusammengearbeitet habe oder noch zusammenarbeite. Zu meiner Geburtstagsfeier durfte ich als Junge immer so viele Gäste einladen wie alt ich wurde. So habe ich es auch heute gehalten und bin auf rund 65 geladene Gäste gekommen.

Frei nach Voltaire habe ich übrigens beschlossen, dass ich alles habe und nichts brauche, um glücklich zu sein. Daher möchte ich auch keine materiellen Geschenke. Ihr Kommen ist mir ein großes Geschenk. Ich würde mich aber sehr freuen, wenn Sie sich zu einer Spende an den Verein (In)tact e.V. entschließen könnten. Einen Flyer mit Informationen über den Verein und mit der Bankverbindung habe ich ausgelegt. Sie würden damit ein gutes Werk tun.

Ich möchte mich nicht feiern lassen, sondern die Wissenschaft in den Vordergrund dieses Symposiums rücken. Um Gratulationen auszuweichen und aus Termingründen wegen des bevorstehenden Osterfestes haben wir das Symposium für heute angesetzt.

Dir, lieber Jörg, danke ich für die freundlichen Worte zur Begrüßung. Allerdings erinnere ich mich an Aussprüche, die mir bei Amtseinführungen im Justizministerium zugeflüstert wurden, als zu viel gelobt wurde: „Zuviel Weihrauch rußt den Heiligen“ oder „Es wird nirgendwo mehr gelogen als vor der Wahl, bei einer Beerdigung und nach der Jagd“.

Ich bedanke mich für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Institut für Kriminologie und für das Gastrecht dort. Das galt auch für die lange Zeit, lieber Herr Kerner, als Sie Institutsdirektor waren. Auch Ihnen daher ein herzliches Dankeschön für die vielfältigen Formen der Zusammenarbeit, auch früher im Rahmen der deutschen Bewährungshilfe e.V. und jetzt im Rahmen des Deutschen Präventionstages, wo Sie jeweils Vorsitzender waren bzw. Präsident sind. Es freut mich sehr, dass Sie nachher zur Verabschiedung noch das Wort ergreifen.

Gestatten Sie eine weitere persönliche Anmerkung. Im meinem beruflichen Leben hat es vor allem zwei Persönlichkeiten gegeben, die mich geprägt und gefördert haben. Es ist dies mein akademischer Lehrer und erste Direktor des Instituts für Kriminologie, der Psychiater und Jurist Hans Göppinger. Es ist dies auch Professor Dürig, der mich für die Grund- und Menschenrechte allgemein und insbesondere bei Gefangenen begeistert hat.

Diese beiden Persönlichkeiten haben Rüdiger Wulf mit damals langer Haartracht sehr geprägt und gefördert. Ich möchte heute in Respekt und Dankbarkeit an sie denken.

Meine berufliche Tätigkeit war geprägt von der Zusammenarbeit mit vielen Menschen aus unterschiedlichen Berufen. Das prägte die kriminologische Forschung hier im Institut unter Leitung von Hans Göppinger; das prägte aber auch meine Tätigkeit in der Strafvollzugsabteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg. Es empfinde es für mich ein großes Geschenk, das mein Leben bereichert, ihnen zu begegnen und mit ihnen zu arbeiten. Gern habe ich auch immer wieder mit einem Ko-Autor veröffentlicht oder als Herausgeber von zwei Kommentaren mit einem ganzen Autorenteam. Die folgenden Vorträge sind daher von dieser Interdisziplinarität geprägt, ohne die man in der Kriminologie und im Strafvollzug nicht weiterkommt. Es ist meine durch Erfahrung gewonnene Überzeugung, dass dazu Respekt vor anders denkenden Menschen gehört, ein Stück weit Zweifel an der Richtigkeit der eigenen Meinung und unbedingter Wille zur Kooperation.

Die Vorträge und die Vortragenden hätten es verdient, wenn wir die Themen diskutieren. Dazu reicht die Zeit leider nicht. Ich bin den Vortragenden dankbar, dass sie meinen Vorschlag angenommen haben, die Vorträge in einem Tagungsband zusammenzufassen. Ich werde ihn Ihnen zuleiten, damit Sie das Eine oder Andere noch einmal nachlesen können.

Ich freue aus mehreren Gründen, dass Frau Professor Haverkamp über Sicherheit in der Stadt spricht. Ein Grund zur Freude ist, dass es an unserer Universität diese Stiftungsprofessur gibt. Dass sie hier eingerichtet wurde, daran war ich nicht ganz unschuldig, denn sie geht auf eine Empfehlung der Kommission zurück, die nach dem Amoklauf von Winnenden eingerichtet wurde und in der ich mich für eine solche Professur ausgesprochen hatte. Ein weiterer Grund zur Freude liegt darin, dass mich Fragen der öffentlichen Sicherheit und des Sicherheitsgefühls schon immer interessieren. In diesem Zusammenhang erinnere ich mich, lieber Herr Kerner, dass im Jahr 1994 in Bad Boll eine Tagung über Kriminalpolitik und innerer Sicherheit stattfand und Sie als Referent angefragt wurden. Sie fragten mich, ob innere Sicherheit denn ein Thema für die Kriminologie sei. Ich habe Ihnen zugeraten und Sie haben einen immer noch wichtigen Aufsatz geschrieben, in dem der Satz steht: „Die Menschen sollen nicht sicher sein, sondern sich auch sicher fühlen“. Liebe Rita, Kriminalprävention an Orten ist eines der klassischen Felder der Kriminalprävention. Zeit und Raum sind Dimensionen, die unser Leben von der Wiege bis zur Bahre prägen. Der Raum und insbesondere die Stadt spielen in Deinen Forschungen eine große Rolle. Aber Du reflektierst Raum und Ort auch kritisch. Heute wirst Du uns aus der Werkstatt an einem breit aufgestellten Projekt berichten, dass mit Sicherheit in der Stadt, mit Kriminalprävention und mit Vertrauen zu tun hat.

Den nächsten Vortrag übernimmt Herr Professor Dr. Dölling, Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Heidelberg. Das Heidelberger Institut und das Tübinger Institut wurden nahezu gleichzeitig Anfang der 1960er Jahre gegründet. Es gibt vielfältige Verflechtungen. So stammten die Gründungsdirektoren Heinz Lefrenz und Hans Göppinger und beide aus der Heidelberger Psychiatrieschule von Kurt Schneider und arbeiteten viel zusammen, etwa im Handbuch der Forensischen Psychiatrie. Herr Kerner war mehrere Jahre Direktor des Heidelberger Instituts, bis er wieder nach Tübingen kam. Beide Institute geben das großartige bibliographische Nachweissystem KrimDok heraus. Herr Dölling und Herr Kerner haben zum Jugendprojekt Chance und zum Nachsorgeprojekt Chance zwei Evaluationen für das Justizministerium Baden-Württemberg übernommen. Ich darf an dieser Stelle darauf hinweisen, dass Herr Dölling zur Zeit zusammen mit anderen Wissenschaftlern die Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche aufarbeitet. Das wäre si-

cherlich auch ein interessantes Thema, käme aber zu früh. Herr Dölling wird daher über eine andere Evaluation sprechen, nämlich die Behandlung von Menschen, die noch keine Tat begangen haben, aber kriminell gefährdet sind und nicht in den Kreislauf von Straffälligkeit, Verurteilung und Strafvollzug geraten wollen. Damit sind wir bei der neuen Institution „Forensische Ambulanzen“ angelangt, die sich nicht nur in der Führungsaufsicht in den Vordergrund geschoben haben, sondern auch in der sekundären Kriminalprävention tätig sind. Herr Richter am Oberlandesgericht Böhlm, den ich an dieser Stelle als Weggefährten begrüßen darf, hat die Forensische Ambulanz Baden aufgebaut und sich um rückfallvermeidende Psychotherapien verdient gemacht. Im Rahmen der Forensischen Ambulanz Baden laufen nun die Behandlungen Tatgeneigter.

Der Beitrag von Herrn Dr. Rosner ist besonders wertvoll. Der Einsatz Geographischer Informationssystem (GIS) in der Kriminologie ist eine wichtige und eine zur Zeit in Kriminologie und Kriminalistik unterschätzte Methode. Die Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Kriminologie und dem Geographischen Institut kam durch die Tübinger Sicherheitsstudie zustande, bei der wir die Sicherheit an der Universität Tübingen untersuchten. In diesem Zusammenhang wurde eine Dunkelfeldstudie bei allen Studierenden und Mitarbeitenden durchgeführt. Dadurch wurde Herr Dr. Rosner auf unsere Studie und auf die Kriminologie aufmerksam. Er meldete sich freundlicherweise und wies auf die Möglichkeiten der geographischen Informationssystem hin. Ich habe sicher nicht alles verstanden, doch wurde mir sehr schnell klar, dass es sich dabei um mächtige Werkzeuge auf hohem Niveau handelt. Das hat ein spannendes Seminar bestätigt, das Herr Rosner und ich im Sommersemester 2014 interdisziplinär mit Geographie- und Jurastudierenden zum Thema Crime-GIS durchgeführt haben.

Wir wollen mit einem Thema fortsetzen, in dem der Strafvollzug eine gewisse Rolle spielt, das aber die Ausrichtung der Strafrechtspflege insgesamt berührt. Es geht um den schwer zu übersetzenden Begriff der Restorative Justice, also einer Gerechtigkeit, die auf Opferschutz, Opferausgleich und Rechtsfrieden ausgerichtet ist. Mit Herrn Professor Kerner, Herrn Professor Rössner und Herrn Dr. Weitekamp haben wir drei Experten hier im Saal, die dieses Thema auch glänzend abdecken können. Ich bitte Sie alle aufrichtig um Entschuldigung, dass Sie nicht zu Wort kommen. An dieser Stelle erinnere ich mich, lieber Dieter Rössner, dass wir vor über 30 Jahren den Begriff der opferorientierten Strafrechtspflege geprägt und in einem kleinen Buch unter diesem Titel veröffentlicht haben. Du hast den Täter-Opfer-Ausgleich zu Deinem Lebenswerk gemacht und auf diesem Gebiet Bahnbrechendes geschrieben. Im vergangenen Jahr hast Du zu Deinem 70. Geburtstag eine Festschrift mit dem schönen Titel „Vor allem Menschlichkeit“ erhalten. Ich erwähne sie, weil der „Menschlichkeit“ etwas ist, was nicht nur der Justiz und dem Justizvollzug gut tut, sondern unserem Staat und unserer Gesellschaft allgemein. Über Restorative Justice und den Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug sprechen Sie, lieber Herr Kilchling. Sie sind wissenschaftlicher Referent im renommierten Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg. Sein Gründer, Prof. Jescheck, hat den Zusammenhang von Kriminologie und Strafrecht in den bemerkenswerten Satz gebracht: „Strafrecht ohne Kriminologie ist herzlos, Kriminologie ohne Strafrecht ist blind“. Mit Ihrem Institut verbinden mich mehrere Vortragsreisen in den Kaukasus, die Sie, lieber Herr Kury, organisiert haben. Außerdem habe ich mehrere Aufträge zur Evaluation von Modellprojekten im baden-württembergischen Strafvollzug an das MPI vergeben, etwa zum elektronisch überwachten Hausarrest und jetzt zum Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug. Als Vorsitzender des European Forums for Restorative Justice ist Herr Dr. Kilchling besonders dazu berufen, über das Thema zu sprechen.

Beim nächsten Thema steigen wir in Fragen ein, die unsere Gesellschaft zur Zeit sehr bewegen, nämlich den Umgang mit dem Islam. Da sich über 20 Prozent aller Gefangenen im baden-württembergischen Justizvollzug bei ihrem Zugang im Vollzug „Islam“ als Glaubensrichtung angeben, müssen wir uns im Justizministerium damit befassen und deren Religionsausübung ermöglichen. Zugleich geht es um die Vorstellung, dass Imame in den Vollzug kommen und dort einer Radikalisierung von Gefangenen entgegenwirken, insbesondere von jungen Gefangenen. Auch davon wird der folgende Vortrag handeln. Herr Bartsch und Frau Stelzel werden das Projekt des Tübinger Instituts vorstellen. Sie repräsentieren damit die Tübinger Kriminologen auf unserem Symposium. Und in guter Tübinger Tradition führen sie ihr Projekt zusammen mit Kooperationspartnern in der Universität und mit dem Kriminologischen Dienst durch.

Beim Schlussvortrag, meine Damen und Herren, haben Sie sich vielleicht über den Begriff „Lebensqualität“ gewundert. Möglicherweise haben Sie gedacht, nun kommt die Vision eines Hotel-Vollzuges oder dergleichen. Nichts von alledem. Sie werden sehen, dass es um ganz grundsätzliche Bedürfnisse von Menschen hinter Gittern und damit um Menschenrechte geht. Sie werden uns eine bewährte Methode vorstellen, wie man dies erfassen kann. Und Sie werden uns verdeutlichen, dass man mit der Erfassung der Lebensqualität im Vollzug die Verhältnisse im Vollzug analysieren, steuern und verbessern kann. Herr Oberfell-Fuchs, uns verbindet eine mehrjährige Zusammenarbeit, weil Sie den Kriminologischen Dienst Baden-Württemberg leiten, der meinem Referat im Justizministerium zugeordnet ist. Der fachliche und persönliche Austausch mit Ihnen war und ist mir wichtig. Ich lerne viel daraus. Und ich glaube, dass dies auch dem baden-württembergischen Justizvollzug gut tut.

Ich bedanke mich bei allen Referenten für die schönen Beiträge und den Zuhörerinnen und Zuhörern für ihre Aufmerksamkeit. Ich hoffe, Sie konnten von den Vorträgen profitieren. Ich übergebe an Herrn Professor Kerner für sein Schlusswort.

# Gerechte Verteilung von Sicherheit in der Stadt.

## Ein Projektbericht

Rita Haverkamp

### 1 Einführung in das Gesamtprojekt

Das Verbundprojekt „Aspekte einer gerechten Verteilung von Sicherheit in der Stadt“ (VERSS) wird im Rahmen des Programms „Forschung für die zivile Sicherheit“ vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) von Juni 2014 bis einschließlich Mai 2017 finanziell gefördert. Die Konsortialleitung hat das Internationale Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW) der Eberhard Karls Universität Tübingen inne. Wissenschaftliche Verbundpartner sind die Katastrophenforschungsstelle (KFS) der Freien Universität Berlin, das Institut für Sicherungssysteme (ISS) der Bergischen Universität Wuppertal sowie die Stiftungsprofessur für Kriminalprävention und Risikomanagement (SKR)<sup>1</sup> an der Universität Tübingen. Als assoziierte Verbundpartner kommen das Deutsch-Europäische Forum für Urbane Sicherheit e.V. (DEFUS), der Deutsche Präventionstag (DPT) und die beiden Zielstädte Stuttgart und Wuppertal hinzu.

Gemeinsame Zielsetzung des Verbunds ist die Entwicklung von Leitlinien für eine gerechte Verteilung von Sicherheit. Aus ethischer Perspektive ist Sicherheit eine zwiespältige Begrifflichkeit: *„Zum einen ist Sicherheit ein hoher Wert, so dass die Herstellung und Erhaltung von Sicherheit ethisch geboten ist. Ohne ein Grundmaß an Sicherheit ist keine Handlungsplanung möglich, keine grundlegende kulturelle Entwicklung, keine Gerechtigkeit. Zum anderen aber sind mit der Verfolgung des Zieles ‚Sicherheit‘ häufig Einschränkungen auf anderen Gebieten verbunden. So erscheint die zunächst unproblematische Nachfrage nach mehr Sicherheit als ein möglicher Zielkonflikt zwischen verschiedenen Gütern wie Sicherheit, Freiheit, Gerechtigkeit und Privatheit. Denn im Versuch, jeweils mehr Sicherheit herzustellen, kann sich leicht eine Dynamik entwickeln, in der andere Güter verletzt oder eingeschränkt werden. Abwägungsüberlegungen fragen danach, welchen Preis – in Form von Geld, Freiheit, Gerechtigkeit oder Privatheit – wir bereit sind, für den Wert ‚Sicherheit‘ zu bezahlen“* (Ammicht Quinn 2016, 12). Im Gesamtprojekt liegt der Fokus auf Sicherheit, die in diesem Kontext als begrenzte Ressource gilt und deshalb Gerechtigkeitskonflikte in heterogenen urbanen Räumen aufwirft, so dass zur Befriedung von Gemeinwesen gerechte Maßstäbe für die Verteilung von Sicherheit erforderlich sind (Ammicht Quinn 2016, 15).

### 2 Fallstudie Kriminalprävention

In der in VERSS eingebetteten Fallstudie Kriminalprävention gehen ISS und SKR gemeinsam Fragen nach der Ungleichheit zur Verteilung von Kriminalität, Opferwerdung, Kriminalprävention und (in-)formellem Vertrauen nach. Die beiden Partner führen zwei Vergleichsstudien in Stuttgart und Wuppertal zu (Un-)Sicherheit infolge Kriminalität durch. Die beiden westdeutschen Großstädte wurden aufgrund ihrer strukturellen Unterschiede ausgewählt. Eine starke Region repräsentiert die wohlhabende Stadt Stuttgart (606.382

---

<sup>1</sup> Gefördert vom Deutschen Forum Kriminalprävention (DFK) und des Bundesministerium des Innern und für Sport.

Einwohner)<sup>2</sup>. Demgegenüber steht die Stadt Wuppertal (355.344 Einwohner)<sup>3</sup> für eine schwache Region, die seit dem 20. Jahrhundert einen Strukturwandel durch eine Deindustrialisierung erlebt. Die Folgen sind ein Wirtschaftsabschwung und eine bis 2011 schrumpfende Einwohnerzahl, die im urbanen Raum Funktionsveränderungen mit Verfalls- und Leerflächen nach sich zog (Lau 2013). Im Gegensatz hierzu gehört Stuttgart zu den Zentren mittelständischer Industrie und einkommensstärksten Städten in Deutschland (Haverkamp et al. 2014, 37). Dies verdeutlicht auch das Städteranking des Hamburgischen WeltWirtschafts Instituts (HWWI) unter 30 Städten, nach dem sich Stuttgart an fünfter Stelle befindet und Wuppertal mit Rang 26 einen der hinteren Plätze belegt (Nitt-Drießelmann & Wedemeier 2015, 6).

Die kriminologischen Regionalanalysen geben Aufschluss über die Sozialstruktur, die kriminalpräventive Landschaft, das Hell- und Dunkelfeld der Kriminalität, das Sicherheitsempfinden und das Vertrauen in Nachbarschaft und Institutionen in Stuttgart und Wuppertal (Haverkamp et al. 2015a, 136 f.). In einer groß- und kleinräumigen Fallstudie werden diese Aspekte sowohl in einem innerstädtischen Vergleich als auch in einem Stadtviertelvergleich zwischen einem privilegierten und einem sozial benachteiligten Stadtbezirk untersucht. Methodisch erfolgt eine Datentriangulation, bei der die Sozialstruktur und das Hellfeld der Kriminalität anhand von Sekundärdaten der Statistikämter der beiden Städte und der lokalen Polizeilichen Kriminalitätsstatistik analysiert wurden. Die Bestandsaufnahme der Kriminalprävention basierte auf Dokumentenauswertungen und auf Experteninterviews mit Akteuren der örtlichen Präventionsarbeit (Haverkamp & Hecker 2016, 405 ff.; Lukas et al. 2016, 145 ff.). Gegenwärtig steht die Analyse und Aufbereitung der Ergebnisse der repräsentativen Viktimisierungsbefragung der Stadtbevölkerungen in Stuttgart und Wuppertal im Vordergrund. Inhaltlich geht es u.a. um das Dunkelfeld in ausgewählten Deliktsbereichen und das Sicherheitsempfinden der Befragten. Bedeutung kommt vor allem dem Vertrauen in die Polizei im Sinne der Procedural Justice Theory (Tyler 1990) und in der Nachbarschaft nach dem Konzept der Collective Efficacy (Sampson 2012) zu. Flankierend fanden in den gut situierten und dem benachteiligten Stadtbezirk Begehungen – auch mit Praktikern der Kriminalprävention – statt. Mit Hilfe der Begehungen wurden zum einen als unsicher identifizierte Orte und zum anderen städtebauliche Veränderungsprozesse beobachtet. Im Weiteren werden noch Interviews mit einzelnen Anwohnern und Vertretern der Kriminalprävention in den ausgewählten Stadtbezirken geführt. Aufgrund der Bandbreite kriminalpräventiver Aktivitäten wurden mit der Jugendkriminalität, Kriminalität gegen Senioren und dem Wohnungseinbruchdiebstahl drei Schwerpunkte gesetzt (Haverkamp et al. 2015b, 5). Täterbezogene Maßnahmen richten sich vielfach an Jugendliche und Heranwachsende, die jedoch im Vergleich zu allen anderen Altersgruppen sowohl häufiger Täter als auch Opfer werden (Haverkamp 2015, 48 f.). Der demografische Wandel rückt allmählich ebenso Kriminalität von und gegen ältere Menschen in den Vordergrund, wobei gegenwärtig die Opferperspektive akzentuiert wird (Kunz 2014, 1). In jüngerer Zeit steigen die PKS-Zahlen zum Wohnungseinbruchdiebstahl im Bundesgebiet mit Ausnahme von Baden-Württemberg und Bayern kontinuierlich an (IMK 2016, 80). Aufgrund der Aktualität und der vermuteten Relevanz für das Sicherheitsempfinden in der Bevölkerung findet dieses situationsbezogene Delikt gesondert Berücksichtigung (Wollinger et al. 2016: 396 ff.; dies. (2015): 365 ff. zur Situation der Opfer). Im theoretischen Konzept bildet Vertrauen einen wesentlichen sozialen Bestandteil zur Gewährleis-

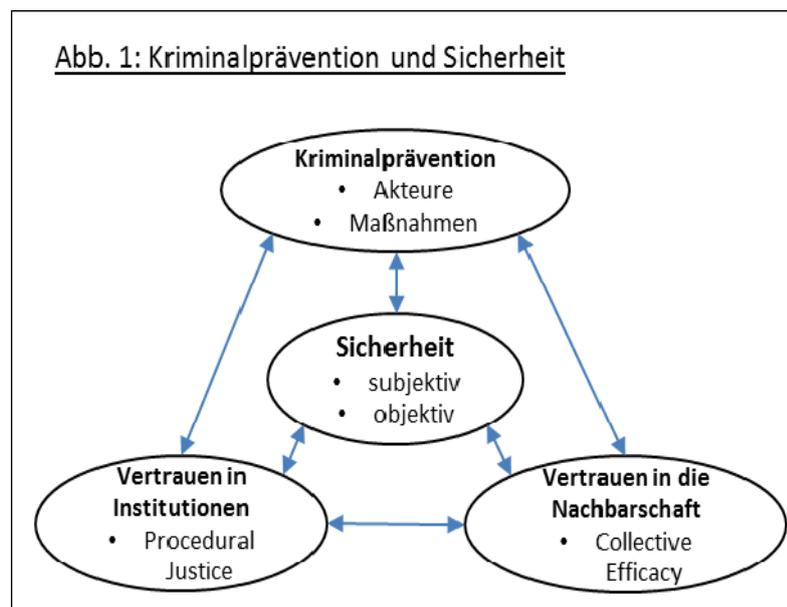
<sup>2</sup> Am 30.04.2016 unter <http://www.stuttgart.de/item/show/55064>; zuletzt abgerufen am 29.06.2016.

<sup>3</sup> Am 31.12.2015 unter [https://www.wuppertal.de/wirtschaft-stadtentwicklung/standort/daten\\_fakten/index.php?mode=print](https://www.wuppertal.de/wirtschaft-stadtentwicklung/standort/daten_fakten/index.php?mode=print); zuletzt abgerufen am 29.06.2016.

tung von Sicherheit (s. Abb. 1). Umgekehrt hat Sicherheit aber auch Rückwirkungen auf Vertrauen (*Haverkamp et al. 2015a*, 138 f.). Wie bereits erwähnt, richtet sich das Forschungsinteresse auf das Vertrauen in die Polizei und in die Nachbarschaft. Nach der Procedural Justice Theory beruht die Befolgung von Gesetzen auf der internalen Normüberzeugung eines jeden Individuums. Einen wichtigen Beitrag hierzu leistet demnach eine faire und respektvolle Behandlung des Bürgers durch die Polizei, um so als legitime Autorität des Rechtsstaats anerkannt zu werden (*Tyler 1990; Hough et al. 2013*). Folglich hängt die Polizei bei ihrer Aufgabenwahrnehmung von der Kooperation der Bürger ab. Demgegenüber liegt dem Konzept der Collective Efficacy (kollektive Wirksamkeit) die Annahme zugrunde, dass gemeinschaftliches Engagement für das Wohl der Nachbarschaft wechselseitiges Vertrauen sowie gemeinsam geteilte Werte und Normen unter den Anwohnern voraussetzt (*Sampson 2012; Sampson/Raudenbush/Earls 1997*). Das Besondere dieses Ansatzes ist darin zu sehen, dass informelle Sozialkontrolle auch ohne enge nachbarschaftliche Bindungen hergestellt wird (*Kunadt 2011*, 87).

### 3 Sozialstruktur und Kriminalität

Erste Ergebnisse aus der Sozialstruktur- und Kriminalitätsanalyse aus Sekundärdaten werden im Folgenden vorgestellt. Aus dem Sozialstrukturvergleich ergeben sich bemerkenswerte Unterschiede zwischen Stuttgart und Wuppertal hinsichtlich der drei Indikatoren Migrationshintergrund, Arbeitslosenrate und Sozialhilfebezug (Tab. 1).<sup>4</sup> Während ein Drittel der Einwohnerschaft Wuppertals über einen Migrationshintergrund verfügt, ist ihr Anteil in Stuttgart mit gut 42 % deutlich höher. Dieser Unterschied hängt auch mit dem



attraktiven Wirtschafts- und Dienstleistungsangebot der Landeshauptstadt zusammen,

das viele Arbeitskräfte aus dem In- und Ausland anzieht. Dementsprechend findet sich keine größere Häufung von sozialen Problemen, vielmehr steht Stuttgart für eine fortschrittliche kommunale Integrationspolitik, die es versteht, Zuwanderer in die Gesellschaft

<sup>4</sup> Zusätzlich wurden die Geschlechts- und Altersstruktur, der Migrationshintergrund, Familienstand, die Religionszugehörigkeit, Arbeitslosigkeit, der Sozialhilfebezug, das Einkommen, die Wahlbeteiligung, Wohnstruktur, das Wohneigentum, Sozialmietwohnungen und die Städtebauförderung einbezogen.

und in den Arbeitsmarkt einzugliedern.<sup>5</sup> Dies belegen auch die Zahlen zur Arbeitslosigkeit und zum Sozialhilfebezug im Vergleich zu Wuppertal. So liegt im April 2015 in Stuttgart die Arbeitslosenquote unter 6 % und in Wuppertal bei 10 %. Noch stärker fällt die Differenz beim Sozialhilfebezug im Dezember 2014 aus, denn in Wuppertal ist der Prozentsatz der SGB II-Empfänger (16,7 %) mehr als doppelt so hoch als in Stuttgart (7,9 %).

Tab. 1: Indikatoren zur Sozialstruktur in Stuttgart und Wuppertal

	Stuttgart	Wuppertal
Einwohner <sup>1</sup>	592.898	351.175
Migrationshintergrund <sup>2</sup>	42,2 %	33,6 %
Anteil Jugendlicher <sup>3</sup>	12,8 %	13,0 %
Arbeitslosenrate <sup>4</sup>	5,7 %	10,0 %
SGB II-Bezug <sup>5</sup>	7,9 %	16,7 %

<sup>1</sup> Statistikstelle Wuppertal: Haupt- und Nebenwohnsitz (31.12.2014);  
Statistisches Amt Stuttgart: nur Hauptwohnsitz (31.12.2014)

<sup>2</sup> Statistikstelle Wuppertal: Haupt- und Nebenwohnsitz (31.12.2014);  
Statistisches Amt Stuttgart: nur Hauptwohnsitz (31.12.2014)

<sup>3</sup> Statistikstelle Wuppertal: Haupt- und Nebenwohnsitz (31.12.2014)  
Statistisches Amt Stuttgart: nur Hauptwohnsitz (31.12.2014)

<sup>4</sup> Bundesagentur für Arbeit, nur Hauptwohnsitz (April 2015)

<sup>5</sup> Bundesagentur für Arbeit, nur Hauptwohnsitz (Dezember 2014)

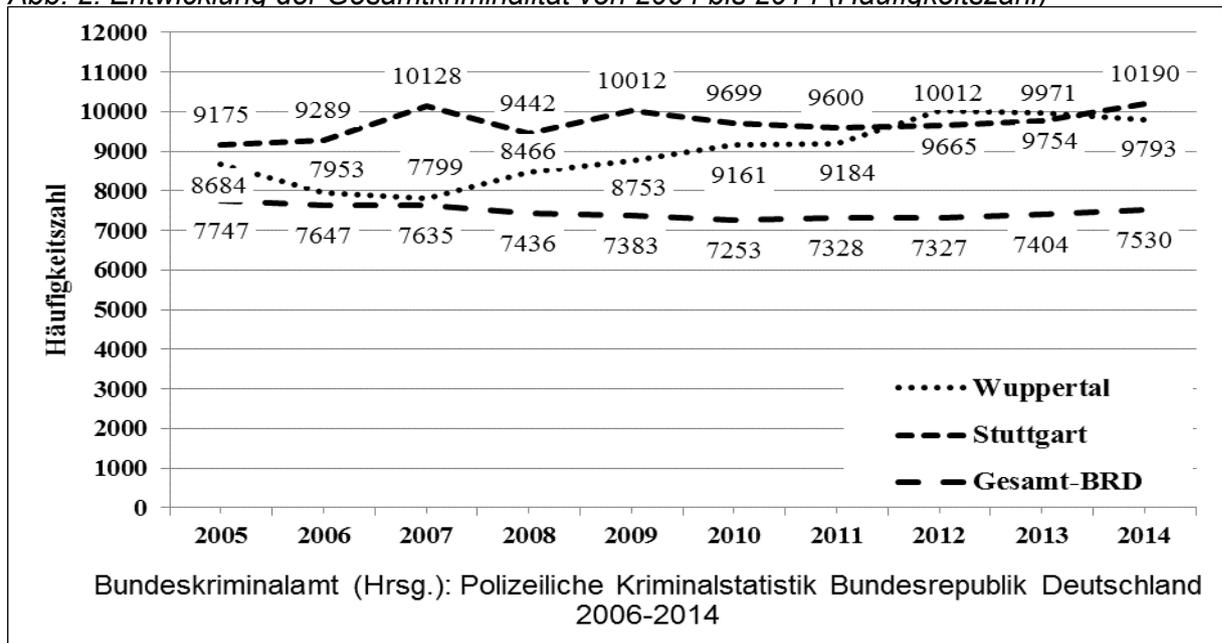
Im innerstädtischen Stadtbezirksvergleich sind in den ausgewählten sozial benachteiligten Stadtteilen erwartungsgemäß höhere Sozialhilfebezugsquoten (18 % in Stuttgart, 26,5 % in Wuppertal) als in den ausgewählten privilegierten Stadtteilen (4,8 % in Stuttgart, 7,1 % in Wuppertal) der beiden Großstädte zu verzeichnen (Stand: Dezember 2013). Im Hinblick auf die sozial benachteiligten Stadtteile tritt auch im Städtevergleich eine höhere SGB II-Rate in Wuppertal gegenüber Stuttgart (26,5 % versus 18 %) hervor. Aus den vorgestellten Sozialindikatoren geht somit ein höherer Grad der Segregation innerhalb von Wuppertal im Vergleich zu Stuttgart hervor.

Das Hellfeld der Kriminalität wird für die Zeitperiode von 2005 bis 2014 mit Hilfe der Daten der PKS für die beiden Untersuchungsstädte und Gesamtdeutschland abgebildet (Abb. 2). In Stuttgart und Wuppertal bewegt sich das polizeilich registrierte Kriminalitätsaufkommen durchweg über dem bundesweiten Durchschnittswert. Dieser Befund verwundert jedoch nicht, weil Großstädte bekanntermaßen eine höhere Kriminalitätsbelastung als Kleinstädte aufweisen (Karstedt 2000, 24). Im Vergleich der Großstädte gehört Stuttgart sogar zu den sichersten Großstädten Deutschlands ab 500.000 Einwohnern: Bezüglich der geringsten Häufigkeitszahlen kam die Landeshauptstadt 2014 auf den zweiten Platz hinter München (IMK 2016, 26). Dennoch steht Wuppertal in Sachen polizeilich registrierter Straftaten gut da. So liegt die registrierte Kriminalitätsbelastung in Wuppertal als deutlich kleinere Groß-

<sup>5</sup> Arnfrid Schenk, Migranten werden Schwaben, Die Zeit Online vom 15.11.2012 unter <http://pdf.zeit.de/2012/47/Stuttgart-Auslaender-Integration.pdf>; zuletzt abgerufen am 05.07.2016.

stadt bis zum Jahr 2011 unterhalb derer Stuttgarts. In den Jahren 2012 und 2013 übertrifft das Straftatenaufkommen von Wuppertal (10.012, 9.971) geringfügig jenes von Stuttgart (9.665, 9.754). Im Jahr 2014 kehren sich die Verhältnisse um und Stuttgart (10.190) weist wieder eine höhere Kriminalitätsrate als Wuppertal (9.793) auf. Während die Häufigkeitszahl in Stuttgart von 9.175 im Jahr 2004 auf 10.190 Fälle steigt, geschieht der Anstieg in Wuppertal von 8.684 im Jahr 2004 auf 9.793 im Jahr 2014 auf etwas geringerem Niveau. Unabhängig von kleineren Schwankungen ist die polizeilich registrierte Kriminalitätsbelastung in beiden Städten gewachsen. Die Befunde der PKS-Auswertung bieten allerdings keine Anhaltspunkte für einen Zusammenhang zwischen Kriminalität und Sozialstruktur der Stadtbewohner, andernfalls müsste das polizeilich registrierte Kriminalitätsaufkommen in Wuppertal höher als in Stuttgart sein.

Abb. 2: Entwicklung der Gesamtkriminalität von 2004 bis 2014 (Häufigkeitszahl)



#### 4 Bestandsaufnahme der Kriminalprävention

Die 1997 ins Leben gerufene Stuttgarter Sicherheitspartnerschaft in der Kommunalen Kriminalprävention setzt sich aus der Stadt mit dem Referat Recht, Sicherheit und Ordnung, dem Stuttgarter Polizeipräsidium sowie dem Förderverein Sicheres und Sauberes Stuttgart zusammen (näher *Haverkamp et al.* 2015b, 12 ff.).<sup>6</sup> Darüber hinaus gibt es eine verwirrende Vielfalt an unterschiedlichen kriminalpräventiven Akteuren mit diversen Programmen in einem breiten Themengebiet. Vor diesem Hintergrund erfasste der Projektbericht<sup>7</sup> lediglich einen Ausschnitt der unübersichtlichen Präventionslandschaft Stuttgarts, für den der jährliche „Präventionsbericht Stuttgart 2013“ und die Datenbank kriminalpräventive Maßnahmen des Projektbüros Kommunale Kriminalprävention Baden-Württemberg<sup>8</sup> im Frühjahr 2015 herangezogen wurden. In beiden Quellen erfolgt keine systematische und lückenlose Erfassung, sondern eine Aufnahme auf Initiative des jeweiligen kriminalpräventiven Akteurs. Die gewonnenen Erkenntnisse sind jedoch im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit der kriminalpräventiven Netzwerke und Kooperationen ergiebig. Dabei hat die Stadt eine zentrale Koordinationsfunktion inne.

<sup>6</sup> <https://www.stuttgart.de/kriminalpraevention>.

<sup>7</sup> Interner, unveröffentlichter Bericht zur Kriminalpräventionslandschaft in Stuttgart von Rita Haverkamp & Meike Hecker.

<sup>8</sup> Internetpräsenz, aber nach Anfrage veraltete Datenbank.

Die Kinder- und Jugendarbeit bildet einen wichtigen kriminalpräventiven Schwerpunkt aus Opfer- und Täterperspektive und bindet insbesondere eine Reihe von sozialen Akteuren ein. Die Themenpalette erstreckt sich von devianten Verhaltensweisen wie Sachbeschädigung, unerlaubte Beförderung durch ein Verkehrsmittel und Gewalttätigkeit über missbräuchlichen Substanzkonsum bis hin zu Medienkompetenz. Hier wird aber auch deutlich, dass Kriminalprävention und soziale Arbeit mitunter ineinander übergehen und deren Abgrenzung nicht ersichtlich ist. Weniger verbreitet sind kriminalpräventive Maßnahmen für ältere Menschen, die hauptsächlich Trickbetrügereien (z.B. Enkeltrick) adressieren. Eine Domäne der Polizei ist die Prävention von Wohnungseinbruchdiebstahl. Nach dem Stuttgarter PKS-Bericht wurden im Jahr 2014 1.670 Veranstaltungen zum Einbruchschutz und 161 Präventionsstände auf Wochenmärkten und vor Einkaufszentren durchgeführt (*Polizeipräsidium Stuttgart* 2015). Ein Informationsfahrzeug war an zwölf Terminen unterwegs. Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle gab 1.318 Interessierten, darunter 350 Einbruchsopfern, kostenlose Ratschläge über Sicherungstechnik zum Einbruchschutz in privaten, öffentlichen und gewerblichen Räumlichkeiten. In verschiedenen Stadtteilen kam es ferner zu 23 Auftritten des Theaterprojekts „Der ungebetene Gast“. Darüber hinaus erfährt das Sicherheitsgefühl der Stadtbewohner zunehmend Aufmerksamkeit, indem vor allem Projekte zur Erhöhung von Sauberkeit und Ordnung angestoßen werden, ohne direkt Kriminalität zu verhindern.

In Wuppertal ist das Gremium „Soziale Ordnungspartnerschaften Wuppertal“ für kriminalpräventive Maßnahmen und Projekte mit den Hauptaufgaben „Jugendkriminalität und Prävention“, „Verbesserung der Situation auf öffentlichen Straßen und Plätzen“ sowie „Sichere Verkehrsteilnahme“ verantwortlich (im Folgenden *Haverkamp et al.* 2015b, 10 ff.). Neben ordnungspolitischen Maßnahmen werden vor allem Akzente in der Sozialpolitik und -arbeit gesetzt und die Kooperation mit unterschiedlichen Akteuren gesucht (z.B. Polizei, Gerichte, Suchtkrankenhilfe). Übergeordnet ist die 1998 gegründete „Lenkungsgruppe Soziale Ordnungspartnerschaften“ unter der gemeinsamen Leitung des Polizeipräsidenten und des Oberbürgermeisters (*Stadt Wuppertal* 2015a, 3). Die Bestandsaufnahme zur Kriminalprävention beruht ganz überwiegend auf einem per E-Mail versendeten Fragebogen mit offenen Fragen (u.a. Zeitraum, Inhalt, Anlass, Zielgruppe und zur Finanzierung der Arbeitsgebiete, Projekte). Die Befragung erbrachte eine Reihe von kriminalpräventiven Maßnahmen, Projekten und Akteuren, deren Vielzahl und Vielfalt angesichts der geringen finanziellen Ressourcen zunächst überraschte.

Im Arbeitsbereich „Jugendkriminalität und Prävention“ geht es um Kriminalprävention zur Vorbeugung von Straffälligkeit. Ein Projekt wendet sich an Familien von jugendlichen Intensiv- und Mehrfachtätern. Weitere Maßnahmen setzen sich mit dem Wechselspiel von Delinquenz, Gewalt und Sucht auseinander. Zuständig hierfür sind in der Regel die Ressorts Kinder, Jugend und Familie (z.B. Jugendgerichtshilfe, Kinder- und Jugendschutz) und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Zu den Kooperationspartnern gehören u.a. Schulen, Polizei und die Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (*Stadt Wuppertal* 2015a, 3). Die „Steuerungsgruppe zur Verbesserung der Situation auf öffentlichen Straßen und Plätzen“ realisierte 2012 und 2015 ein so genanntes „Angstraumkonzept“ (*Stadt Wuppertal* 2015b). In der Broschüre sind verschiedene Orte und Plätze in Wuppertal aufgenommen, die nach Ansicht von Bezirkspolizisten Angst- oder Unsicherheitsgefühle (z.B. schlechte Beleuchtung, Vermüllung, Unübersichtlichkeit, Anwesenheit sozialer Problemgruppen)<sup>9</sup> unter den Anwohnenden auslösen. Das Konzept soll den Abbau städtebaulicher Unsicherheitsfaktoren

---

<sup>9</sup> Sog. Incivilities = Zeichen sozialer Unordnung.

und positive Veränderungen anstoßen (*Stadt Wuppertal* 2015b, 6). Beratung durch die Polizei richtet sich auf Informationen zum Einbruchschutz durch sicherheitsbewusstes Verhalten und technische Sicherheitsmaßnahmen. Die Themen „Allgemeine Gewaltprävention“, „Suchtprävention“ und „Medienkompetenz und Prävention im Internet“ spielen auf Veranstaltungen in Schulklassen, Elternabende sowie Lehrerfortbildungen eine Rolle. Überdies schult die Polizei so genannte Seniorensicherheitsberater, die ihre Altersgruppe ehrenamtlich zu sicherheitsrelevanten Themen informieren (Trickdiebstahl, Verkehrssicherheit usw.) und deren Sicherheitsgefühl erhöhen möchten.

Die Unterschiede in der Wirtschaftskraft wirken sich auf die finanziellen Spielräume für die Kriminalprävention in Stuttgart und Wuppertal aus. In der überschuldeten Stadt Wuppertal erfordert der Sparzwang die Initiierung von kostengünstigen Präventionsmaßnahmen und die Einwerbung von öffentlichen Fördergeldern. Noch dazu büßt die Wuppertaler Polizei in der Präventionsarbeit finanzielle und personelle Ressourcen zugunsten klassischer Polizeiarbeit ein, was auch in einem Experteninterview zum Ausdruck kommt: *„Bei uns ist es auch tatsächlich halt so, bevor da irgendwo in irgendeinem Verfahren oder Telefonüberwachung gestrichen werden müssten, wird hier eher etwas eingespart“* (Interview Polizei).<sup>10</sup> Die Kürzung finanzieller Mittel betrifft folglich alle in der Kriminalprävention tätigen Akteure. Demgegenüber kann Stuttgart aus dem Vollen schöpfen. Die gute finanzielle und personelle Ausstattung bestätigen ebenfalls die Interviewpartner: *„Also aus meiner Sicht gibt’s hier wirklich n vielfältiges, ausgeprägtes Netz an [...] Maßnahmen, Leistungen, Angeboten, also die letzten Endes alles, was mit Geld zu tun haben, Stuttgart ist ne relativ reiche Stadt“* (Interview Polizei).<sup>11</sup> Neben der ungleichen Verteilung von Kriminalprävention wird ferner deutlich, dass bei der Kriminalprävention in beiden Städten mitunter die Grenzen zur Sozialarbeit verschwimmen und sich hier Abgrenzungsfragen stellen.

## 5 Ausblick

Im Städtevergleich hat Stuttgart bessere sozialstrukturelle Voraussetzungen als Wuppertal, um mit innerstädtischen Probleme zurechtzukommen. Angesichts der höheren Einwohnerzahl Stuttgarts gegenüber Wuppertal ist das ähnliche Kriminalitätsaufkommen beachtlich. Während die Polizei in Stuttgart ein maßgeblicher Akteur und neben der Stadt ein Lenkungsorgan in der kommunalen Kriminalprävention ist, ist die Stadt in Wuppertal im Rahmen der Sozialen Ordnungspartnerschaft mit einem sozialpädagogischen Fokus die entscheidende Schnittstelle. Die ungleichen finanziellen Ausgangslagen bedingen Unterschiede in der Ausstattung und dem Umfang der kriminalpräventiven Landschaft beider Städte, die sich auf Stadtteilebene innerhalb der Stadtgebiete fortsetzt.

Diese Ungleichverteilung von Kriminalprävention ist jedoch nicht mit einer ungerechten Verteilung von Sicherheit gleichzusetzen. Danach kommen gut situierte Stadtbewohner für ihre Sicherheit im privaten Raum selbst auf und sozial Schwächere erfahren eine stärkere staatliche Zuwendung durch kriminalpräventive Investitionen und Maßnahmen im öffentlichen und privaten Umfeld. Im kommunalen Rahmen geht es also darum, lokale Lösungsansätze zu finden, die einen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen der heterogenen Stadtbevölkerung herstellen und die Belange von benachteiligten Minderheiten nicht vernachlässigen. Die im Idealfall stattgefundenen Bedarfsanalysen ziehen eine ungleiche Allokation von Ressourcen nach sich, die aber dann nicht ungerecht ist,

---

<sup>10</sup> Leitfadengestützte Interviews mit sechs Experten (Polizei, Jugendamt, Soziale Ordnungspartnerschaft).

<sup>11</sup> Leitfadengestützte Interviews mit sechs Experten (Polizei, Jugendamt, Sicherheitspartnerschaft).

wenn ein Mehr an kriminalpräventiven Maßnahmen in sozial schwachen Stadtvierteln die besseren Ausgangsbedingungen in unproblematischen Stadtvierteln teilweise auffängt und möglicherweise das gesamtstädtische Sicherheitsniveau als Teil der urbanen Lebensqualität anhebt (*Haverkamp et al.* 2015a, 142 f.).

Aufschluss über die Sicherheitslagen, -gefühle und -bedürfnisse der Stadtbewohnenden gibt die im Herbst 2015 durchgeführte schriftliche Repräsentativbefragung in Stuttgart und Wuppertal. Gegenwärtig läuft die Auswertung der erhobenen Daten, die u.a. die Hypothesen der bereits vorgestellten Theorien (Collective Efficacy, Procedural Justice Theory) überprüft. Schließlich geht es um die Generierung von weiterführenden Erkenntnissen der Fallstudie für das Verbundprojekt VERSS, um gemeinsam mit allen Partnern Leitlinien für eine gerechtere Verteilung von Sicherheit in der Stadt zu entwickeln. Diese Leitlinien sollen dann den assoziierten Partnern als konkrete Empfehlungen für Verteilungsgerechtigkeit von Sicherheit im urbanen Raum dienen.

## Literatur

*Ammicht Quinn, Regina* (2016): Was will, kann und darf Ethik?, in: Ammicht Quinn, Regina (Hrsg.): Prävention und Freiheit. Zur Notwendigkeit eines Ethik-Diskurses. Gutachten für den 21. Deutschen Präventionstag am 6./7. Juni 2016 in Magdeburg, Hannover: <http://www.praeventionstag.de/html/download.cms?id=500>, 7 – 32.

*Bundeskriminalamt* (2006-2015): Polizeiliche Kriminalstatistik 2005-2014. Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

*Haverkamp, Rita* (2015/2016): Die Opferperspektive in der Kriminalprävention. (Teil 1) – Begriffsverständnis, Opfererfassung und Opfergefährdung (Teil 2) – Rechtlicher Rahmen, praktische Ansätze und mediales Interesse. Forum Kriminalprävention, 2015, 45 – 50, 2016.

*Haverkamp, Rita/Hecker, Meike* (2016): Lokale Prävention von Wohnungseinbruch am Beispiel der Städte Stuttgart und Wuppertal, in: Neubacher, Frank/Bögelein, Nicole (Hrsg): Krise – Kriminalität - Kriminologie, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, 405 – 416.

*Haverkamp, Rita/Hecker, Meike/Lukas, Tim/Starke, Jan* (2015a): Urbane Sicherheit und soziale Gerechtigkeit. Skizze eines Forschungsprojektes, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 98 (2), 134 – 146.

*Haverkamp, Rita/Hecker, Meike/Lukas, Tim/Starcke, Jan* (2015b): Aspekte einer gerechten Verteilung von Sicherheit in der Stadt (VERSS) - Eine Einführung *in die* Fallstudie Kriminalprävention, in: Kerner, Hans-Jürgen/Marks, Erich (Hrsg.): Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages, Hannover: <http://www.praeventionstag.de/dokumentation.cms/3200>.

*Haverkamp, Rita/Hecker, Meike/Lukas, Tim* (2014): Gerechte(re) Prävention und Sicherheit? Aspekte einer gerechten Verteilung von Sicherheit in der Stadt (VERSS), in: Forum Kriminalprävention, (4), 37 – 41.

*Hough, Mike/Jackson, Jonathan/Bradford, Ben* (2013): Legitimacy, Trust and Compliance: An Empirical Test of Procedural Justice Theory Using the European Social Survey,

in: Tankebe, Justice/Liebling, Alison (Hrsg.): Legitimacy and Criminal Justice: An International Exploration, Oxford: Oxford University Press, 326 – 352.

*Karstedt, Susanne* (2000): Der urbane Raum als Zentrum sozialer Prozesse — Kriminalität in der polarisierten Stadt, in: Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang (Hrsg.): Soziale Ungleichheit, Kriminalität und Kriminalisierung. Opladen: Leske und Budrich, 23 – 47.

*Kunadt, Susann* (2011): Sozialer Raum und Jugendkriminalität. Zum Einfluss der Wohnumgebung auf delinquentes Verhalten. Münster: Waxmann.

*Kunz, Franziska* (2014): Kriminalität älterer Menschen. Beschreibung und Erklärung auf der Basis von Selbstberichtsdaten. Berlin: Duncker & Humblot.

*Lau, Peter* (2013): Fünf Thesen über eine arme Stadt, in: Brand Eins, 7 (13), 138 – 145.

*Lukas, Tim/Starcke, Jan/Dünckel, Frauke* (2016): Die Lebensphase Alter und die Prävention von Kriminalität – Das Wuppertaler Modell der Seniorensicherheitsberater, in: Neubacher, Frank/Bögelein, Nicole (Hrsg.): Krise – Kriminalität - Kriminologie, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, 145 – 156.

*Nitt-Drießelmann, Dörte/Wedemeier, Jan* (2015): HWWI/Berenberg-Städteranking 2015: Die 30 größten Städte Deutschlands im Vergleich. Hamburg: [http://www.hwwi.org/fileadmin/hwwi/Publikationen/Partnerpublikationen/Berenberg/2015-10-05\\_Staedteranking\\_ANSICHT\\_FINAL.pdf](http://www.hwwi.org/fileadmin/hwwi/Publikationen/Partnerpublikationen/Berenberg/2015-10-05_Staedteranking_ANSICHT_FINAL.pdf).

*Polizeipräsidium Stuttgart* (2015): Polizeiliche Kriminalstatistik Stuttgart 2014: Jahresbericht und ausgewählte Kriminalitätsfelder. Stuttgart: Polizeipräsidium Stuttgart.

*Sampson, Robert J.* (2012): Great American City. Chicago and the Enduring Neighborhood Effect. Chicago: University of Chicago Press.

*Sampson, Robert J./Raudenbush, Stephen W./Earls, Felton J.* (1997): Neighborhoods and Violent Crime: A Multilevel Study of Collective Efficacy, in: Science, 277 (5328), 918 – 924.

*Stadt Wuppertal* (2015a): Soziale Ordnungspartnerschaften in Wuppertal – Kurzinformation. Wuppertal: [https://www.wuppertal.de/vv/produkte/201/102370100000430335.php.media/620261/2015\\_02\\_09\\_Kurzinfo\\_Soziale\\_Ordnungspartnerschaften.pdf](https://www.wuppertal.de/vv/produkte/201/102370100000430335.php.media/620261/2015_02_09_Kurzinfo_Soziale_Ordnungspartnerschaften.pdf).

*Stadt Wuppertal* (2015b): Angsträumkonzept 2015, Wuppertal. [https://www.wuppertal.de/vv/produkte/201/102370100000430335.php.media/626012/2015\\_02\\_24\\_Angsträumkonzept\\_komplett.pdf](https://www.wuppertal.de/vv/produkte/201/102370100000430335.php.media/626012/2015_02_24_Angsträumkonzept_komplett.pdf).

*Tyler, Tom R.* (1990): Why people obey the law. New Haven: Yale University Press.

*Wollinger, Gina-Rosa* (2015): Wohnungseinbruch als traumatisches Ereignis. Ergebnisse einer Betroffenenbefragung zu Einflussfaktoren posttraumatischer Belastungssymptome, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 98 (4), 365 – 383.

*Wollinger, Gina-Rosa/Dreißigacker, Arne/Baier, Dirk (2016): Phänomen Wohnungseinbruch: Ergebnisse einer Studie in fünf Großstädten, in: Neubacher, Frank/Bögelein, Nicole (Hrsg): Krise – Kriminalität - Kriminologie, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, 393 – 404.*

# Kriminalprävention durch Behandlung von Tatgeneigten

Dieter Dölling

Zu den viel diskutierten Problemkreisen der Kriminologie gehört die Behandlung von verurteilten Straftätern mit dem Ziel der Rückfallverhinderung. Inzwischen werden zahlreiche Behandlungsprogramme praktiziert und es gibt eine Reihe von Evaluationsstudien (vgl. dazu etwa *Endrass et al.* 2008). Es sind noch zahlreiche Fragen ungeklärt, die Behandlung verurteilter Straftäter scheint aber aussichtsreich zu sein. Es stellt sich allerdings die Frage, ob Behandlung erst nach der Begehung und Aburteilung von Straftaten einsetzen sollte, oder ob Behandlung auch solchen Personen angeboten werden sollte, die noch keine Straftat begangen haben und/oder noch nicht verurteilt sind, bei denen aber das Risiko der Deliktsbegehung besteht. Um die Behandlung solcher tatgeneigten Personen soll es im Folgenden gehen. Unter Tatgeneigten werden hierbei folgende Personen verstanden:

- Personen, bei denen aufgrund ihrer psychischen Disposition die Begehung einer Straftat zu befürchten ist, die aber noch kein Delikt begangen haben,
- Personen, die bereits straffällig geworden, aber noch nicht entdeckt worden sind, und
- Personen, gegen die wegen der Begehung eines Delikts ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, die aber noch nicht verurteilt worden sind.

Die Frage, ob Tatgeneigten eine Behandlung angeboten werden soll, kann kontrovers diskutiert werden (siehe *König* 2015). Dafür spricht, dass mit einem frühzeitigen Behandlungsangebot möglicherweise bereits die erste Straftat verhindert oder eine Kette von Strafen frühzeitig abgebrochen werden kann. Kritisch lässt sich einwenden, dass bei Tatgeneigten die Wirksamkeit von Behandlungsprogramm gering sind könnte, weil es vielen Tatgeneigten auch ohne Behandlung aus eigener Kraft gelingen könnte, sich straffrei zu halten. Die Problematik der Behandlung von Tatgeneigten bedarf somit einer gründlichen Analyse. Im Folgenden sollen daher zwei Programme zur Behandlung von Tatgeneigten erörtert werden: das „Präventionsprojekt Dunkelfeld (PPD)“ am Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin der Charité-Universitätsmedizin Berlin und das Projekt „Keine Gewalt- und Sexualstraftat begehen“ der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) (vgl. hierzu bereits *Dölling et al.* 2015).

Das „Präventionsprojekt Dunkelfeld“ wurde im Jahr 2004 initiiert. Das Projekt ist für Personen bestimmt, die eine sexuelle Präferenzstörung in Form der Pädophilie oder Hebefilie aufweisen (siehe dazu und im Folgenden *Beier et al.* 2010). Aufgenommen werden nur Personen, die entweder noch keinen sexuellen Kindesmissbrauch begangen haben oder deren Taten noch nicht entdeckt worden sind. Ausgeschlossen sind also Personen, gegen die bereits ein Ermittlungsverfahren läuft. Im Jahr 2009 wurde das Projekt auf Personen erstreckt, die Kinderpornografie konsumieren oder befürchten, dies in Zukunft zu tun. Zur Behandlung werden in dem Projekt kognitiv-verhaltenstherapeutische Methoden und Pharmakotherapie eingesetzt. Die Behandlungsdauer beträgt ein Jahr.

Eine Untersuchung des Programms für den Zeitraum 2005 bis 2011 ergab, dass von 596 Personen, die sich bei dem Projekt meldeten und die interviewt wurden, 319 als für das Programm geeignet angesehen wurden. Von diesen lehnten 142 (44,5 %) das Behandlungsangebot ab. 38 (11,9 %) brachen die begonnene Behandlung ab (*Beier et al.* 2014,

S. 532). 56,4 % der als geeignet angesehenen Personen nahmen somit die Behandlung nicht auf oder führten sie nicht zu Ende.

Zur Ermittlung der Programmwirkungen wurde ein Vergleich zwischen einer Behandlungsgruppe mit 53 Probanden und einer Kontrollgruppe mit 22 Personen vorgenommen. Die Behandlungsgruppe bestand aus Probanden, die das Behandlungsprogramm vollständig absolviert und die Fragebögen vollständig ausgefüllt hatten. Die Kontrollgruppe setzte sich aus 22 Personen der Warteliste zusammen, die ebenfalls die Fragebögen vollständig ausgefüllt hatten (*Beier et al.* 2014, S. 533). Nach den Untersuchungsergebnissen ist in der Behandlungsgruppe bei einigen psychologischen Variablen (z. B. deliktbegünstigenden Einstellungen) eine signifikante günstige Veränderung während des Programmablaufs zu verzeichnen. In der Kontrollgruppe traten keine günstigen Veränderungen ein. Ein Vergleich der selbstberichteten Delinquenz in den letzten sechs Monaten ergab keine signifikanten Unterschiede zwischen Behandlungs- und Kontrollgruppe (*Beier et al.* 2014, S. 535 ff.). Diese Befunde bedürfen einer vorsichtigen Interpretation.

Das Präventionsprogramm „Keine Gewalt- und Sexualstraftat begehen“ der Behandlungsinitiative Opferschutz begann im Jahr 2010 (näher zu diesem Programm *Dölling et al.* 2015, S. 246 ff.). Der Adressatenkreis dieses Programms ist weiter als beim Präventionsprojekt Dunkelfeld. Erfasst werden nicht nur Personen mit einer Neigung zu Sexualdelikten, sondern auch Personen mit einer Disposition zu Gewaltstraftaten. Soweit das Delikt des sexuellen Kindesmissbrauchs in Rede steht, setzt die Aufnahme in das Programm nicht voraus, dass bei dem Täter eine Pädophilie oder Hebephilie vorliegt. Außerdem werden in das Programm nicht nur Personen aufgenommen, die noch kein Delikt begangen haben oder deren Delinquenz bisher im Dunkelgeld verblieben ist, sondern auch Personen, gegen die bereits ein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist. Verurteilte sind dagegen nicht Adressaten des Programms.

In das Projekt werden nicht nur Probanden aufgenommen, die sich aus eigener Initiative melden, sondern auch Probanden, die durch Dritte, z. B. Rechtsanwälte, mit ihrem Einverständnis an das Programm vermittelt werden. Vor der eigentlichen Behandlung wird geprüft, ob eine Krisenintervention zur Verhinderung weiterer Straftaten notwendig ist. Es findet eine Eingangsuntersuchung statt, aufgrund derer ein individuelles Verursachungsmodell über die zur Tatneigung führenden Faktoren erarbeitet wird. Hierauf baut der Behandlungsplan auf. In der Behandlung finden kognitiv-verhaltenstherapeutische und psychodynamische Ansätze Anwendung. In der Behandlung geht es unter anderem darum, die Probanden in die Lage zu versetzen, deviante Phantasien zu kontrollieren und nicht auszuleben. Außerdem werden deliktbegünstigende Einstellungen bearbeitet und wird die Opferempathie gefördert. Bei Probanden, die bereits eine Straftat begangen haben, bedarf es der Deliktbearbeitung. Außerdem sollen die Probanden in einem Risikomanagement für Risikofaktoren sensibilisiert werden und sollen sie den konstruktiven Umgang damit erlernen. Entsprechend der Problematik bei dem jeweiligen Probanden werden in der Behandlung unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt. Die Behandlung findet am Sitz der Behandlungsinitiative Opferschutz in Karlsruhe sowie in sechs Behandlungspunkten statt.

Zu dem Projekt „Keine Gewalt- und Sexualstraftat begehen“ wird vom Institut für Kriminologie und vom Psychologischen Institut der Universität Heidelberg eine Evaluation durchgeführt (vgl. hierzu und Folgenden näher *Dölling et al.* 2015, S. 248 ff.). Ziel der Evaluation ist es zu beschreiben, welche Probanden an dem Projekt teilnehmen und wie die Behandlung verläuft. Durch mehrfache Messungen im Behandlungsverlauf soll außerdem

untersucht werden, ob sich kriminologisch relevante Merkmale der Probanden verändern. Hierbei wird der Blick auf die Variablen Selbstkontrolle, Selbstwirksamkeitserleben, Emotionsregulation, kognitive und emotionale Empathie, Verhaltenskontrolle und seelische Gesundheit sowie Depressivität gerichtet.

Bisher konnten in der Begleitforschung Daten über die Merkmale von 40 Projektteilnehmern erhoben werden. Alle Probanden sind männlich. Die Altersspanne erstreckt sich von 17 bis zu 67 Jahren. Die Hälfte der Probanden ist verheiratet oder lebt in einer festen Partnerschaft. 70 % der Probanden haben eine abgeschlossene Berufsausbildung (siehe Tabelle 1), 77,5 % sind berufstätig oder in Ausbildung (vgl. Tabelle 2). Die Probanden sind somit überwiegend nach ihrem äußeren Lebenszuschnitt sozial eingeordnet.

*Tabelle 1 Berufsausbildung*

<b>Berufsausbildung</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
keine	3	7,5
noch nicht begonnen	1	2,5
noch in Ausbildung	2	5,0
Lehre ohne Abschluss	5	12,5
Lehre mit Abschluss	14	35,0
Fach-, Techniker-, Meisterschule mit Abschluss	5	12,5
Hochschule mit Abschluss	9	22,5
Sonstiges	1	2,5
Summe	40	100,0

*Tabelle 2 Aktuelle berufliche Situation*

<b>Berufliche Situation</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
ohne Arbeit	5	12,5
beschützt beschäftigt	2	5,0
Ausbildung/Umschulung	2	5,0
berufstätig, Teilzeit	2	5,0
berufstätig, Vollzeit	24	60,0
selbstständig	3	7,5
Rente	2	5,0
Summe	40	100,0

Gegen 65 % der Probanden ist bereits ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Reine Tatgeneigte, die noch kein Delikt begangen haben, sind mit einem Anteil von 5 % nur selten unter den Probanden zu finden (siehe Tabelle 3). Hinsichtlich der Richtung der Tatneigung überwiegt die Sexualdelinquenz mit einem Anteil von 85 % eindeutig. Es geht

vor allem um den sexuellen Missbrauch von Kindern (Anteil 40 %) und Kinderpornografie (Anteil 30 %) (vgl. Tabelle 4). Bei 42,1 % der Probanden wurde eine Störung der Sexualpräferenz angenommen, wobei die Pädophilie (einschließlich Hebephilie) mit einem Anteil von 28,9 % überwiegt.

*Tabelle 3 Probandengruppe*

<b>Gruppe</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
reine Tatgeneigte	2	5,0
Delinquenz im Dunkelfeld	8	20,0
geringfügige, nicht abgeurteilte Delinquenz	4	10,0
laufendes Ermittlungsverfahren	26	65,0
Summe	40	100,0

*Tabelle 4 Richtung der Tatneigung*

<b>Delikt</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
sexueller Missbrauch von Kindern	16	40,0
Kinderpornografie	12	30,0
Vergewaltigung/sexuelle Nötigung	4	10,0
sexueller Missbrauch/Vergewaltigung	1	2,5
Exhibitionismus	1	2,5
Körperverletzung	4	10,0
Sonstiges	2	5,0
Summe	40	100,0

Die Therapeuten stufen die Motivation der Probanden bei 65 % als eher intrinsisch und bei 35 % als eher extrinsisch ein. Als Behandlungsschwerpunkte wurden von den Therapeuten insbesondere angegeben: Erarbeitung des Erklärungskontextes für die Tat, Steigerung der Impulskontrolle, Förderung der Empathie-Fähigkeiten, Aufbau bzw. Stärkung der Therapiemotivation und Förderung des Selbstwertgefühls und Selbstwernerlebens der Probanden (siehe Tabelle 5).

Tabelle 5 Behandlungsschwerpunkte

Behandlungsschwerpunkt	N	%
Wenn bereits Übergriffe stattgefunden: Erklärungskontext für die Tat finden und bearbeiten	17	47,2
Maßnahmen zur Steigerung der Impulskontrolle	13	36,1
Förderung der Empathie-Fähigkeiten (allgemeine Empathie und ggf. Opferempathie)	9	25,0
Aufbau bzw. Stärkung der Therapiemotivation	8	22,2
Stärkung von Selbstwertgefühl und Selbstwirksamkeitserlebnis	8	22,2
Akzeptanz der sexuellen Neigung als unveränderbar und Integration derselben in das Selbstkonzept	5	13,9
Bearbeitung kognitiver Verzerrungen	5	13,9
Förderung von Kompetenzen zur Emotions- und Stressbewältigung	5	13,9
Verbesserung der sozialen Kompetenz und Bearbeitung interpersoneller Problembereiche	5	13,9
Bearbeitung psychosozialer Problembereiche	4	11,1
Psychoedukative Maßnahmen	3	8,3
Bearbeitung sexueller Störungen	1	2,8
Sonstiges	3	8,3

Zahl der Probanden = 36, Mehrfachnennungen möglich

Die Daten zu der Frage, inwieweit sich die kriminologisch relevanten psychologischen Merkmale der Probanden im Lauf der Behandlung verändert haben, stehen noch aus. Insoweit wird es insbesondere interessant sein, in Erfahrung zu bringen, inwieweit sich Unterschiede zwischen den verschiedenen Adressatenkreisen des Projekts ergeben.

Insgesamt könnte es sich bei der Behandlung von Tatgeneigten um eine sinnvolle Präventionsmaßnahme handeln. Inwieweit und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen dies der Fall ist, muss im weiteren Verlauf der Evaluationen geklärt werden.

## Literatur

- Beier, K. M., Amelung, T. & Pauls, A. (2010):* Antiandrogene Therapie als Teil der Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch im Dunkelfeld. *Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie* 4 (Supplement 1), S49-S57.
- Beier, K. M., Grundmann, D., Kuhle, L. F., Scherner, G., Konrad, A. & Amelung, T. (2014):* The German Dunkelfeld Project: A Pilot Study to Prevent Child Sexual Abuse and the Use of Child Abusive Images. *The Journal of Sexual Medicine* 11, 529-542.
- Dölling, D., Fiedler, P. & Keller, L. (2015):* Zur Kriminalprävention durch Behandlung von Tatgeneigten, in: Rotsch, T., Brüning, J. & Schady, J. (Hrsg.), *Strafrecht Jugendstrafrecht Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 2015*. Baden-Baden, 243-255.
- Endrass, J., Rossegger, A., Noll, T. & Urbaniok, F. (2008):* Wirksamkeit von Therapien bei Gewalt- und Sexualstraftätern. *Psychiatrische Praxis* 35, 8-14.
- König, A. (2015):* Psychiatrischer Beitrag „Kein Täter werden“ – keine Effekte? *Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie* 9, 117-119.

# „CrimeGIS“. Geographische Informationssysteme in der Kriminologie

Hans-Joachim Rosner

## 1 Einleitung

Menschliches Handeln ist in der überwiegenden Zahl aller Fälle raumbezogenes Handeln. Der Unfallbericht in der aktuellen Tageszeitung, die Börsennachrichten im Fernsehen, der Radiobericht oder die Staumeldungen – Ortsangaben sind überall mit dabei. So geschehen auch Straftaten an einem bestimmten Ort. Eine Ausnahme mag hierbei die so genannte Cyber-Kriminalität sein, aber auch hier muss davon ausgegangen werden, dass die entsprechenden Personen sich an einem bestimmten oder bestimmbar Ort Zugang zum Internet suchen. Die Geographie setzt sich in ihren vielfältigen Teilgebieten mit diesen Raumbezügen auseinander und stellt Werkzeuge zur Datenerfassung, Datenspeicherung, Datenanalyse und Datenvisualisierung bereit. Mit diesen vier Begriffen sind die wichtigsten Teilbereiche Geographischer Informationssysteme (GIS) benannt. GIS stellen heute ein unverzichtbares Werkzeug der Verarbeitung räumlicher Daten nicht nur in der Geographie, sondern in vielen Wissenschaften mit räumlichen Bezügen dar. Die Botanik, die Geologie, das Vermessungswesen, der gesamte Bereich der Logistik und eben auch die Erfassung und Bearbeitung von Straftaten im Rahmen der kriminologischen Forschung gehören zu diesen Arbeitsbereichen.

Die Kriminalgeographie ist das Feld der Zusammenarbeit von Geographie und Kriminologie. Diese Kooperation hat durch die Möglichkeiten der Auswertung räumlicher Daten mit GIS erheblichen Aufschwung und neue Bedeutung gewonnen. Im anglo-amerikanischen Sprachbereich hat sich dafür der Begriff „CrimeGIS“ etabliert.

## 2 Theoretische Grundlegungen, Methoden und Software

### 2.1 Theoretische Grundlagen

Die Entwicklung der Elektronische Datenverarbeitung (EDV) sowie Fortschritte in der digitalen Verarbeitung graphischer Daten haben zu Beginn der 60er Jahre den Weg für die Entstehung Geographischer Informationssysteme geebnet (Longley et al. 2011). Danach war es die breite Anwendung von Datenbanken und die Entwicklung verschiedener Programmiersprachen, welche die Nutzung EDV-gestützter Systeme erheblich erleichtert hat. Die Nutzung dieser Instrumente in der räumlichen Datenverarbeitung zu Beginn der 80er Jahre sind Meilensteine für die Entwicklung spezieller Anwendungen. In der Statistik hat sich in dieser Zeit aus den Erfordernissen des Bergbaus heraus der spezielle Zweig der räumlichen oder auch Geostatistik herausgebildet. Sie legt die Basis für die Möglichkeiten der Interpolation von Punkt-, Linien- oder Flächendaten und ermöglicht die Vorhersage von Variablenwerten an Orten, für die keine dezidierten Messungen vorliegen. Auf Grundlage der Wahrscheinlichkeitsrechnung können unbekannte Werte aus den umliegenden Werten geschätzt werden. Die Methodenvielfalt auf diesem Arbeitsgebiet ist in den vergangenen Jahren erheblich gewachsen und es hat sich ein eigenes Arbeits- und Forschungsgebiet, die Geocomputation, entwickelt. Dieser Begriff entstand Mitte der 90-er Jahre (Openshaw & Abrahart 1996, Openshaw & Openshaw 1997) und steht heute nicht nur für die Analyse und Interpolation räumlicher Daten, sondern auch für die Modellierung

raumbezogener Phänomene und Prozesse. Heute wird mit diesen Methoden an der Entdeckung von Clustern in räumlichen Daten, der 2D- oder 3D-Modellierung von Transportabläufen und natürlichen Sukzessionsprozessen durch autonome Agenten oder an sozialwissenschaftlichen Fragestellungen und der Abbildung urbaner Prozesse im Raum gearbeitet (Torrens & Benenson 2005, Brundson & Singleton 2015). Nicht zuletzt haben auch die modernen Forschungen zum Datamining und zur Knowledge Discovery (KD) Eingang in die Raumanalyse gefunden (Guo & Mennis 2009, Miller & Han 2009).

Mit dem Einzug des Computers in den Polizeidienst wurde auch auf diesem Arbeitsfeld die statistische Auswertung kriminologischer Tatbestände möglich. Im Zuge der bereits oben genannten EDV-technischen Entwicklungen wurde es möglich, dass Daten, die bisher mit Stecknadeln auf großen Wandkarten verortet wurden, digital abgespeichert und visualisiert werden können. Damit beginnt die Auswertung kriminologischer Daten und ihrer jeweiligen sozial-räumlichen Zusammenhänge im Rahmen kriminalgeographischer Forschung. Im anglophonen Sprachraum stehen hierfür unter anderen Brantingham & Brantingham (1981, 1984) oder Evans, Fyfe & Herbert (1992) oder etwas aktueller Chainey & Ratcliffe (2005) und Leitner (2013).

In der deutschsprachigen Geographie gab es in den vergangenen Jahrzehnten nur wenige Publikationen, die das Thema Kriminologie und Raum nachhaltig in die wissenschaftliche Öffentlichkeit transportiert haben. Hervorzuheben sind in diesem Fall die beiden Autoren Belina und Rolfes. Vor allem Belina (2000, 2008, 2009, 2011, 2014 und 2016) hat die Kriminalgeographie und deren Produktion von Raum und Kriminalität in mehreren Beiträgen kritisch beschrieben. Er weist dabei auf die Stigmatisierung von Räumen hin, die durch die Methode des „predictive modelling“ und die Erstellung von Karten in der Kriminalgeographie erzeugt werden kann. Belina und Rolfes (2005) haben im Nationalatlas Deutschland mit der Überschrift „Zur Produktion von Sicherheit und Kriminalität“ Karten zu Gefangenenzahlen in Europa und zum Grad der Videoüberwachung in Deutschland publiziert. Sie zeigen in ihrer Arbeit auf, dass die Daten der polizeilichen Kriminalstatistik häufig keine objektive Bedrohungssituation wiedergeben, sondern als Ergebnis (kommunal)politischen Handelns interpretiert werden müssen. Sie arbeiten mit dem Begriff des Angstraumes und stellen die Frage, ob Taten im Dunkelfeld und deren reale Zusammenhänge zwischen Raum und Kriminalität durch die statistische Auswertung von Befragungen aufgedeckt werden können. Sie sprechen in diesem Zusammenhang von „Alltagsirritationen“, die zur subjektiven Bewertung unsicherer Räume in einer Stadt führen können. Räumliche Korrelationen zwischen unsicheren Räumen und registrierten Straftaten, dargestellt am Beispiel Osnabrücks, sind nach ihren Ergebnissen allenfalls dem Zufall geschuldet. Erst in jüngster Zeit hat Rolfes (2015a) eine wichtige Zusammenfassung kriminalgeographischer Forschung erarbeitet. Er hat auch die Methode des „predictive policing“ einer kritischen Stärken-Schwächen-Analyse unterzogen (Rolfes 2015b). Seine „hier skizzierte Analyse des Instruments erstreckt sich auf vier Bereiche: Erstens soll es um die Leistungsfähigkeit des Predictive Policing für die operative und ermittlungspraktische sowie präventive Arbeit der Polizei gehen. Zweitens sollen die methodisch-technischen Aspekte des Instruments kritisch in den Fokus genommen werden. Da die Vorhersagen auf der räumlichen (und zeitlichen) Ebene stattfinden, ist drittens eingehend zu prüfen, welche Stärken und Schwächen das Predictive Policing aus einer raumtheoretischen und geographischen Perspektive aufweist. Schließlich wird viertens das Programm und sein Einsatz aus einem kriminal- und gesellschaftspolitischen Blickwinkel durchleuchtet.“ (ebd., S.1). Die größte Schwäche der Methode liegt nach Rolfes darin, dass die Ermittlung mathematischer Zusammenhänge im Vordergrund steht und nicht die Suche nach möglichen Kausalitäten für eine Straftat. D.h., es werden Symptome bearbeitet, aber keine Ursa-

chenforschung zu den Motiven der Täter betrieben. Außerdem seien die zu Grunde liegenden geostatistischen Routinen und Algorithmen für Laien nicht nachvollziehbar, ein Vorwurf, der sicher durch eine verbesserte Ausbildung der ausführenden Personen entkräftet werden kann. Rolfes spricht in diesem Zusammenhang von einer „Verräumlichung des Sozialen“ und davon, dass die Ursachen von Straftaten oder dem Gefühl der Unsicherheit damit simplifiziert und auf einen „diffusen Faktor Raum“ reduziert werden (ebd., S.2f).

Einem breiteren - wenn auch eher an Informatik interessierten Publikum - wurde von Töpfer (2008) im Rahmen der Vorstellung des Berliner Kriminalitätsatlas ein kritischer Spiegel vorgehalten. Der Berliner „Bericht über die Kriminalitätsbelastung in öffentlichen Räumen“ aus dem Jahr 2008 wird mit ähnlichen Publikationen in Bochum oder Heidelberg verglichen. Töpfer bezeichnet die Ergebnisse als "Monitoring [der] soziale[n] Stadtentwicklung", die für die Arbeit der Stadt- und Regionalplanung wertvoll sein kann, nach Ansicht des Autors aber wenig mit den taktischen Belangen polizeilicher Alltagsarbeit zu tun hat.

Innerhalb dieses Forschungskomplexes müsste ergänzend die geographische Vulnerabilitäts- und Armutsforschung genannt werden, die natur- und sozialräumliche Dispositionen und potenzielle Anfälligkeiten oder Resilienzen innerhalb unserer Gesellschaften analysieren (Felgentreff & Glade 2009). Dies würde den Umfang dieses Beitrages überfordern.

## 2.2 Methoden

Neben der reinen Erfassung und Darstellung in Karten, wie sie im Folgenden beispielhaft dargestellt wird, wurden in den vergangenen Jahren spezialisierte Anwendungen zur Mustererkennung von Straftaten entwickelt. Hierzu gehört vor allem die so genannte Hot-Spot-Analyse, welche statistische Analysen, räumliche Interpolation und wahrscheinlichkeitsbasierte Vorhersagen miteinander verbindet. Einige dieser Methoden sind dem Arbeitsgebiet der Gesundheitsforschung und dort im Speziellen der Epidemiologie entlehnt.

Grundsätzlich ist eine Analyse der Daten mit den Standardmethoden der Statistik der erste Schritt einer Datenauswertung. Räumlicher Mittelwert, Median oder räumliche Varianz stehen hier ebenso zur Verfügung wie Modelle zur Analyse verschiedener räumlicher Autokorrelationsparameter oder Distanzauswertungen. In diesem Zusammenhang müssen auch die Regressionsanalyse und die Zeitreihenanalyse genannt werden.

Bei der räumlichen Modellierung steht die sogenannte Kernel-Density-Analyse sicher an erster Stelle. Mit ihr lassen sich die räumliche Verbreitung und Dichte von Verbrechen ermitteln. Es lassen sich Aussagen treffen, ob Tatorte an bestimmten Orten gehäuft auftreten, bestimmte räumliche Cluster bilden und damit Räume unterschiedlicher Verbrechensdichte ausgewiesen werden können. Solche „Hot-Spots“ können durch Fuzzy-Modelle oder durch eine hierarchische Clusterung auf der Basis nächster Nachbarschaften (Nearest Neighbour Hierarchical Statistical Clustering, Levine 2006) weiter analysiert werden.

Eine weitere Methode stellt die „Getis-Ord  $G_i^*$ “-Analyse dar. Sie untersucht, ob die Verbrechenshäufigkeit eines Raumes statistisch in ihre Umgebung eingebettet ist oder sich von dieser abhebt. Konkret dreht es sich hierbei um die Fragestellung, ob sich beispielsweise die Verbrechenszahlen einer kleineren Untersuchungsregion (z.B. ein Baublock) statistisch signifikant von den Verbrechenszahlen des umgebenden größeren Wohnviertels oder einer ganzen Stadt abhebt. Mit dieser Methode ist es möglich, neben Hot-Spots

auch „Cold-Spots“ mit statistisch signifikant niedriger Verbrechenszahl zu identifizieren. Der Unterschied der beiden Methoden lässt sich an einem Beispiel veranschaulichen: An zwei Orten A und B, die je in einer geruhsamen Kleinstadt und einer umtriebigen Metropole liegen, wurde mittels der Kernel-Density-Analyse dieselbe Verbrechensdichte ermittelt. Durch die „Getis-Ord  $G_i^*$ “-Methode stellte sich allerdings heraus, dass Ort A, in der ansonsten kriminalistisch unauffälligen Kleinstadt, eine signifikant hohe Verbrechenshäufigkeit aufweist und somit einen Hot-Spot darstellt. Ort B liegt in einer Metropole mit allgemein höherem Verbrechensniveau, weshalb dieser im Vergleich mit seiner Nachbarschaft eine signifikant niedrige Verbrechenszahl aufweist. Deshalb ist Ort B, im Gegensatz zu Ort A mit derselben Verbrechensdichte, als Cold-Spot zu bezeichnen.

Die im englischen Sprachgebrauch so genannten „Journey to Crime“-Analysen untersuchen, inwieweit aus den verschiedenen Tatorten, die mit großer Wahrscheinlichkeit einer Person zugeordnet werden können, der Aufenthaltsort des Täters analysiert werden kann. In diesem Fall wird mit Distanzanalysen zwischen den Tatorten gearbeitet, die entweder auf der Basis empirischer Erkenntnisse eine statistisch gewichtete Distanzanalyse berechnen oder allgemein-mathematische Verteilungsfunktionen für die Ableitung möglicher zentraler Punkte verwendet werden. Zentrale Punkte können dabei als Zentroide (z.B. geometrisch konstruiertes Zentrum der Winkelhalbierenden eines Dreieckes), geographische Schwerpunkte (Mittelpunkt einer Menge von Orten, der sich aus den euklidischen Distanzen oder den Reisezeiten zwischen diesen ergibt) berechnet werden. Sind keine empirischen Kenntnisse zu einer Gewichtung der Distanzen bekannt, wird häufig ein negatives exponentielles Verteilungsmodell für die Analyse verwendet. Die grundlegende Konzeption zu dieser Theorie wurde von Brantingham & Brantingham (1981, 1984) entwickelt.

Eine weitere Möglichkeit der Modellierung von Straftaten haben Malleson und Heppenstall vorgestellt (Malleson & Birkin 2012, Malleson et al. 2010, Heppenstall et al. 2012). Sie betten die Tathergänge in ihre „Umwelt“ ein und versuchen mit Hilfe agentenbasierter Systeme Tat, Täter und Umwelt in die Analysen mit einzubeziehen. Die Täter stellen dabei „Agenten“ dar, die sich in einem abgegrenzten, digitalen, i.d.R. als 2D-Raster dargestellten Raum bewegen und dabei mit den Eigenschaften dieser Räume interagieren. Die Interaktion zwischen Täter und Umwelt wird auf der Basis bekannter Ereignisse mit Regeln versehen. So legen die Täter z.B. einen bestimmten Weg von ihrem Wohn- zum Tatort zurück. Der Täter (=Agent) besitzt bestimmte Eigenschaften (Transportmittel, Tatwaffen, etc.) und für die Überwindung der o.g. Strecken im 2D-Raum sind bestimmte Restriktionen (Raumwiderstände) gegeben. Aus der Kombination der Eigenschaften von Agent und Raum lassen sich regelhafte Muster ableiten, welche die Verhaltensweise von Tätern beschreiben und in bestimmten Grenzen Vorhersagen möglich machen.

## 2.3 Software

### 2.3.1 CrimeStat

CrimeStat (Version 4) ist eine Software zur statistischen und räumlichen Analyse sowie der kartographischen Darstellung von Straftaten. Sie wurde am National Institute of Justice, einer Einrichtung des US Departments of Justice entwickelt (Levine 2006, 2010 sowie Smith & Bruce 2008). Das Windows-basierte Programm kann Daten verschiedener Herkunft importieren und besitzt auch eine Schnittstelle zu Geographischen Informationssystemen, ist aber selbst kein GIS-System. Die umfangreichen Analysen reichen von grundlegenden deskriptiven Statistiken, die Berechnungen von Hot-Spot-Analysen und

verschiedenen räumlichen Modellierungen bis hin zu Journey-to-Crime-Abschätzungen, in welchen der vermutliche Wohnort eines Serientäters anhand seiner Tatortverteilung analysiert werden kann. Das Programm ist frei verfügbar und ermöglicht eine Vielzahl von Analysen. Als Hintergrundinformation steht begleitend zu jedem Modul eine ausführliche methodische Erläuterung und Einführung in den Prozessablauf zur Verfügung. Da eine entsprechende Exportschnittstelle (Shape-File) implementiert ist, können die Ergebnisse in Verbindung mit zwischenzeitlich ebenfalls frei verfügbaren Geographischen Informationssystemen (z.B. QGIS) auch hervorragend visualisiert werden. Die Autoren Chainey & Ratcliffe (2005) beziehen sich in Ihrem Lehrbuch „GIS and Crime Mapping“ häufig auf dieses Programm und bieten Übungsbeispiele an.

### 2.3.2 ESRI® ArcGIS Extension CrimeAnalyst

CrimeAnalyst ist eine Extension zur GIS-Software ArcGIS der Fa. ESRI in Redmond (USA), dem Marktführer im Bereich Geographischer Informationssysteme. Das von Gorr und Kurland entwickelte Tutorial (Gorr & Kurland 2012) wendet sich sowohl an Geographen mit Interesse an kriminologischen Analysen wie auch an Kriminologen mit Bedarf an räumlichen Untersuchungen. Die Autoren verstehen das Buch explizit als „computer workbook“ und spezielle Einführung in die Thematik für eine mögliche Anwendung mit der Software ESRI ArcGIS. Es ermöglicht räumlich-statistische Analysen und kartographische Darstellungen, ist aber auch in der Lage teilautomatisierte Hot-Spot-Analysen zu erstellen.

### 2.3.3 NearRepeatCalculator

Der NearRepeatCalculator (aktuelle Version 1.3) ist ein Tool zur Berechnung von Wiederholungstaten, wie sie oben beschrieben worden sind. Das bedeutet, die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Verbrechens ist vom vorherigen Auftreten eines gleichartigen Verbrechens abhängig, z. B. ein Autoaufbruch findet in der Nähe des vorherigen Aufbruches statt. Die Software wurde von Jerry Ratcliff an der Temple Universität entwickelt und bietet die Möglichkeit, Wiederholungstaten mit verschiedenen räumlichen und zeitlichen Distanzeinheiten zu überprüfen und auf andere räumliche Gegebenheiten zu übertragen (Ratcliff 2008). Es werden u.a. mit Monte Carlo Simulationen oder verschiedenen Distanzmaßen (Manhattan oder Euklidische Distanz) Tools zur Berechnung möglicher Wiederholungstaten angeboten.

### 2.3.4 Risk Terrain Modeling Diagnostics (RTMDx)

Für viele Verbrechenstypen wird angenommen, dass spezielle Risikofaktoren deren Geschehen befördern oder verhindern. An dieser Stelle setzt die Software „Risk Terrain Modeling Diagnostics“ (RTMDx) an, die aus lokalisierten Verbrechen und bekannten räumlichen Variablen Risikofaktoren für bestimmte Verbrechen in einem bekannten Umfeld ableitet (Caplan & Kennedy 2011, Kennedy et al. 2012). Es werden Faktoren in der Nachbarschaft analysiert, die illegales Verhalten fördern oder Verbrechen anziehen. Die Eigenschaften eines Ortes und seine soziodemographischen bzw. sozio-ökonomischen Strukturen werden miteinander in Verbindung gesetzt und bezüglich ihres Risikos bewertet, Ort eines bestimmten Verbrechens zu werden. Die Software ermöglicht probabilistische Vorhersagen von Verbrechen auf der Basis der oben genannten Variablen, d.h. es werden Aussagen zur Wahrscheinlichkeit krimineller Aktivitäten an bestimmten Orten getroffen. Daraus sollen ortsbezogene Strategien zur Verhinderung der verschiedenen Verbrechen abgeleitet werden können

Drawe (2014) hat in jüngerer Zeit verschiedene Methoden und Softwaretechniken der Kriminalitätsanalyse ausführlich miteinander verglichen. Auf der Grundlage einer Analyse mit historischen Daten hat er verschiedene Techniken miteinander verglichen. Dabei hat sich gezeigt, dass die Vorhersagekraft im Vergleich sehr unterschiedlich ist und viele Fälle mit Fehlern zweiter Ordnung berechnet werden, d.h. Orte als gefährlich markiert werden, ohne dass dort wirklich eine Gefährdung besteht. Dies ist ein noch wenig bearbeitetes Feld und bedarf sicher noch weiterer Anstrengung, denn die Verifikation solcher Modellierungen mit empirischen Daten erweist sich in aller Regel als äußerst schwierig. Von soziologischer Seite haben Ullrich & Tullny (2012) an Beispielen aus Berlin und Leipzig die Konstruktion ‚gefährlicher Orte‘ problematisiert. Sie zitieren in diesem Zusammenhang Rolfes (2015a) sowie die Arbeiten von Belina, auf die bereits hingewiesen wurde.

### 3 Datengrundlagen

Die Frage nach der Datengrundlage muss aus verschiedenen Blickwinkeln differenziert betrachtet werden und weist große Unterschiede zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien auf der einen und vielen europäischen Staaten auf der anderen Seite auf. Neben dieser politischen Differenzierung muss an dieser Stelle die räumliche Genauigkeit genannt werden, in der kriminologische Daten erfasst oder modelliert werden. Die Koordinaten zu Einbrüchen und Diebstählen liegen in aller Regel in hoher räumlicher Auflösung vor. Analysen der Jahre 2009-2013 für die Stadt Graz/Österreich geben Lagegenauigkeiten zwischen 89-99 % an (Leitner, mündliche Mitteilung 2016). Zum anderen ist die zeitliche Genauigkeit zu nennen, d.h. die Zeit wann ein Verbrechen begangen bzw. wann die Tat angezeigt worden ist. Die oben genannten Analysen der Jahre 2009-2013 zeigen, dass die meisten Diebstähle oder Einbrüche (87-92%) bereits innerhalb der ersten 24 Stunden gemeldet werden, d.h. ein relativ genauer Zeitstempel gegeben ist. Nur bei Taschendiebstählen liegt diese Zahl mit 45 % deutlich darunter (Leitner, mündliche Mitteilung 2016). Hier spielt besonders in Deutschland der Datenschutz hier eine Rolle.

In den USA dagegen werden viele Daten mit öffentlichen Mitteln erhoben und sind daher auf der Basis des „Freedom of Information Acts“ auch öffentlich verfügbar. So werden u.a. auf den lokalen Seiten der Los Angeles Times die aktuellen Straftaten des Los Angeles Police Departments (LAPD) inklusive einer Zeitleiste visualisiert und die Straftäter mit Name, Adresse und Bild veröffentlicht. Auch die Website von Family Watchdog ([www.familywatchdog.us](http://www.familywatchdog.us)) veröffentlicht detaillierte Angaben zu verschiedenen Straftätern mit genauer räumlicher und zeitlicher Zuordnung.

Im Vereinigten Königreich besteht grundsätzlich ebenfalls eine gute Datenverfügbarkeit. Sie basiert auf einem durchdachten Postcode-System, das die Adressverortung bis auf die Ebene einzelner Hausnummern ermöglicht. Die Daten zu einzelnen polizeilich registrierten Straftaten werden seit 2011 über die staatliche Website der Polizeibehörde ([www.police.uk](http://www.police.uk)) veröffentlicht. Zum Schutz der Privatsphäre der Opfer werden diese Daten durch verschiedene Techniken verschleiert, man spricht vom Geomasking. Tompson et al. (2014) haben die räumliche Genauigkeit dieser Daten untersucht und analysiert, für welche Ebenen der räumlichen Auflösung sie in der Forschung und der Verbrechenanalyse geeignet sind. Sie verglichen diese Daten mit original durch die Polizei erfassten Datum und kamen zu dem Ergebnis, dass beim Vergleich der beiden Daten die räumliche Genauigkeit für Verbrechen wie Einbruch, Kfz-Diebstahl und Sachbeschädigungen häufig sehr gut ist. Für kleinere geographische Einheiten, insbesondere auf der Postcode-Ebene wird jedoch deutlich, dass es erhebliche räumliche Fehler in den Daten gibt, die eine kleinräumige Analyse schwierig machen. Analysen auf Baublockebene (areal unit level)

und auch auf der Basis von Straßensegmenten (street segment level) halten sie für problemlos möglich. Allerdings macht die zeitliche Auflösung dieser Daten auf Monatsbasis eine raum-zeitliche Analyse noch immer deutlich schwieriger.

In England beschäftigen sich zwei Institutionen besonders mit dem Thema „Crime Science“. Das ist einmal das „Department of Security and Crime Science“ am University College in London, unter der Leitung von Chainey Spencer, Shane Johnsons und Kate Bowers. Zum anderen ist die „School of Geography“ an der University of Leeds zu nennen, wo u.a. an dem von Stan Openshaw gegründeten „Center for Computational Geography“ an der Weiterentwicklung von Methoden zur Interpolation räumlicher Phänomene gearbeitet wird. Wissenschaftler wie Alison Heppenstall, Andrew Evans, Martin Clark und Nick Malleson bearbeiten dort Fragen der Anwendung Künstlicher Intelligenz oder autonomer Agenten auch für die kriminalgeographische Forschung.

In der Bundesrepublik Deutschland sind die datenschutzrechtlichen Bedingungen in diesem Bereich deutlich restriktiver, was einerseits die Datenverfügbarkeit erheblich einschränkt, andererseits aber die Persönlichkeitsrechte von Straftätern und Verurteilten besser schützt, als dies zum Beispiel in den USA der Fall ist. Family Watchdog kann als Beispiel für eine Webseite gelten, wie sie in Deutschland und in vielen europäischen Ländern unvorstellbar wäre.

POLAS (POLizeiAuskunftsSystem) ist eine computergestützte Recherchedatenbank der Polizei, die 1999 in Betrieb ging und zur Aufklärung und Prävention von Straftaten dienen soll. Rechtsgrundlagen für den Einsatz von POLAS sind die Strafprozessordnung (StPO), das BKA-Gesetz (BKAG), das Polizeigesetz (PolG) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze (LDSG). Es wird zwischenzeitlich von Bund, dem Bundeskriminalamt und verschiedenen Bundesländern genutzt, in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2003. Es ermöglicht den Zugang zum Informationssystem der deutschen Polizei (INPOL). Bundesweit liegen ca. 1,2 Mio. Datensätze, ca. 690.000 davon mit Bezug zu Baden-Württemberg, in dieser Datenbank vor. Das System enthält darüber hinaus 53.000 Personenfahndungen aus Baden-Württemberg, dazu 5,15 Millionen Falleintragungen und 1,13 Mio. Sachfahndungen ebenfalls aus Baden-Württemberg (Kathke 2015,11f). In Baden-Württemberg liegt die Betreuung des Systems beim Stabsbereich 022 des Landeskriminalamts. Die Frist zur Speicherung dieser Daten beträgt in der Regel 2 Jahre, in besonderen Fällen kann sie bei Erwachsenen auf zehn, bei Jugendlichen auf fünf und bei Kindern auf maximal zwei Jahre verlängert werden (Kathke 2015,20). Ortsangaben sind in diesem System zwar enthalten, werden aber bisher nicht für die GIS-basierte, räumliche Analyse von Straftaten verwendet. Eine Nutzung dieser Daten in anonymisierter Form könnte für wissenschaftliche Zwecke von hohem Wert sein.

POLAS wird auch für die Erstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) verwendet, die regelmäßig veröffentlicht wird, aber lediglich von der Polizei erfasste Fälle enthält. Ob diese Fälle am Ende wirkliche Straftaten sind und als solche auch durch ein gerichtliches Urteil geahndet werden, bleibt in vielen Fällen offen, was die Verwendung dieser Daten mit einem erheblichen Mangel verknüpft. So sind auch die Daten der im nächsten Kapitel vorgestellten Beispiele entweder öffentlichen Statistiken entnommen worden oder wurden in aufwändiger Handarbeit aus den im Internet verfügbaren polizeilichen Meldungen ([www.presseportal.de/blaulicht/nr/110976](http://www.presseportal.de/blaulicht/nr/110976)) abgeleitet und mit der entsprechenden Lokalität verbunden. Mit Ausnahme der Gefangenenzahlen liegt in diesem Aufsatz der Schwerpunkt in der Region Tübingen und Reutlingen.

## 4 Anwendungsbeispiele

### 4.1 Darstellungen ausgewählter Gefangenenstatistiken (Andreas Braun)

Die einfachste Form der geographischen Untersuchung von kriminologischen Sachverhalten ist ihre Visualisierung. Die räumliche Verortung quantitativ erhobener Informationen erleichtert es dem Nutzer, Zahlen zueinander in Bezug zu setzen und auf mögliche Zusammenhänge zu überprüfen. Es ist auch erwiesen, dass das menschliche Gehirn Informationen einfacher verarbeitet und speichert, wenn diese in einem räumlichen Kontext visualisiert werden (Seifert 2010). Insbesondere die Kombination von Inhalten unterschiedlicher Herkunft und Skalenebenen birgt großes Potenzial für die Ableitung neuer Erkenntnisse.

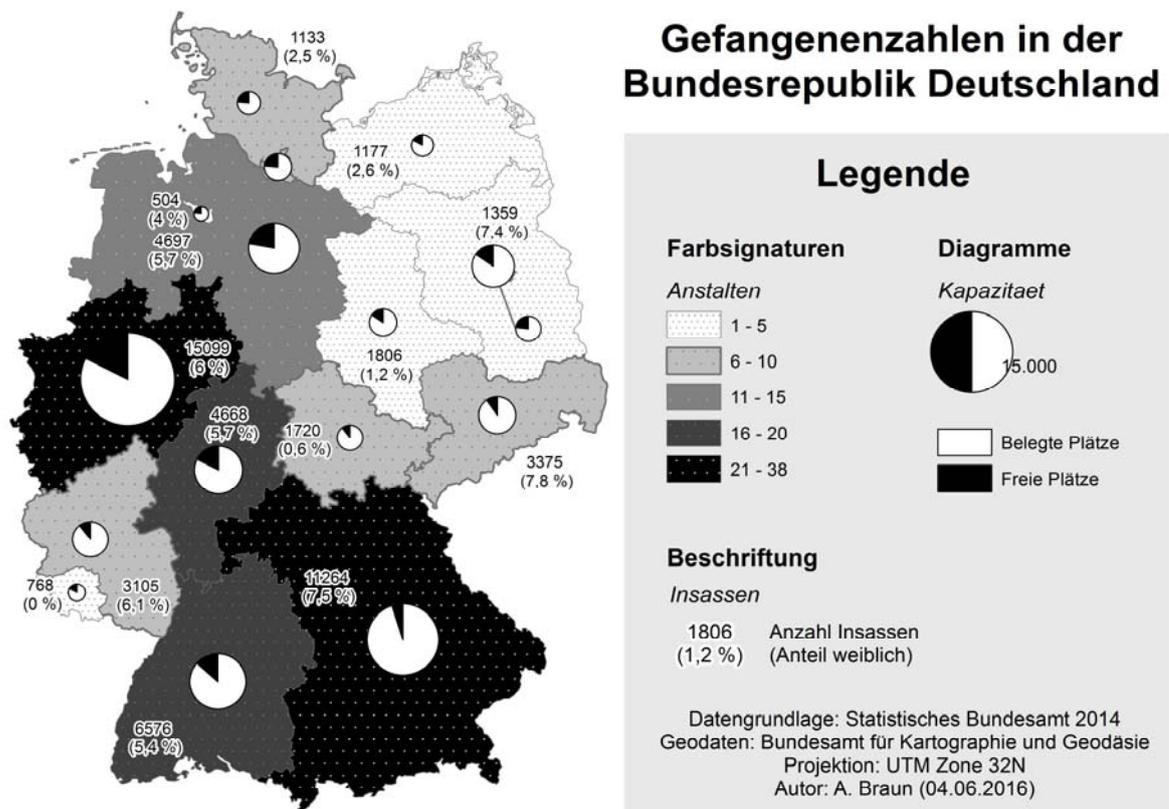


Abbildung 1: Gefangenenzahlen in der Bundesrepublik Deutschland; Bearbeitung: A. Braun, 2016.

Abbildung 1 zeigt unterschiedliche Formen der räumlichen Darstellung kriminologischer Daten. Grundlage hierfür ist die Erhebung von Strafgefangenen des Statistischen Bundesamts zum 31. März 2014 (Stichtag). Dargestellt sind unterschiedliche Kennzahlen für die einzelnen Bundesländer. Die Primärinformation wird durch die Einfärbung der Flächen vermittelt, wobei helle Signaturen für wenige Haftanstalten (Minimum: 1, Bremen) und dunkle Signaturen für eine große Anzahl an Haftanstalten (Maximum: 38: Nordrhein-Westfalen) stehen. Visualisiert werden hierdurch zunächst die verhältnismäßig geringen Werte für die neuen Bundesländer sowie die hohe Konzentration in Süddeutschland. Darüber hinaus kann der Leser die grobe Anzahl ins Verhältnis zur Größe des jeweiligen Bundeslands setzen.

Nachgeordnet fallen die Kreisdiagramme ins Auge. Wie in der Legende beschrieben zeigt deren Größe zunächst die Anzahl aller verfügbaren Vollzugsplätze des jeweiligen Bundeslands. Dabei dient der Flächeninhalt des Kreises als Maß um Werte einer größeren Spanne (724 in Bremen bis 19.204 in Nordrhein-Westfalen) zueinander in Bezug zu setzen. Die Schwarz-Weißaufteilung der Kreise zeigt zusätzlich, wie viel freie Plätze zum Stichtag vorhanden waren. Während in Hamburg und Niedersachsen fast ein Viertel aller Plätze unbelegt sind, sind die Kapazitäten in Sachsen (89 %) und Bayern (95 %) fast ausgeschöpft.

Während die Anzahl der Anstalten in aggregierter Form durch fünf Klassen visualisiert wurde, besteht zusätzlich die Möglichkeit, über Beschriftungen exakte Werte anzugeben. So enthält jedes Bundesland den Wert an Strafgefangenen (inkl. offenem Vollzug) sowie in Klammern den prozentualen Anteil der weiblichen Insassen. Im Gegensatz zu den Graustufen- und Diagramminformationen sind diese Werte jedoch erst nach genauerer Betrachtung ablesbar und auch nicht mehr in ihrem räumlichen Kontext wahrnehmbar.

Das Beispiel zeigt auch die Nachteile und Einschränkungen der räumlichen Visualisierung: Zunächst ist die Anzahl der in einer Karte dargestellten Informationen limitiert. So hätten auch weitere Inhalte, wie zum Beispiel Städte oder sozioökonomische Daten mit in die Darstellung aufgenommen werden können, allerdings verschlechtert sich dadurch die Lesbarkeit der relevanten Sachverhalte. Eine weitere Herausforderung liegt in der Platzierung der Diagramme und Beschriftungen. Generell machen diese das Kartenbild durch ihr unterschiedliches Aussehen eher unruhig. Um dem entgegenzuwirken, wurde die Schrift mit einem weißen Rand versehen, der sie ein wenig von der Grundkarte abhebt. Im Fall der Diagramme, die in geographischen Informationssystemen in der Regel automatisch am Schwerpunkt der jeweiligen Fläche platziert werden, kann es wie im Fall von Berlin und Brandenburg zu Lagekonflikten oder auch zu Überdeckungen kommen. Dies kann in kleinerem Rahmen durch eine Linie gelöst, die bei der Zuordnung der Diagramme helfen soll.

Die räumliche Visualisierung ist ein wichtiger Einstieg in die Analyse kriminalgeographischer Daten, denn damit kann der Nutzer sich einen ersten Eindruck verschaffen und diese auf mögliche räumliche Bezüge und Tendenzen zu untersuchen.

## **4.2 Räumliche Auswertung der Tübinger Sicherheitsstudie (Christian Sommer)**

In der Tübinger Sicherheitsstudie, die vom Institut für Kriminologie der Universität Tübingen im Jahr 2013 (Kerner/Kinzig/Wulf 2013) durchgeführt wurde, spielte die Kriminalität im Dunkelfeld eine wichtige Rolle. Zur Erfassung dieser nicht offiziell registrierten Opfererfahrungen wurden bei einer Online-Umfrage rund 4.800 Datensätze gesammelt und verschiedenen Kategorien wie Belästigung, Diebstahl, Beleidigung, Sachbeschädigung etc. zugeordnet. Von diesem Datensatz wiesen 996 einen konkreten Ortsbezug, weitere 353 auch einen genauen zeitlichen Bezug auf. Aus diesen Daten wurde eine Geodatenbank erstellt, welche eine räumliche Auswertung mit geographischen Methoden erlaubte. Eine dieser Methoden ist die Hot-Spot- oder auch Kernel-Density-Analyse. Mit dieser Analyse ist es einerseits möglich, die Dichte von Straftaten pro Flächeneinheit zu berechnen. Andererseits kann mit einer Hot-Spot-Analyse (auch: Getis-Ord  $G_i^*$  Analyse) die statistische Wahrscheinlichkeit zukünftig möglicher Verbrechen bestimmt werden.

Durch Auswertung des Datensatzes der Tübinger Sicherheitsstudie konnten drei Hot-Spots, also Orte mit höherer Tatdichte, identifiziert werden. Während das Areal um die Tübinger Kliniken ( $<500$  Meldungen/ $\text{km}^2$ ) und die Gebäude der Universität auf der Morgenstelle ( $<800$  Meldungen/ $\text{km}^2$ ) eher gering ausgeprägte Hot-Spots darstellen, sticht der Talbereich in der Wilhelmstraße zwischen Neuer Aula und Lothar-Meyer-Bau mit max. 1.600 Meldungen/ $\text{km}^2$  besonders heraus. In diesem Bereich wurden auf einer Fläche von etwa  $0,3 \text{ km}^2$  ca. 600 Opfererfahrungen gezählt.

Zusätzlich wurden die verschiedenen Tatcategorias einer räumlichen Konzentrationsanalyse unterzogen. So wurden sexuelle Belästigungen vor allem in der Wilhelmstraße und auf der Morgenstelle angegeben, während die Kliniken hiervon ausgenommen zu sein scheinen. Demgegenüber ist das Tatmerkmal „Körperverletzung“ im Bereich der Kliniken genauso stark ausgeprägt wie im Talbereich in der Wilhelmstraße. Betrachtet man die absoluten Werte, ist dieses Delikt im Bereich der Kliniken eher überrepräsentiert. Im Bereich der Morgenstelle scheint die Körperverletzung dafür eine geringe Rolle zu spielen. Der Tatverhalt des „Stalking“ konzentriert sich auf Basis der ausgewerteten Meldungen besonders auf den Bereich der Wilhelmstraße und spielt in den anderen beiden Hotspots eine untergeordnete Rolle.

Durch den Vergleich aller Tatorte und der einzelnen Kategorien der Tatorte konnte veranschaulicht werden, welches Potential die räumliche Auswertung der in der Tübinger Sicherheitsstudie genannten Delikte besitzen. Für eine vergleichbare Auswertung der einzelnen Deliktkategorien ist der Umfang der verfügbaren Daten mit genauem Raumbezug allerdings zu gering. Die Ausführungen zeigen aber auch, welche große Verantwortung bei der Erstellung solcher Karten zugrunde gelegt werden muss, um bestimmte Räume nicht zufällig oder auch mit Absicht künstlich zu stigmatisieren oder aufzuwerten.

## Hot-Spot-Analysen der Verbrechen im Dunkelfeld in Tübingen

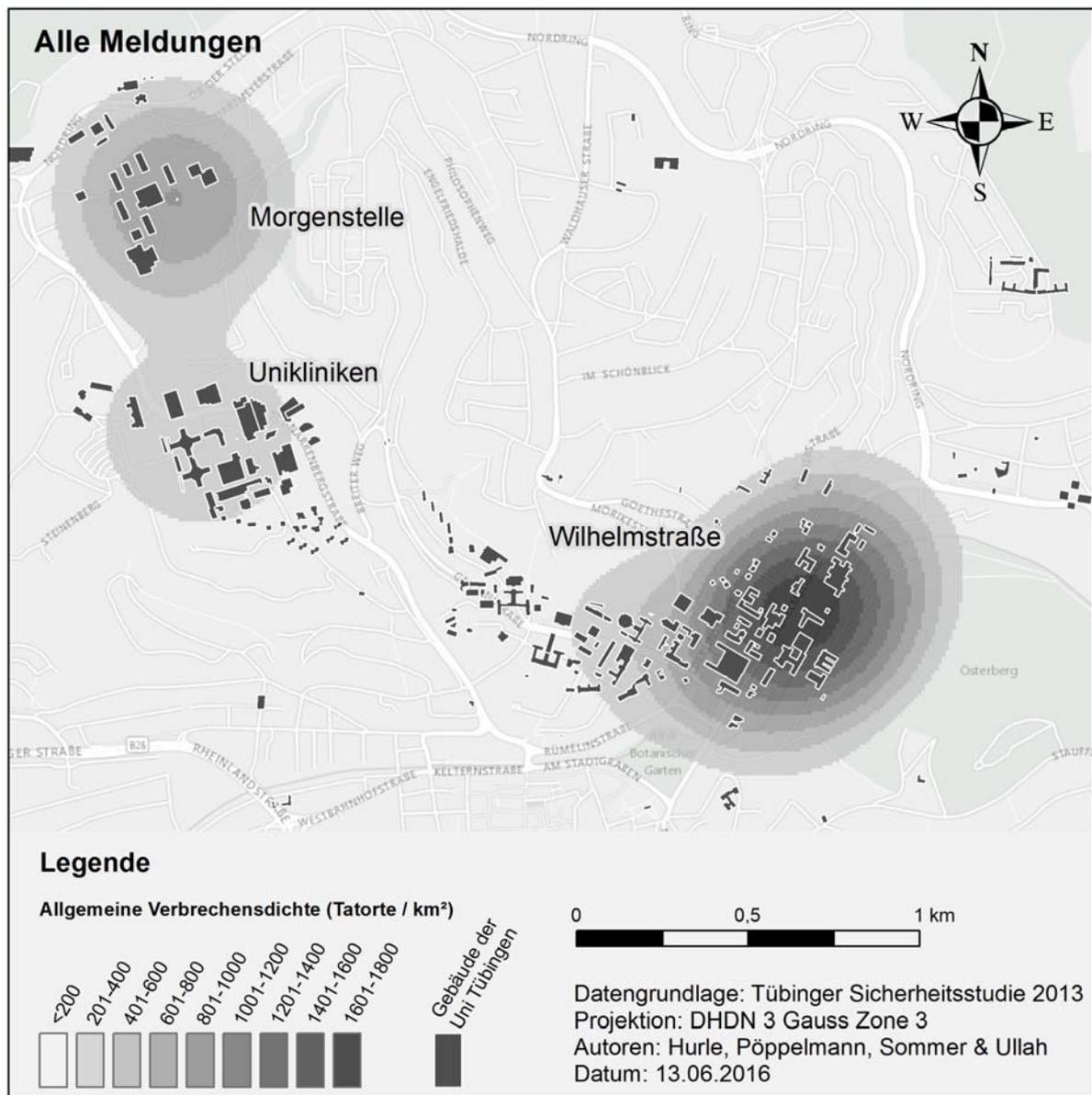


Abbildung 2: Hot-Spot-Analysen der in der Tübinger Sicherheitsstudie 2013 mit exaktem Raumbezug genannten Delikte (hier: alle Delikte); Bearbeitung: Chr. Sommer, 2016.

### 4.3 Räumliche Straftaten-Auswertung in der Region Tübingen (Vanessa Kruse)

Ein interessanter Aspekt der räumlichen Betrachtung von Kriminalität liegt in der Hoffnung, zukünftige Tatorte prognostizieren zu können. Die Analysemethoden unterschiedlicher Komplexitätsstufen reichen von Hot-Spot-Betrachtungen vergangener Delikte über die Risikogebietsmodellierungen (Risk Terrain Modelling; RTM) bis hin zu komplexen räumlichen Simulationen. Für die räumlichen Auswertungen im Landkreis Tübingen wurden die bekannten Hot-Spot-Analysen den neueren Methoden der Risikogebietsmodellierung gegenübergestellt. Für Auswertungen in der Region Tübingen besteht, wie bereits

oben erwähnt, das Problem der Datenverfügbarkeit. Im Rahmen einer Bachelorarbeit wurden die in den Pressemitteilungen des Polizeipräsidiums Reutlingen veröffentlichten Straftaten des Jahres 2014 gesammelt (Kruse 2016). Diese Delikte wurden in einer Datenbank zusammengefasst und händisch verortet, um sie anschließend in einem Geographischen Informationssystem darstellen und analysieren zu können. Insgesamt konnten aus den Mitteilungen des Polizeipräsidiums für den Landkreis Tübingen 242 Einbrüche sowie 135 Diebstähle erfasst werden. Auf das Stadtgebiet Tübingen bezogen liegen diese Zahlen für das Jahr 2014 bei 127 Einbrüchen und 61 Diebstählen.

## Delikte im Landkreis Tübingen für das Jahr 2014

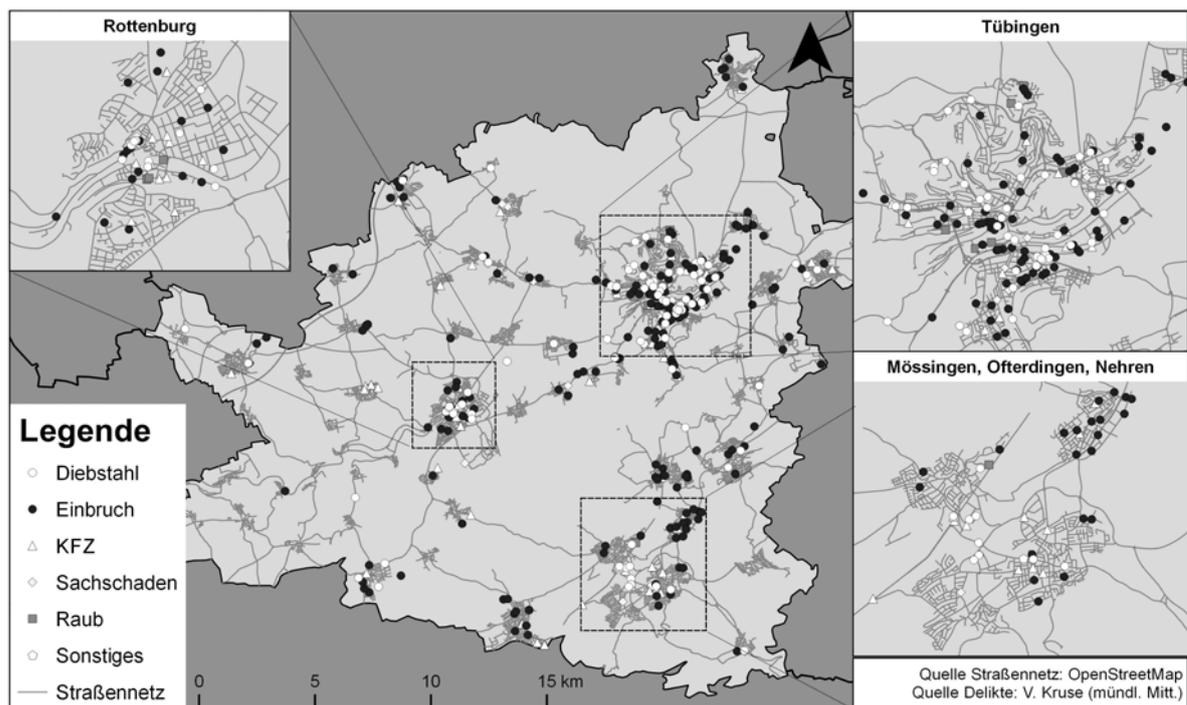


Abbildung 3: Darstellung der im Rahmen von Pressemitteilungen des Polizeipräsidiums Reutlingen veröffentlichten Straftaten; Bearbeitung: V. Kruse, 2016.

Ein wichtiger Aspekt ist die starke Selektion, welcher diese Daten unterworfen sind. Es konnten nur die Daten erfasst werden, die von der Polizei veröffentlicht und mit einer räumlichen Information versehen wurden. Alle Delikte, die zwar polizeilich bekannt wurden, aber nicht an die Öffentlichkeit weitergegeben wurden, fallen ebenso heraus wie die Dunkelfeldkriminalität. Weiterhin wurde in dieser Studie der Fokus auf Diebstähle und Einbrüche gelegt, da diese – neben Verkehrsunfällen – die am häufigsten vertretenen Straftaten sind. Andere Delikte wie Rauschgifthandel oder Körperverletzung wurden nicht integriert, weil diese für räumliche Analysen nicht häufig genug in der Statistik vertreten sind.

Für die Durchführung einer Hot-Spot-Analyse wurden die Delikte 2014 in die beiden Jahreshälften unterteilt. Anschließend wurden die Hot-Spots der ersten Jahreshälfte berechnet und mit den Straftaten der zweiten Jahreshälfte verglichen. Eine Übertragung der vorliegenden Daten auf das zweite Halbjahr konnte mit dieser Methode maximal 40% der

Delikte des zweiten Halbjahres 2014 vorhersagen. Bessere Resultate konnten mit der Risikogebietsmodellierung (Risk Terrain Modelling) erzielt werden. Bei dieser Methode werden räumliche Faktoren identifiziert, welche ihrer Umgebung ein erhöhtes Risikopotential für bestimmte Verbrechen zuschreiben. So stellen beispielsweise Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ein erhöhtes Risiko für Taschendiebstähle dar. Für jede Deliktart werden mehrere Faktoren anhand der vorliegenden Kriminalitätsdaten sowie anderer Forschungen herausgearbeitet und anschließend zu Risikogebietskarten kombiniert. Durch diese Kombination können den Risikofaktoren unterschiedliche räumliche Einflüsse sowie verschiedene Gewichtungen zugeordnet werden, womit eine Optimierung der Ergebnisse möglich wird. Eines der Analyseergebnisse ist in Abbildung 4 für die beiden Deliktarten Einbrüche und Diebstähle dargestellt. Mit diesem Modell konnten knapp 70% der Einbrüche in Tübingen 2014 vorausgesagt werden. Für die vorliegende Studie sind auf Grund der erfassten Deliktarten die folgenden Variablen als Risikofaktoren eingegangen: Lage von gewerblichen Einrichtungen, Standorte von Schulen, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel Siedlungsgebiete allgemein und die Standorte öffentlicher Einrichtungen (Kruse 2016,16).

Die Analyse muss mit höchster Sorgfalt durchgeführt werden. Je nach verwendeter Risikofaktoren und eingesetzter Analysemethode können sich die Ergebnisse erheblich unterscheiden. Je nachdem, ob für die Risikomodellierung als Basisparameter die räumliche Nähe oder die räumliche Dichte ausgewählt wurde, ergeben sich andere Ergebnisse. Dies gilt auch für die Gewichtung der verschiedenen Risikovariablen oder die untersuchten Deliktarten. Insgesamt kann aber festgehalten werden, dass mit einer Risikogebietsmodellierung gute Ergebnisse erzielt werden können. Eine wesentliche Verbesserung der Prognose wäre mit genaueren Informationen über begangene Kriminalitätsdelikte sowie deren Umstände und Tathergänge möglich.

### Risikogebietskarte für Einbrüche und Diebstähle im Stadtgebiet von Tübingen im Jahr 2014

Gewichtete Nähe-Analyse mit einem Suchradius von 100 Metern

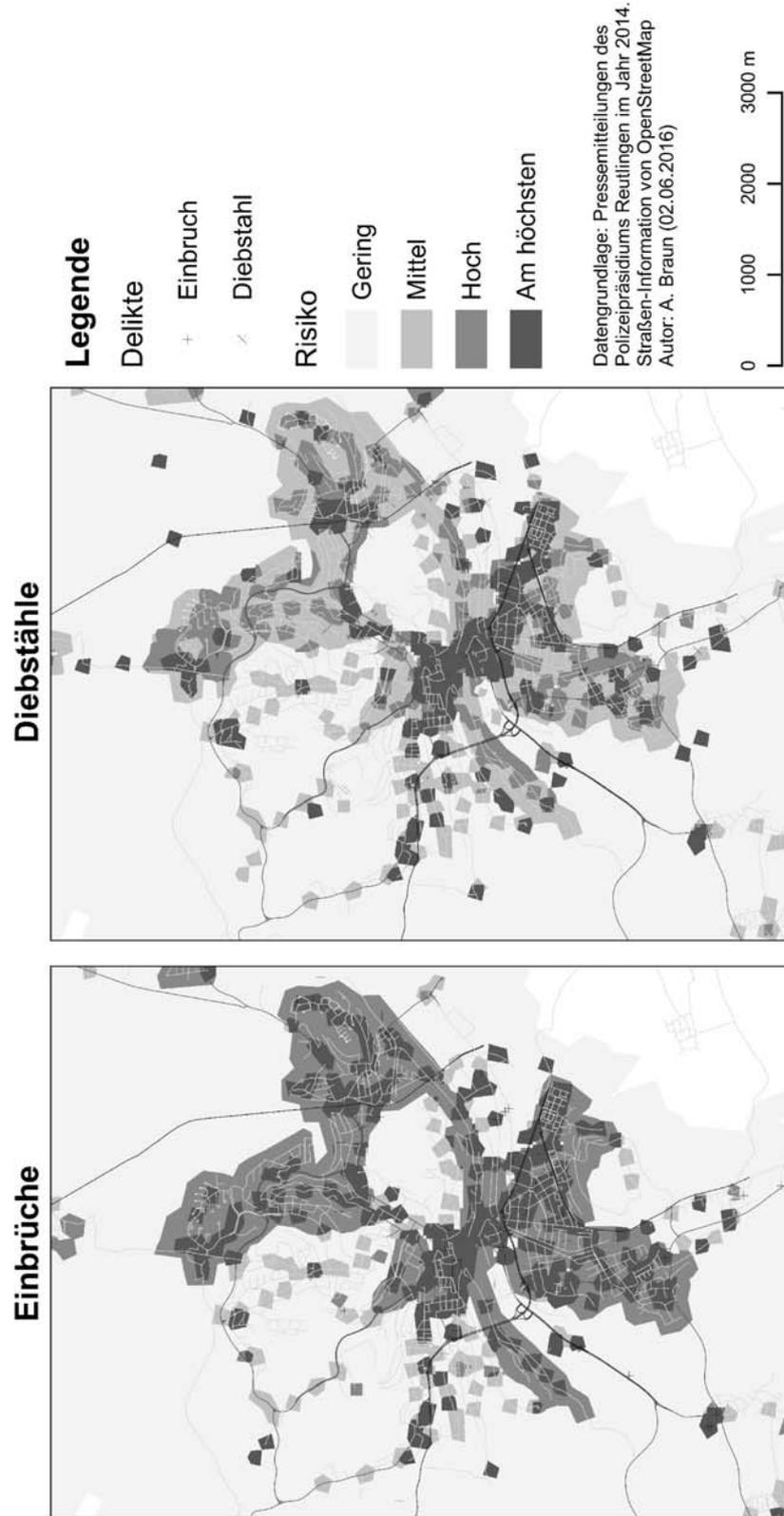


Abbildung 4: Risikogebietskarte für Einbrüche und Diebstähle im Stadtgebiet Tübingen im Jahr 2014. Bearbeitung: V. Kruse, 2016.

## 5 Kritische Anmerkungen und Ausblick

Bei den Modellierungsergebnissen der Hot-Spot-Analysen und der Berechnung von sogenannten Risikogebieten handelt es sich immer um die Angabe von Wahrscheinlichkeiten für das mögliche Auftreten von Straftaten, d.h. um mögliche Ereignisse. Auch die Vorhersagegenauigkeit der Modelle ist kritisch zu betrachten, da sie, wie im Beispiel Tübingen, immer von der Auswahl der Risikofaktoren und der gewählten Modellparameter abhängig ist. Daraus darf in keinem Falle eine, wie es Belina (2007) oder Rolfes (2015b) formulierten, Stigmatisierung bestimmter Räume abgeleitet werden. Auch der Schutz persönlicher Daten muss bei solchen Daten im Vordergrund stehen, wiewohl die Analyse personenbezogener Ereignisse außerhalb des wissenschaftlichen Interesses liegt.

Es bleibt schwierig, den schmalen Grat zwischen der Auswertung polizeilich registrierter Vorfälle und „proaktivem Profiling“ und damit der Lokalisierung vermeintlicher Risikoareale zu gehen. Die Aussagekraft der jeweils vorliegenden Datenbasis ist aktuell, was öffentlich zugängliche Daten angeht, in Deutschland häufig sehr eingeschränkt. Die im Bereich des Geomarketings bereits gespeicherten und gegen einen entsprechenden finanziellen Beitrag abrufbaren Daten ermöglichen dagegen schon heute einen tiefen Einblick in private und sozioökonomische Verhältnisse und überschreiten dabei wohl auch häufig die Grenze zum in Deutschland noch Erlaubten gegenüber dem vom Datenschutz untersagten Profiling Einzelner. Auf der anderen Seite nimmt der Einsatz von Informationstechnologie und digitaler Verortung durch Geographische Informationssysteme auch in deutschsprachigen Polizeidienststellen immer mehr zu. Diese setzen immer häufiger "Crime Mapping"-Software wie GLADIS, GISPOLIS, GeoFES oder LABIS ein. „Das Perfide [dabei] ist allerdings die vermeintliche Objektivität und entsprechende Unantastbarkeit der positivistisch aufgeladenen Lagebilder“ (Töpfer 2008, o.S.). Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Nutzung von „CrimeGIS“ den Alltag der Polizeiarbeit verändert und wirkliche Dunkelfelder von prognostizierten oder modellierten Taträumen abgelöst werden. Auf jeden Fall aber bedarf dieses Forschungsfeld einer kritischen Begleitung.

## 6 Danksagung

Der Autor dankt Prof. Dr. Wulf für seine wissenschaftliche Neugier und sein großes Interesse am Einsatz neuer Methoden, in diesem Fall der Nutzung Geographischer Informationssysteme in der Kriminologie. Die überaus fruchtbare Zusammenarbeit und die vielen anregenden Diskussionen aus der gemeinsamen Zeit in Lehrveranstaltungen und Forschungsgesprächen haben ihren Niederschlag in der Arbeit des Autors gefunden, und er freut sich auf weitere kritische Zusammenarbeit und Begleitung.

Der Autor dankt ebenfalls den Mitarbeitern des Geographischen Instituts für ihre Unterstützung bei dieser Arbeit, insbesondere Andreas Braun, Vanessa Kruse und Christian Sommer.

## Literatur

- Belina, B.*: Kriminalitätskarten in den Medien. Peters, H. & M. Dellwing (Hrsg): Langweiliges Verbrechen. Wiesbaden. 115-130. 2011.
- Belina, B.*: Kriminalitätskartierung – Produkt und Mittel neoliberalen Regierens, oder: Wenn falsche Abstraktionen durch die Macht der Karte praktisch wahr gemacht werden. *Geographische Zeitschrift*, 9(4): 192-212. 2009.
- Belina, B.*: Kriminalität und Raum. Marston, S. & P. Knox: Humangeographie. Hrsg. von Hans Gebhardt, Peter Meusburger & Doris Wastl-Walter. Heidelberg: Spektrum: 300-302. 2008.
- Belina, B.*: Zur Kritik von Kriminalgeographie und Kriminalitätskartierung ... und warum deren heutige Bemühungen noch hinter Quetelet zurückfallen. Tzschaschel, S., H. Wild & S. Lentz (Hrsg.): Visualisierung des Raumes. Karten machen – die Macht der Karten. (= Forum IfL 6). Leipzig: IfL: 241-255. 2007.
- Belina, B.*: „Kriminalität“ und „Raum“. Zur Kritik der Kriminalgeographie und zur Produktion des Raums. *Kriminologisches Journal* 32(2): 129-147. 2000.
- Belina, B. & M. Germes*: Kriminalitätskartierung als Methode der Kritischen Kriminologie? *Kriminologisches Journal* 1(48): 24-46. 2016.
- Belina, B. & M. Rolfes*: Zur Produktion Sicherheit und Kriminalität. Nationalatlas Deutschland, Bd. 7, Arbeit und Lebensstandard. München: Elsevier: 134-137. 2005
- Belina, B.*: Predictive Policing. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2016, S. 85-100.
- Brantingham, P.J. & P.L. Brantingham*: *Patterns in Crime*. New York: Macmillan, 1984.
- Brantingham, P.J. & P.L. Brantingham*: *Environmental Criminology*. Beverly Hills, CA: Sage Publications, 1981.
- Brundson, C. & A. Singleton*: *Geocomputation. A Practical Primer*. London: SAGE Publications, 2015.
- Caplan, J.M. & L.W. Kennedy*: *Risk Terrain Modeling Manual: Theoretical Framework and Technical Steps of Spatial Risk Assessment for Crime Analysis*. Newark, NJ: Rutgers Center on Public Security, 2010.
- Chainey, S. & J. Ratcliffe*: *GIS and Crime Mapping*. Hoboken, NJ: Wiley, 2005.
- Der Polizeipräsident in Berlin*: *Kriminalitätsbelastung in öffentlichen Räumen (Kriminalitätsatlas Berlin 2013)*. – Berlin. 2013.
- Drawe, G.*: *A Metric Comparison of Predictive Hot Spot Techniques and RTM*. *Justice Quarterly*, London: Routledge, 2009.
- Evans, D. J., N.R. Fyfe & D.T. Herbert (Eds.)*: *Crime, Policing and Place: Essays in Envi-*

ronmental Criminology. London: Routledge, 1992.

*Family Watchdog* – (<http://www.familywatchdog.us/> Datum des Zugriffs: 02.08.2016)

*Felgentreff, C. & T. Glade*: Naturrisiken und Sozialkatastrophen. Berlin, Heidelberg: Springer. 2009

*Gorr, W. L. & K. S. Kurland*: GIS Tutorial for Crime Analysis. Redmond: ESRI Press. 2012.

*Guo, D. & J. Mennis*: Spatial data mining and geographic knowledge discovery: An introduction. *Computers, Environment and Urban Systems*, 33, 2009, 403-408.

*Heppenstall, A. J. et al. (Eds.)*: Agent-Based Models of Geographical Systems. Dordrecht: Springer, 2012.

*Kathke, J.*: Überlieferungsbildung aus Fachverfahren. Überlegungen zu POLAS BW der Polizei Baden-Württemberg. Transferarbeit im Rahmen der Laufbahnprüfung für den Höheren Archivdienst an der Archivschule Marburg. 48. Wissenschaftlicher Lehrgang. Marburg, 2015.

*Kerner, H.-J.; Kinzig, J., Wulf, R.*: Die Tübinger Sicherheitsstudie: Kriminalität und Sicherheit an Hochschulen, insbesondere an der Universität Tübingen. Tübingen, 2013.

*Kennedy, L.W. et al.*: Analysing and Visualizing Worldwide Spatial Data: An Application of Risk Terrain Modelling. Newark, NJ: Rutgers Center on Public Security. 2012.

*Kennedy, L.W. & E.G. Van Brunschott*: The Risk in Crime. Rowman & Littlefield Publishers: New York, 2009.

*Kruse, V.*: Vergleich retrospektiver und progressiver Prognosemodelle der Kriminalgeographie anhand von Diebstählen und Einbrüchen des Jahres 2014 in Tübingen. Tübingen (unveröffentlichte Abschlussarbeit) 2016.

*Leitner, M. (Ed.)*: Crime Modelling and Mapping Using Geospatial Technologies. Heidelberg, New York, London: Springer, 2013. (= Geotechnologies and the Environment, Vol. 8).

*Levine, N.*: Crime mapping and the CrimeStat program. *Geographical Analysis*. 38 (1), 2006, 41-55.

*Levine, N.*: *CrimeStat: A Spatial Statistics Program for the Analysis of Crime Incident Locations* (v 3.3). Houston, TX: Ned Levine & Associates, and Washington, DC: National Institute of Justice. July, 2010.

*Lewis, D.*: Kernel Density Estimation and Percent Volume Contours. - Brundson, C. & Singleton, A., *Geocomputation. A Practical Primer*. London: SAGE Publications, 2015, 169-184.

*Longley, P. A. et al. (Eds.)*: *Geographic Information Systems and Science*. 3<sup>rd</sup> Edition, Hoboken, NJ: Wiley, 2011.

- LAPD* – Los Angeles Police Department (<http://maps.latimes.com/crime/>; Datum des Zugriffs: 02.08.2016.)
- Malleson, N. & M. D. Birkin*: Analysis of crime patterns through the integration of an agent-based model and a population microsimulation. *Computers, Environment and Urban Systems*, 36, 2012, 551-561.
- Malleson, N., A. Heppenstall & L. See*: Crime reduction through simulation: An agent-based model of burglary. *Computers, Environment and Urban Systems*, 34, 2010, 236–250.
- Miller, H. J. & J. Han (Eds.)*: *Geographic Data Mining and Knowledge Discovery*, 2<sup>nd</sup> Edition, Boca Raton, FL: CRC Press, 2009.
- Near Repeat Calculator* - (<http://www.cla.temple.edu/cj/resources/near-repeat-calculator/>; Zugriff: 01.08.2016)
- Openshaw, S. & R. J. Abraham*: Geocomputation. In Abraham, R.J (ed.): *Proceedings of the 1st International Conference on Geocomputation*, 1996, 665-666, Leeds: University of Leeds. 1999.
- Openshaw, S. & C. Openshaw*: *Artificial Intelligence in Geography*. Hoboken, NJ: Wiley, 1997.
- Perry, W.L. et al.*: *Predictive Policing. The Role of Crime Forecasting in Law Enforcement Operations*. Santa Monica, CA: RAND, 2013.
- Police.uk* ([www.police.uk](http://www.police.uk), Datum des Zugriffs: 02.08.2016)
- Rattcliff, J. H.*: *Near Repeat Calculator Manual*. Philadelphia. 2008.
- Rattcliff, J. H.*: Crime mapping and the needs of law enforcement. *European Journal on Criminal Policy and Research*, 10, 2004, 65–83.
- Rolfes, M.*: *Kriminalität, Sicherheit und Raum: Humangeographische Perspektiven der Sicherheits- und Kriminalitätsforschung*. Franz Seiner Verlag: Stuttgart. 2015a. (= Sozialgeographie kompakt).
- Rolfes, M.*: *Predictive Policing – Zwischen Minority Report und digitaler Irritation*. KI-Forum 2015. 2015b.
- Schwind, H.-D., W. Ahlborn & R. Weiss*: *Empirische Kriminalgeographie. Bestandsaufnahme und Weiterführung am Beispiel von Bochum („Kriminalitätsatlas Bochum“)*. – Wiesbaden. 1978. (= BKA-Forschungsreihe).
- Seifert, J.*: Cognitive map, Mnemo-Technik und Mind Mapping. Raumeindrücke mental verorten, Wissensstrukturen visualisieren, Vorstellungsräume zum Lernen nutzen. *ALFA-FORUM. Zeitschrift für Alphabetisierung und Grundbildung*, 60. 2005, 32–34.

- Smith, S.C. & C.W. Bruce*: CrimeStat III – User Workbook. Vers.2.1. National Institute of Justice / US:Washington D.C. 2011.
- Sommer, Chr., V. Kruse, A. Braun & H.-J. Rosner*: Analyse von Sicherheitsempfindungen mit GIS. Das Beispiel nächtlicher Furchträume in Tübingen. AGIT-Journal für Angewandte Geoinformatik, 1, 502-507. (doi:10.14627/537557069).
- Töpfer, E.*: Daten, Karten, Lagebilder. Telepolis. – o.O. 2008. (<http://www.heise.de/tp/artikel/27/27741/1.html>, Datum des Zugriffs: 10.06.2016).
- Tompson, L. et al.*: UK open source crime data: accuracy and possibilities for research. Cartography and Geographic Information Science, 2015, Vol. 42, No. 2, 97–111, <http://dx.doi.org/10.1080/15230406.2014.972456>.
- Torrens, P.M. & I. Benenson*: Geographic automata systems. International Journal of Geographic Information Systems, 19(4). 2005, 385-412.
- Ullrich, P. & M. Tullney*: Die Konstruktion ‚gefährlicher Orte‘. Sozialraum.de (4) Ausgabe 2/2012. (<http://www.sozialraum.de/die-konstruktion-gefaehrlicher-orte.php>, Datum des Zugriffs: 02.08.2016).



# Restorative Justice, insbesondere Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug

Michael Kilchling

## 1 Einleitung

Restorative Justice ist eines der kriminologischen und kriminalpolitischen Kernthemen des Jubilars; es begleitet seinen beruflichen Lebensweg seit den frühen 1980er Jahren. *Rüdiger Wulf* gehört zweifellos zu den Wegbereitern des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland – und dies schon, bevor dieser so hieß<sup>1</sup>. Er hat früh das große Potenzial dieses Ansatzes als ebenso wesentliches wie notwendiges Element einer konzeptionellen Weiterentwicklung der Strafjustiz hin zu einer (auch) "opferbezogene[n] Strafrechtspflege" erkannt<sup>2</sup> – zu einer Zeit, als die Mehrheit der Anhängerschaft den Einsatzbereich der Restorative Justice, wenn überhaupt im Strafrecht, dann vor allem in dem diversionsell zu erledigenden Fallspektrum gesehen hat.<sup>3</sup>

Und damit nicht genug: mit der Idee der Einbeziehung des Ausgleichsgedankens in den Strafvollzug war er auch ein Pionier des Konzeptes einer auch mehr opferbezogenen Vollzugsgestaltung<sup>4</sup>, das seit der mit der Föderalismusreform von 2006 einsetzenden Neugestaltung der Strafvollzugsgesetzgebung in den Ländern langsam an Bedeutung gewinnt. *Wulfs* Überlegungen waren auch die Grundlage für die Aufnahme entsprechender Items in den Fragebogen für meine empirische Untersuchung zu den Opferinteressen in Deutschland.<sup>5</sup> *Michael Walter* hat in seiner Amtszeit als Strafvollzugsbeauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen den Begriff wieder aufgenommen<sup>6</sup> und damit einen entscheidenden Impuls für die Aufnahme in das StVollzG NRW gesetzt.

Tatsächlich implementiert wurde der Täter-Opfer-Ausgleich als systematisches vollzugsbegleitendes Angebot in einem, deutschen Bundesland dann freilich erst 2013 in dem Modellprojekt "Täter-Opfer-Ausgleich im baden-württembergischen Justizvollzug"<sup>7</sup>, wiederum angestoßen durch *Wulf*, in dessen beruflichem Wirken sich damit sozusagen ein thematischer Kreis schließt. Im vierten Teil dieses Beitrages werden erste Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung zu dem baden-württembergischen Modellprojekt prä-

---

<sup>1</sup> In einer frühen Publikation spricht er vom "Opferausgleich", vgl. *Wulf* 1980. Der explizite Fokus auf die besondere Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs als opferbezogenes Instrument kommt in jüngerer Zeit eigentlich erst in der EU-Opferrechtsrichtlinie (Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten vom 25.10.2012, Abl. L 315/57) wieder voll zum Tragen; siehe dazu *Kilchling* 2014. Zur Entwicklung der Terminologie und den verschiedenen dogmatischen Ansätzen auch *Kilchling* 1995, 12ff. (m.w.N.) und *Kilchling* 2016. Siehe zur möglichen Fortentwicklung des Begriffes auch die Schlussbemerkungen unter Pkt. 5.

<sup>2</sup> *Rössner/Wulf* 1984.

<sup>3</sup> Zu den Entwicklungslinien ausführlich *Kaiser* 1996, 1058ff., 1084ff.

<sup>4</sup> *Wulf* 1985.

<sup>5</sup> Siehe *Kilchling* 1995, 530ff.

<sup>6</sup> Vgl. Tätigkeitsberichte des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen 2011, 2012 und 2013-2014 unter [www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de/infos/Infomaterial/index.php](http://www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de/infos/Infomaterial/index.php) [Dez. 2016]; zusammenfassend *Gelber/Walter* 2013.

<sup>7</sup> Ein zeitlich und örtlich begrenztes Pilotprojekt gab es bereits in den 1990er Jahren in der JVA Ravensburg. Es war seiner Zeit damals wohl noch voraus. Zum Ganzen *Andris* 2015, *Kilchling* 2016.

sentiert. Vorausgehend sollen jedoch zunächst die Entwicklung des TOA und seines rechtlichen Rahmens in Deutschland skizziert und seine Ausdehnung auf den Strafvollzug nachgezeichnet werden.

## 2 Die rechtliche Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland

Der Täter-Opfer-Ausgleich befindet sich derzeit in einer Umbruchphase. Nach dem dynamischen Aufbau in den 1980er und den intensiven gesetzgeberischen Aktivitäten in den 1990er Jahren<sup>8</sup> verfügt Deutschland inzwischen über exzellente rechtliche Rahmenbedingungen, die dem Täter-Opfer-Ausgleich ein Anwendungspotenzial bieten, das im internationalen Vergleich<sup>9</sup> nur wenig Vergleichbares findet. Dies betrifft zuallererst die universelle Anwendbarkeit des TOA. Das Gesetz definiert keinerlei fallbezogene Beschränkungen für die Durchführung eines Ausgleichs. Dies gilt zum einen für die zugrundeliegenden Straftaten: anders als beispielsweise in Österreich, wo Verbrechen aus dem Anwendungsbereich ausgenommen sind, oder in Spanien, das den TOA in allen Fällen häuslicher Gewalt verbietet, sind nach dem deutschen Recht sämtliche Anlasstaten grundsätzlich ausgleichsg geeignet. Darüber hinaus existieren auch keine expliziten opfer- oder täterbezogenen Zuweisungsbeschränkungen, wie sie in einigen anderen Rechtsordnungen zu finden sind, die den Einsatz des TOA immer noch auf das Jugendstrafrecht beschränken oder Wiederholungstäter ausschließen. Auch aus prozessualer Perspektive gibt es keine Schranken: ein Ausgleich kann jederzeit angestrebt werden, sei es vor, während oder nach einem Strafverfahren; in Baden-Württemberg und einigen anderen Bundesländern jetzt auch explizit bis in das Stadium des Strafvollzugs. Lediglich die Anreize, mit denen der Gesetzgeber den Täter-Ausgleich und die Wiedergutmachung fördern möchte, differieren je nach Schwere und Umständen der Anlasstat und der (Legal-) Biographie des Täters; das Spektrum reicht vom Anklageverzicht über den Strafverzicht und die Strafmilderung bis zur Straf- und Strafrestaussatzung zur Bewährung.

Hervorzuheben ist schließlich der offene Zugang. Anders als in den meisten ausländischen Rechtsordnungen gibt es in Deutschland keine gesetzliche Beschränkung auf amtlich zugewiesene Fälle. Dies gilt im Jugend- ebenso wie im Erwachsenenstrafrecht. Auch wenn sie in der Praxis noch sehr selten nachgefragt wird, erscheint die Möglichkeit des selbst initiierten TOA auch als ein wesentliches Instrument zur Überwindung der oft beklagten behördlichen Zurückhaltung bei der Fallzuweisung.<sup>10</sup> Die Selbstmeldemöglichkeit ist eine der wesentlichen Errungenschaften des § 46a StGB – ihr Potenzial läuft allerdings bis heute weitgehend leer, und zwar vor allem aus Unkenntnis.

Ein weiterer wichtiger Impuls für die Weiterentwicklung des TOA ergibt sich daraus, dass Regelungen zur Restorative Justice Eingang in die neue EU-Opferrechtsrichtlinie gefunden haben.<sup>11</sup> Damit verbindet sich eine wesentliche inhaltliche Akzentverschiebung: Restorative Justice erscheint jetzt nicht mehr nur als ein vorwiegend täterorientiertes Instrument – als das der TOA in der justiziellen Praxis häufig (miss-) verstanden wurde – sondern zugleich als auch opferbezogenes Angebot, zu dem die Betroffenen aus eigener Entscheidung Zugang haben sollen. Aus dieser Perspektive erscheint es nicht länger angemessen, die Durchführung eines TOA von einer polizeilichen oder justiziellen Zuweisung abhängig zu machen, die sich vorwiegend an tat- bzw. täterbezogenen Kriterien

<sup>8</sup> Ausführlicher bei *Kilchling* 2012.

<sup>9</sup> Siehe *Miers/Aertsen* 2012, *Dünkel et al.* 2015.

<sup>10</sup> Vgl. u.a. bei *Bals et al.* 2005, *Hartmann et al.* 2014.

<sup>11</sup> EU-Richtlinie 2012/29/EU (siehe oben Fn. 1), Art. 2, 4, 12, 25.

orientiert. Der in Deutschland existierende Rechtsrahmen des TOA entspricht damit exakt der Ratio der EU-Opferrechtsrichtlinie. Mit einer systematischen Förderung der Nachfrage von der Opferseite könnte zugleich der schleppenden Zuweisungspraxis mancher Staatsanwaltschaften entgegengesteuert werden.

### 3 Erweiterung auf den Strafvollzug

Große rechtspolitische Bedeutung kommt schließlich auch den jüngsten Entwicklungen im Strafvollzug zu. Auf der Basis des Behandlungsmodells der 1970er Jahre, das auf eine weitgehende Exklusion des Opfers ausgerichtet war<sup>12</sup>, wurden Begegnungswünsche von Tätern und Opfern nicht nur nicht gefördert; sie wurden mitunter sogar explizit unterbunden. Mit der Erweiterung des Behandlungsangebots in den Justizvollzugsanstalten um opferbezogene Elemente einschließlich des TOA, wie es beispielsweise die neuen Strafvollzugsgesetze von Baden-Württemberg<sup>13</sup>, Nordrhein-Westfalen<sup>14</sup> oder Schleswig-Holstein<sup>15</sup> ausdrücklich vorsehen, wird dem TOA ein ganz neues Fallspektrum erschlossen, das charakterisiert ist durch Fälle schwerer und schwerster Kriminalität, mitunter problematische Täterpersönlichkeiten und die Betroffenheit besonders vulnerabler Opfer, insbesondere Angehörige als indirekte Opfer. Der Strafvollzug kann hier einen geschützten (äußeren) Rahmen bieten, in dem sich die Opfer sicher fühlen können.

Das Potenzial der Restorative Justice im Strafvollzug ist vielfältig und umfasst ganz unterschiedliche Aspekte.<sup>16</sup> Sie dient zunächst der Konkretisierung des Verantwortlichkeitsprinzips und kann die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen fördern. Dies dient der Vermittlung sozialer Kompetenz im Hinblick auf das übergeordnete Resozialisierungsziel des Strafvollzuges; Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung können dabei ein aktives Lernfeld sozialer Verantwortung sein. Im Idealfall kann in diesem Prozess auch Opfer-Empathie entstehen. Darüber hinaus gibt es auch einen potenziellen Mehrwert für die betroffenen Opfer. Der TOA eröffnet ihnen eine Zugangsmöglichkeit zu 'ihrem' Täter. Gefängissetting und Gefängnisatmosphäre können hierbei auch als persönliche Anschauungserfahrung erlebt werden. Der dialogische Austausch, auch wenn er nur indirekt erfolgt, kann den Coping-Prozess entscheidend fördern. Erfahrungsberichte<sup>17</sup> lassen darauf schließen, dass die Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich es Opfern mitunter erst möglich macht, mit dem Viktimisierungserlebnis endgültig abzuschließen.

Die TOA-Angebote im Vollzug sind im Übrigen von Anfang an konsequent nachfrageorientiert konzipiert. Die Fälle werden nicht durch Zuweisung von amtlichen Entscheidungsträgern angestoßen, sondern durch Selbstmeldung interessierter Gefangener oder ihrer Opfer initiiert. Hierfür haben die Beteiligten einen deutlich längeren Entscheidungszeitraum als in dem herkömmlichen TOA-Verfahren. Mit Blick auf die Gefangenen ist die Inhaftierung eine Auszeit, die für die Reflexion über die Tat und ihre Folgen, die eigenen Schuld und die Sensibilisierung für die Opfer nutzbar gemacht werden kann. Im Hinblick auf die besonders schwere Betroffenheit der Opfer kann das Stadium des Strafvollzuges

---

<sup>12</sup> Basierend auf dem 'klassischen' Ansatz der Frankfurter Schule musste das Opfer neutralisiert, der Gefangene vor dem Opfer geschützt werden, vgl. z.B. *Hassemer* 1990, 70.

<sup>13</sup> Dazu unten 4.

<sup>14</sup> § 7 StVollzG NRW.

<sup>15</sup> § 9 Abs. 1 Nr. 13 LStVollzG SH. Schleswig-Holstein bietet den TOA weitergehend auch für die Lösung anstaltsinterner Konflikte an: durch eine einvernehmliche Streitbeilegung können Disziplinarmaßnahmen abgewendet werden, § 120 Abs. 2 LStVollzG SH.

<sup>16</sup> Vgl. *Laubenthal* 2015, Rn. 165ff.

<sup>17</sup> Z.B. *Van Camp* 2014; siehe auch unten 4.

die letzte, mitunter aber auch die erste Chance sein, TOA und/oder Wiedergutmachung gezielt zu fördern.

## 4 Das Modellprojekt Baden-Württemberg<sup>18</sup>

Anders als in anderen Landesgesetzen wurde der Täter-Opfer-Ausgleich in Baden-Württemberg in den Katalog der allgemeinen Behandlungsgrundsätze für den Justizvollzug integriert.<sup>19</sup> Dieses Konzept hat zunächst eine vollzugliche Dimension, die die Gefangenen im Fokus hat und grundsätzlich durch verschiedene Arten von Behandlungsmaßnahmen umgesetzt werden kann und die einen konkreten Bezug oder gar die Einbeziehung der individuellen Geschädigten nicht unbedingt erfordert. Erst durch die Implementierung in Form des Täter-Opfer-Ausgleichs tritt dann eine zweite Dimension hinzu: die Maßnahme ist nämlich zugleich ein (auch) unmittelbar opferbezogenes Instrument. Denn es sollen explizit geeignete Maßnahmen zum Ausgleich angestrebt werden. Mit den Worten des damals federführenden Ministers: "Auch die Opfer inhaftierter Straftäter haben – soweit das jeweils möglich ist – einen ideellen und materiellen Ausgleich verdient. Wir dürfen ihnen die Chance auf eine Verarbeitung der Tat und eine Wiedergutmachung nicht versagen, nur weil der Täter in Haft ist."<sup>20</sup> Dies entspricht im Übrigen exakt dem neuen europarechtlichen Ansatz, nach dem der Zugang zum TOA nunmehr (auch) als Opferrecht konzipiert ist.

An dem Modellprojekt waren vier Vollzugsanstalten beteiligt: die JVA Adelsheim (Jugendvollzug), die JVA Heimsheim (mit der Außenstelle Pforzheim), die JVA Rottenburg und die JVA Schwäbisch Gmünd (Frauenvollzug im ehemaligen Dominikanerinnenkloster Gotteszell). Diese Auswahl bildet das Gesamtspektrum des Justizvollzugs in Baden-Württemberg ab. Im bundesweiten Vergleich war das Projekt das erste systematische Angebot im Justizvollzug. Anders als etwa in Bayern<sup>21</sup> waren keine generellen Zugangsbeschränkungen festgeschrieben<sup>22</sup>, insbesondere auch nicht im Hinblick auf die Bezugsstrafaten. Der offizielle Projektstart war am 8. Juli 2013 mit einer öffentlichen Präsentation im Justizministerium Baden-Württemberg im Beisein des Justizministers. Die ersten Fälle wurden ab Herbst 2013 bearbeitet. Die große Mehrzahl der Verfahren wurde bis zum Herbst 2014 abgearbeitet. Das Projekt wurde vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg wissenschaftlich begleitet.

### 4.1 Häufigkeit

In dem Projektzeitraum wurden von den Gefangenen insgesamt 91 Verfahren initiiert. Das entspricht, bezogen auf die Durchschnittsbelegung in den vier Anstalten, einem Anteil von 5,8 %. Alternativ zu der Stichtagsbelegung wurden die Anteile auch in Bezug auf den sog. Durchlauf berechnet, der alle Zugänge im gesamten Kalenderjahr berücksichtigt, bereinigt um die Gruppen, die von der Teilnahme ausgeschlossen waren. Dieser modifizierte Durchlauf kann die maximale potenzielle Teilnehmergruppe realitätsnäher reflektieren als die Belegung zu einem fixen Stichtag. Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für die vier Anstalten eine Teilnahmequote von 4,0 %. Bei der Verteilung der Fälle zeigt sich

<sup>18</sup> Alle nachfolgend präsentierten Daten und Fakten aus der wissenschaftlichen Begleitstudie sind ausführlicher dokumentiert bei *Kilchling* 2016.

<sup>19</sup> § 2 Abs. 5 JVollzGB III und § 2 Abs. 5 JVollzGB IV Ba.-Wü.

<sup>20</sup> [Ehem. Justizminister] *Rainer Stickelberger*, Medieninformation zur offiziellen Auftaktveranstaltung des Modellprojekts, 8.7.2013.

<sup>21</sup> Hierzu *Kaspar/Mayer* 2015.

<sup>22</sup> Ausgenommen waren lediglich Untersuchungsgefangene und Strafgefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen.

zwischen den Anstalten eine beachtliche Varianz von annähernd 200 Prozent; am niedrigsten war das Interesse in Rottenburg (15 Probanden = 3,2 % bzw. 2,3 %), während sich in Heimsheim/Pforzheim ebenso viele Gefangene für einen Ausgleich interessierten wie in den drei anderen Anstalten zusammen (47 Personen = 9,1 % bzw. 6,4 % aller dort Einsitzenden). Insgesamt machen die Fälle aus Heimsheim/Pforzheim gut die Hälfte aller bearbeiteten Fälle aus.

Basierend auf der Teilnahmequote in den Modellanstalten ergibt sich, hochgerechnet auf alle Strafgefangenen im Land, als aktuelle Momentaufnahme ein mittleres Potenzial von etwa 305 Fällen (stichtagsbezogen) bzw. ein Maximalpotenzial von etwa 446 Fällen (bezogen auf den modifizierten Durchlauf) pro Jahr. Abzüglich einiger weniger ungeeigneter Fälle kam im Ergebnis in 16 Fällen ein Ausgleich zustande (17,6 %), davon in 6 Fällen in direkter und in 10 Fällen in indirekter Form (ohne persönliche Begegnung). Bei einer durchschnittlichen Betroffenheit von 1,6 personalen Opfern pro Fall könnten, wiederum hochgerechnet auf Baden-Württemberg insgesamt, jährlich etwa 488 bis maximal etwa 713 Opfer ein entsprechendes Angebot eines Gefangenen erhalten.

Im direkten Vergleich mit dem TOA bei den staatsanwaltlich und gerichtlich zugewiesenen Fällen ergibt sich allerdings eine geringere Häufigkeit in absoluten Zahlen. Zugleich liegt der relative Anteil der erfolgreich durchgeführten Ausgleichsfälle im Modellprojekt ungeachtet der besonderen Schwere der von den Gefangenen begangenen Straftaten tendenziell höher als beim Täter-Opfer-Ausgleich in Baden-Württemberg insgesamt. Landesweit wurden 2014 an allen Landgerichten<sup>23</sup> zusammen lediglich drei 'unechte' TOA-Fälle mit einer Wiedergutmachungsaufgabe gem. § 153a Nr. 1 StPO registriert, aber kein einziger Fall mit einer TOA-Weisung gem. § 153a Nr. 5 StPO; selbst bundesweit wurden bei den Landgerichten insgesamt nur vier 'echte' Täter-Opfer-Ausgleichsfälle (Nr. 5) verzeichnet. Dies bleibt deutlich hinter dem in den vier Modellanstalten Erreichten zurück.

Sämtliche Ausgleichsinitiativen gingen von den Gefangenen aus. Ziel des Konzeptes der opferbezogenen Vollzugsgestaltung sollte es freilich sein, auch das Interesse der Opfer an dem neuen Angebot zu fördern. In welchem Ausmaß dies in den kommenden Jahren gelingen wird, lässt sich derzeit noch nicht absehen. Daher ist die aktive Nachfrage von Opferseite noch nicht kalkulierbar. Die Erfahrungen aus Belgien<sup>24</sup> zeigen indes, dass es dort regelmäßig Anfragen von Opferseite gibt; bei dem Pilotprojekt im englischen Thames Valley<sup>25</sup> sind sie sogar häufiger als diejenigen von Gefangenen.

## 4.2 Analyse der in der Projektphase bearbeiteten Fälle

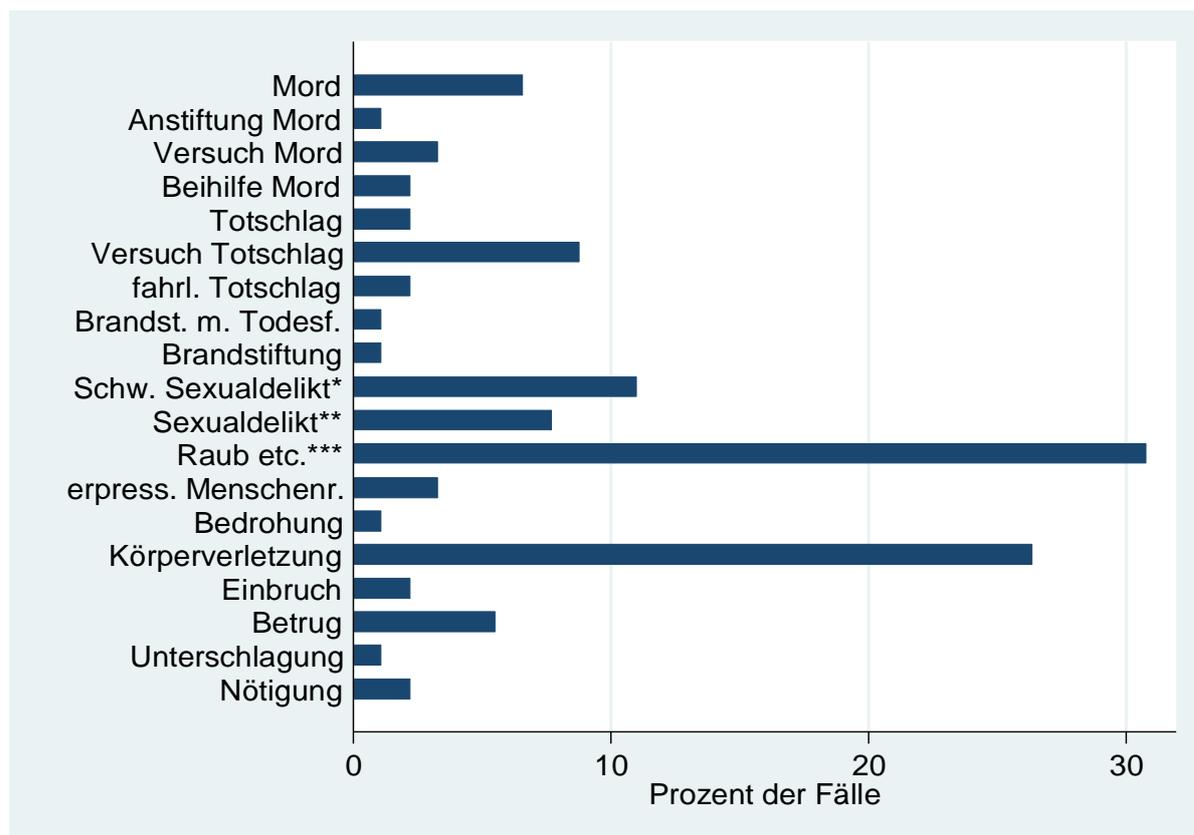
Alle wesentlichen im Strafvollzug relevanten Altersgruppen waren in dem Projekt vertreten, jüngere etwas häufiger als ältere. Die jüngsten Teilnehmer waren gerade 16 Jahre alt, der älteste 54 Jahre. Im Vergleich zu der allgemeinen Altersstruktur im deutschen Strafvollzug waren sowohl die ganz jungen wie auch die ältesten Jahrgänge etwas überrepräsentiert. Das Durchschnittsalter der teilnehmenden Gefangenen lag bei 30 Jahren. Die Verteilung nach dem Geschlecht ergibt einen etwas höheren Frauenanteil als im Strafvollzug generell. Von den insgesamt 91 Teilnehmerinnen und Teilnehmern waren 81 männlich und 10 weiblich.

<sup>23</sup> Das Fallspektrum der erstinstanzlich an den Landgerichten verhandelten Fälle erscheint den Straftaten, für die die teilnehmenden Gefangenen ihre Freiheitsstrafe verbüßen, am ehesten vergleichbar; siehe unten Pkt. 4.2.

<sup>24</sup> Vgl. Aertsen 2012.

<sup>25</sup> Vgl. Emerson/Hallam 2015.

Schaubild 1: Bezugsstraftaten



\*) Die Kategorie 'schwere Sexualdelikte' umfasst Vergewaltigung, sexuellen Missbrauch von Kindern und schweren sexuellen Missbrauch von Kindern;

\*\*) sexueller Missbrauch, sexuelle Nötigung;

\*\*\*) Raubdelikte umfassen Raub, versuchten Raub, schweren Raub, räuberische Erpressung und schwere räuberische Erpressung.

Was das Spektrum der zugrunde liegenden Straftaten betrifft, so machen Raubdelikte mit insgesamt 31 Fällen die größte Gruppe aus, gefolgt von Körperverletzungen (24 Fälle) und Sexualdelikten (17 Fälle). 11 Fälle betrafen vollendete Tötungsdelikte; alle Tötungsdelikte (vorsätzlich und fahrlässig) unter Einbeziehung der Versuchs-, Anstiftungs- und Beihilfefälle addieren sich auf insgesamt 25, darunter eine Brandstiftung mit Todesfolge. Die genaue Verteilung ist aus Schaubild 1 ersichtlich. Die relative Schwere ergibt sich ferner bei der Analyse der Bezugsstrafen. Im Durchschnitt verbüßten die teilnehmenden Gefangenen eine Freiheitsstrafe von 4,7 Jahren, mehrere von ihnen 10 bis 15 Jahre und drei weitere auch eine lebenslange Freiheitsstrafe. In etwa zwei Drittel der Fälle gab es jeweils ein direkt betroffenes Opfer, statistisch entfielen auf einen Fall 1,6 Opfer. In einem Drittel der Fälle gab es weitere indirekt (mit-) betroffene Opfer.

### 4.3 Besonderheiten beim Ablauf des vollzugsbegleitenden TOA

Deutliche Unterschiede zum allgemeinen TOA zeigen sich auf der Durchführungsebene zunächst beim Opferzugang. Die Kontaktaufnahme begegnet spezifischen Herausforderungen, die teilweise strukturell und teilweise organisatorisch bedingt sind. Ein strukturelles Hindernis ergibt sich aus dem Umstand, dass die Vollzugsanstalten in der großen Mehrzahl der Fälle keine oder keine aktuellen Opferadressen kennen. Auf organisatorischer Ebene wurde der Zugang weiterhin durch eine Regelung erschwert, die vorsah, dass die Anbahnungsbriefe der Mediatoren aus Gründen des Opferschutzes (Minimierung

des Risikos sekundärer Viktimisierung), aber auch aus datenschutzrechtlichen Erwägungen über die Staatsanwaltschaften in ihrer Funktion als Vollstreckungsbehörde weitervermittelt werden sollten. Dies hat sich in vielen Fällen als Sackgasse erwiesen. Nur in einem Drittel der Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft um Weiterleitung gebeten wurde, gab es überhaupt eine behördliche Rückmeldung. Dort wo es keine Rückmeldungen gab, blieb häufig unbekannt, ob die Briefe überhaupt zugestellt wurden, und falls nicht, aus welchen Gründen dies gegebenenfalls unterblieben ist. Für die Mediatoren ergab sich hieraus ein beträchtlicher zusätzlicher Rechercheaufwand, der nicht durchweg von Erfolg gekrönt war. Im Ergebnis kam in keinem der Fälle, in denen eine Rückmeldung der Staatsanwaltschaft unterblieben war, ein TOA zustande. Im Laufe des Projektes haben sich die Mediatoren daher um andere Zugangswege bemüht. Aufgrund der unzureichenden staatsanwaltlichen Kooperation ist es auch nicht möglich, eine konkrete Ablehnungsquote zu bestimmen.

Der Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug ist auch durch einen höheren Betreuungsaufwand gekennzeichnet. Im Durchschnitt fanden 2,7 Vor- bzw. Nachgespräche mit einem Opfer und 3,3 Gespräche je Gefangenem statt. In aller Regel musste mehr als ein persönliches Gespräch geführt werden, um den Gefangenen auf einen Täter-Opfer-Ausgleich vorzubereiten. Neben den Vorbereitungsgesprächen erscheinen weitere individuelle Gefangenengespräche auch dann angeraten, wenn über einen längeren Zeitraum eine Opferreaktion ausbleibt. Über alle Fälle betrachtet hat in den erfolgreichen Fällen durchschnittlich ein Gefangenengespräch mehr stattgefunden als in der Gruppe ohne Ausgleich (5,5 versus 4,6 Gespräche) und mit den Opfern doppelt so viele (3,4 versus 1,6 Gespräche). Anders als beim allgemeinen TOA scheint in vielen Fällen ein einmaliges Vorgespräch nicht ausreichend zu sein. In dem betreuungsintensivsten Fall, einem versuchten Mord, fanden u.a. 6 (Vor-) Gespräche mit dem Opfer und 10 mit dem Täter statt. Der Fall konnte erfolgreich abgeschlossen werden.

Der vollzugsbegleitende TOA unterscheidet sich ferner im Hinblick auf die zeitliche Perspektive. Die Bezugsstraftaten lagen im Durchschnitt 41 Monate zurück. In den erfolgreich abgeschlossenen Fällen war der zeitliche Abstand sogar noch etwas größer (47 Monate), während die Distanz in den Fällen, die ohne TOA beendet wurden, ein Jahr kürzer war (35 Monate). Dieser Unterschied lässt erkennen, dass ein längerer Zeitablauf seit der Tat sich bei diesen schwerwiegenden Fällen jedenfalls nicht negativ, sondern tendenziell eher positiv auf die Erfolgsaussichten niederzuschlagen scheint. Hierzu kann beim Täter die längere Reflexionszeit, beim Opfer der Fortschritt in dem Tatbewältigungsprozess beitragen. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass der Zeitpunkt des TOA in dem Modellprojekt jedenfalls aus der Betroffenenperspektive willkürlich gesetzt war.

Eine spiegelverkehrte Verteilung war hingegen bei dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt festzustellen. Während der Tag der Entlassung bei den erfolgreich abgeschlossenen Fällen recht zeitnah zu erwarten war, lag das gemittelte Ende der Haftzeit bei den Gefangenen aus der Negativgruppe um fast drei Jahre später. Dies könnte darauf hindeuten, dass das Mitwirkungsinteresse insbesondere der Opfer an einem Ausgleich größer zu sein scheint, wenn der Entlassungszeitpunkt näherrückt.

#### 4.4 Erfolgsdefinition

Der TOA im Strafvollzug hat wie oben beschrieben zwei Dimensionen: die vollzugliche und die restorative. Die Kombination dieser beiden Dimensionen erscheint als das wesentliche konzeptionelle Spezifikum. Parameter für die Erfolgsbeurteilung des Modellprojektes kann daher nicht alleine und nicht primär das formelle Zustandekommen eines TOA im herkömmlichen Sinne sein. Bereits die Selbstmeldung der Gefangenen erscheint aus der Perspektive des vollzuglichen Resozialisierungsauftrages als ein – erster – wichtiger Ansatzpunkt für die Erfolgsbewertung der Fälle. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Teilnahme, anders als in den Fällen der §§ 153a StPO und 46/46a StGB, gerade nicht mit einem direkten Vorteil für die Gefangenen verbunden ist. Die freiwillige, durch Eigeninitiative der Gefangenen initiierte Teilnahme an den vorbereitenden Gesprächen mit dem Ziel eines Ausgleiches mit dem Opfer kann daher gegebenenfalls auch dann als Behandlungserfolg bewertet werden, wenn eine Opferreaktion ausbleibt. Das auch sonst bei den rechtlichen Regelungen zum TOA beachtliche Bemühenskriterium hat daher im vollzuglichen Kontext ein noch stärkeres Gewicht als bei den übrigen Anwendungsalternativen des TOA. Dies ist bei der Bewertung der Ergebnisse der durchgeführten Fälle zu berücksichtigen, die nachfolgend dargestellt sind.

#### 4.5 Verfahrensausgang

Der konkrete Ausgang der behandelten Fälle ist vielfältig. Die verschiedenen Arten können vier Fallgruppen zugeordnet werden, auf deren Basis eine Gesamtbilanz des TOA im baden-württembergischen Modellprojekt im Vergleich zu der allgemeinen TOA-Praxis in Deutschland gezogen werden kann. Diese sind in Tabelle 1 aufgeschlüsselt.

Auf der Erfolgsseite sind zunächst die 16 erfolgreich abgeschlossenen TOA-Verfahren zu verzeichnen. Das ist eine Quote von 17,6 %. Hinzu kommt ein weiterer Fall, der nicht weitergeführt wurde, weil bereits zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich vor der Hauptverhandlung, ein TOA stattgefunden hatte. Dieser Fall wurde nicht in die Erfolgsbilanz des Projekts eingerechnet.

Tabelle 1: Verfahrensbeendigungen

	N	%	%
TOA erfolgreich	16	17,58	18,7
Früherer TOA	1	1,10	
Ablehnung durch Opfer	8	8,89	51,6
Rücktritt des Opfers	2	2,20	
Keine Reaktion des Opfers	37	40,66	
Opfer nicht auffindbar	2	2,20	
Opfer hat keine bekannten Angehörigen	1	1,10	14,3
Entlassung des Gefangenen	1	1,10	
Täter in Therapie, TOA aufgeschoben	3	3,30	
Verfahren ruht/noch nicht beendet	6	6,60	
Gerichtliches Kontaktverbot ggü. Opfer	4	4,40	15,4
Rücktritt des Gefangenen	3	3,30	
Ungeeigneter Fall	7	7,70	
Gesamt	91	100,0	100,0

Eine zweite und die zugleich größte Gruppe bilden Fälle, in denen die Ausgleichsbemühungen aus verschiedenen Gründen, die in die Entscheidungssphäre der Opfer fallen, erfolglos geblieben sind. Das betrifft insgesamt 47 Vorgänge; das ist gut die Hälfte des gesamten Fallaufkommens (siehe die hellgrau unterlegten Zeilen). Dieser recht hohe Anteil setzt sich freilich aus unterschiedlichen Kategorien zusammen. Lediglich in 10 Fällen wurde die Initiative aufgrund einer expliziten Äußerung der Opfer beendet: achtmal haben diese eine Mitwirkung von vornherein ausdrücklich abgelehnt, zwei weitere Personen sind nach anfänglichem Interesse im Laufe des Verfahrens zurückgetreten. Weniger eindeutig sind die 37 Fälle zu interpretieren, in denen keine Reaktion der Opfer registriert wurde. Ein Gutteil diese Fälle kann mutmaßlich als implizite Ablehnung verstanden werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in nicht wenigen Fällen, in denen die Zustellung des Einladungsschreibens über die Staatsanwaltschaft erfolgen sollte, mangels Rückmeldung schlicht unbekannt bleibt, wie viele der betroffenen Opfer tatsächlich kontaktiert wurden und Kenntnis von der Anfrage erlangt haben (siehe oben 4.3.). Die Fälle dieser zweiten Gruppe können allerdings mit guten Gründen in eine Sammelkategorie von Ausfällen wegen expliziter, impliziter oder vermuteter Ablehnung eingeordnet werden. Sie summieren sich auf einen Anteil von 51,6 % und liegen damit etwas höher als beim TOA allgemein: bei den von der Bundesweiten TOA-Statistik erfassten Fällen lag die unbereinigte Ausfallquote deutschlandweit bei 45,3% für 2011 und bei 42,2 % für 2012.<sup>26</sup> Im Hinblick auf die erwähnten Unsicherheiten im Kontaktierungsverfahren und das besondere Tatschwerespektrum im Modellprojekt erscheint die hier verzeichnete Anzahl der Ausfälle wegen Nichtteilnahme der Opfer jedenfalls nicht übermäßig überhöht. Es gibt darüber hinaus keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass der Nichterfolg in diesen Fällen auf immanente strukturelle Erschwernisse für den TOA in dem Setting des Strafvollzugs zurückzuführen wäre.

Es gab dann ein Spektrum von Fällen, die nicht per se als ungeeignet einzustufen sind, die aber aus verschiedenen praktischen Gründen nicht – oder noch nicht – zu einem erfolgreichen Ende geführt werden konnten (zusammen 14,3 %, siehe den mittelgrau unterlegten Tabellenbereich). Die Bearbeitung dieser Fälle war durch vollzugsimmanente Einflüsse im weiteren Sinne erschwert. Idealtypisch hierfür stehen ein Fall, in dem der Gefangene zwischenzeitlich entlassen wurde, und zwei weitere Fälle, in denen eine aktuelle Opferadresse auf verantwortungsvolle Art und Weise nicht ermittelt werden konnte. Zu dieser Kategorie zählen wir auch diejenigen Fälle, die zurückgestellt wurden, weil den Mediatoren eine Weiterführung in dem aktuellen Entwicklungsstadium der Gefangenen nicht angezeigt erschien; hierzu zählen alle Fälle, in denen Gefangene während der Modellprojektphase (noch) in Therapie oder einer anderen Behandlungsmaßnahme waren, deren Abschluss zunächst abgewartet werden sollte. Die in diese Untergruppe eingeordneten 9 Probanden machen immerhin ca. 10 % der Fälle aus.

Eine vierte Kategorie umfasst schließlich Fälle, in denen der Täter-Opfer-Ausgleich aus Gründen undurchführbar war, die mittelbar oder unmittelbar in den Verantwortungsbereich der Gefangenen fallen. Diese Gruppe umfasst insgesamt 14 Fälle (15,4 %, siehe die dunkel unterlegten Tabellenzeilen). Objektiv unmöglich war ein Ausgleich dabei in vier Fällen aufgrund gerichtlicher Kontaktverbote, die von Opfern zu einem früheren Zeitpunkt gegen die Täter erwirkt worden waren. In den anderen Fällen kam es zum Abbruch aufgrund von Umständen, die sich während der Fallbearbeitung ergeben haben. Dies betrifft zum einen 7 Fälle, die von den Mediatoren als ungeeignet eingestuft und beendet wurden, weil die Gefangenen keine hinreichende Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme erkennen

---

<sup>26</sup> Explizite Ablehnungen plus nicht erreichte oder nicht kontaktierte Opfer, vgl. *Hartmann et al.* 2014, 34f. (m. Abb. 19).

ließen, sowie 3 weitere Fälle, in denen die Gefangenen zu einem späteren Zeitpunkt vom TOA zurückgetreten sind – womit auf der Täterseite ein Rücktritt mehr als auf der Opferseite zu verzeichnen ist. Diese wenigen Probanden entsprechen nach den üblichen Bewertungsgrundsätzen bei Behandlungsmaßnahmen den Abbrechern. Sie sind hier die eigentliche relevante Misserfolgsgruppe; diese ist – im Vergleich zu dem bei Behandlungsmaßnahmen im Vollzug Üblichen<sup>27</sup> – bemerkenswert niedrig. Obwohl die Fälle nur bedingt vergleichbar sind, ist interessant, dass sich die Größe dieser vierten Gruppe nahezu exakt mit dem in der Bundesweiten TOA-Statistik ausgewiesenen Anteil von Beschuldigten, die eine Mitwirkung ablehnen, deckt.

In der Zusammenschau der vier Gruppen ergibt sich eine interessante Gesamtbilanz des TOA im baden-württembergischen Modellprojekt, auch und gerade im Vergleich zu der allgemeinen TOA-Praxis in Deutschland. Gruppe 1 mit konkretem Ausgleichsergebnis ist deutlich kleiner als beim allgemeinen TOA, Gruppe 2 (Nichterfolg aus Gründen, die der Opfersphäre zuzuordnen sind) ist etwas größer, Gruppe 4 (Nichterfolg aus Gründen, die der Tätersphäre zuzuordnen sind) ist etwa gleich groß. Die beiden letztgenannten Fallkonstellationen existieren beim allgemeinen TOA in gleicher bzw. vergleichbarer Form. Eine Sonderstellung nimmt daneben die 3. Gruppe ein. Eine vergleichbare Kategorie gibt es beim allgemeinen TOA nicht. Sie vereint die vollzugsbedingten Besonderheiten und die damit verbundenen Erschwernisse für die Fallarbeit beim TOA im Justizvollzug. Diese sind zum großen Teil systemimmanent und mutmaßlich nur in engen Grenzen steuerbar. Entsprechende Ausfälle sind bei der Übertragung der allgemeinen TOA-Praxis in den Bereich des Strafvollzuges denn auch von vornherein zu erwarten; sie können sozusagen als vollzugsbezogener 'Abschlag' definiert werden, der bei der professionellen Zielbestimmung ebenso wie bei der (rechts-) politischen Bewertung stets berücksichtigt werden sollte. In quantitativer Hinsicht erscheint diese Fallgruppe mit einem Anteil von ca. 14 % durchaus überschaubar. Das bedeutet zugleich, dass sie – und damit das vollzugliche Setting als solches – die geringere Abschlussquote im Modellprojekt allenfalls teilweise erklären kann. Dasselbe gilt für Hemmnisse aus täterbezogenen Gründen; diese Fallgruppe, deren Kern die Abbrecher bilden, ist, wie gezeigt, nicht größer als sonst beim TOA. Daraus ist zu schließen, dass inhaftierte Täter nicht per se seltener für eine Teilnahme am TOA geeignet erscheinen als nicht inhaftierte<sup>28</sup>. Allerdings bedarf es, auch das haben unsere Analysen gezeigt, einer intensiveren Vorbereitung dieser Probanden.

Das größte Steigerungspotenzial liegt somit bei den Fällen aus der 'Opfergruppe'. Hier liegt die Erfolgsquote bislang tatsächlich niedriger als sonst beim TOA. Allerdings fällt die Zahl der expliziten Ablehnungen sehr viel geringer aus als die der impliziten oder der bloß vermuteten. Als eine der evidenten Schwachstellen ist daher nochmals auf die in der Projektkonzeption vorgesehene Vermittlung des Opferzuganges durch die Staatsanwaltschaften hinzuweisen. Auch wenn dieses Hindernis mitunter mit zusätzlichen Rechercheaktivitäten der Mediatoren überwunden werden konnte, hat sich der Weg über die Vollstreckungsbehörde in vielen Fällen als Sackgasse erwiesen und damit jedenfalls als Regelzugang zu den Opfern nicht bewährt.

<sup>27</sup> Abbrecherquoten von einem Drittel sind nicht ungewöhnlich, vgl. *Lösel/Schmucker* 2008, 197. In der großen MPI-Evaluationsstudie zur Sozialtherapie lag die Abbrecherquote sogar bei 44 %, vgl. *Ortmann* 2002, 115.

<sup>28</sup> Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Gefangenengruppe aufgrund der Selbstmeldung vorselektiert ist. Eine positive Selektion der Tätergruppe findet freilich auch sonst bei der Überweisung von Fällen zum TOA durch andere Justizbehörden (StA, Gerichte) statt.

## 4.6 Ausgleichsinhalt

Auch der Ausgleichsinhalt und damit die restorative Substanz der mit einer konkreten Übereinkunft abgeschlossenen Fälle unterscheidet sich erkennbar vom herkömmlichen TOA. Die Ausgleichsinhalte sind vielfältig und reflektieren die jeweilige individuelle Konflikt- bzw. Postkonflikt-Situation und die daraus abgeleiteten persönlichen Bedürfnisse der Beteiligten. Anders als in den Pionierjahren des TOA, als der konzeptionelle Fokus, auch in der Literatur, vor allem auf der Wiedergutmachung in Form des (materiellen und immateriellen) Schadensausgleichs gelegt wurde, liegt der Schwerpunkt hier ganz überwiegend auf dem Aspekt des Tatfolgenausgleichs im weiteren Sinne. Materielle Wiedergutmachungsleistungen, die auch beim allgemeinen TOA an Bedeutung verloren haben und inzwischen nurmehr in etwa einem Drittel aller Fälle vereinbart werden<sup>29</sup>, spielen in den im Modellprojekt erledigten Fällen nahezu keine Rolle. Die Bedürfnisse der Beteiligten und dabei insbesondere der Opfer werden vielmehr durch die besonders schweren Straftaten gegen Leib, Leben und die sexuelle Selbstbestimmung determiniert, für die die Täter verurteilt wurden und inhaftiert sind. Auf diese spezielle Situation sind auch die angepassten Standards<sup>30</sup> zugeschnitten, die die "selbstbestimmte Kommunikation der Beteiligten über die Tat und ihre Folgen" in den Mittelpunkt stellen und einen entsprechend erweiterten und nicht abschließenden Katalog denkbarer Ausgleichsmöglichkeiten vorsehen. Dabei hat gerade in Fällen, in denen der Täter eine Freiheitsstrafe verbüßt, das Zustandekommen persönlicher Gespräche bereits a priori einen Eigenwert, auch wenn es am Ende zu keiner weitergehenden Zielvereinbarung kommt. Das zeigen nicht nur die belgischen Erfahrungen; es deckt sich auch mit dem Eindruck der Mediatoren im Modellprojekt und wird in den Opferinterviews zu dem Modellprojekt ebenfalls bestätigt.

Tabelle 2: Ausgleichsinhalt

Konkreter Inhalt des Ausgleichs	N
Persönliches Gespräch (eines oder mehrere)	5
Entschuldigungsbrief	4
Briefverkehr	1
Vermittlung persönlicher Begegnung im Rahmen eines externen Eltern-Kind-Projekts	1
Wiedersehen mit Kindern bei weiterem Besuch	1
Übergabe von Schuldscheinen an das Opfer	1
Vereinbarung über Vorlage des Ausbildungszeugnisses an Opfer nach Haftentlassung als 'Demonstration' des Besserungswillens	1
Vereinbarung nach Haftentlassung nicht an den früheren (gemeinsamen) Wohnort zurückzukehren	1
Vereinbarung sich künftig aus dem Sozialraum des Opfers fernzuhalten	1
Insgesamt	16

In den vorliegenden Fällen fand fünfmal ein persönliches Gespräch (face-to-face) ohne weitere konkrete Zielvereinbarung statt (Tabelle 2). In einem dieser Fälle kamen drei Be-

<sup>29</sup> Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld, vgl. *Hartmann et al.* 2014, 50f. (m. Tab. 7).

<sup>30</sup> Abgedruckt bei *Kilchling* 2016, Anhang A; sie sind auch online abrufbar unter [www.toa-bw.de/templates/img/Standards\\_TOA\\_im\\_Justizvollzug.pdf](http://www.toa-bw.de/templates/img/Standards_TOA_im_Justizvollzug.pdf) [Dez. 2016]; siehe auch *Wulf* 2013.

gegnungen zustande. In einem weiteren Fall fand die Begegnung nicht in der JVA, sondern auf ausdrücklichen Wunsch des Opfers am ehemaligen Tatort statt. Dies war möglich auf der Grundlage eines Sonderausgangs für den Gefangenen. Der Juwelier, der Opfer eines bewaffneten Raubüberfalls geworden war, beschreibt das Zusammentreffen mit einem der Täter in seinem Geschäft als sehr positive Erfahrung, die helfe, mit dem Geschehen endgültig abzuschließen.<sup>31</sup> Kommunikation kann ebenso in indirekter Form erfolgen; dies ist eine häufig praktizierte Form des TOA und wurde vorliegend in vier Fällen durch Übersendung eines Entschuldigungsbriefes an die Opfer vermittelt. In einem weiteren Fall wurde ein regelmäßiger Briefverkehr zwischen dem Gefangenen und dem Opfer angestoßen. Diese Form des persönlichen Austausches beinhaltet zwar keine echte Face-to-face-Begegnung; sie erscheint gleichwohl eher als direkte denn als indirekte Kommunikation. In allen Fällen hat das TOA-Verfahren dazu beigetragen, tatbedingte oder durch die Haftsituation bedingte Kommunikationshürden zu überwinden.

Von praktischer Relevanz sind auch Absprachen zu künftigen Begegnungen. Solche wurden sowohl mit positiver als auch mit negativer Zielrichtung vereinbart. So wurde in einem Fall abgesprochen, dass der Gefangene seine Kinder im Rahmen eines Familienbesuchs in der JVA wiedersehen darf, in einem anderen Fall wurde eine Begegnung mit der ehemaligen Lebenspartnerin und dem Kind in den Räumen eines Eltern-Kind-Projektes vermittelt. Ebenfalls zweimal wurde eine Einigung über die Vermeidung künftiger Begegnungen erzielt; in dem einen Fall hat sich der Gefangene verpflichtet, nach der Haftentlassung nicht an den früheren gemeinsamen Wohnort zurückzukehren, in dem zweiten sagte er zu, sich künftig aus dem Sozialraum des Opfers fernzuhalten. Auf die Demonstration des Besserungswillens des Täters ausgerichtet ist schließlich das mit dem – persönlich vorher unbekanntem – Opfer vereinbarte Versprechen, die während der Haft begonnene Ausbildung abzuschließen und nach der Entlassung das Ausbildungszeugnis vorzulegen.

## 5 Ausblick

Die Ausdehnung des Täter-Opfer-Ausgleichs auf den Strafvollzug ist eine konsequente Weiterentwicklung und eine notwendige Ergänzung zu den bereits seit längerem bestehenden und praktizierten Einsatzmöglichkeiten. Sie erschließt dem TOA ein neues Fallspektrum, das Täter und Opfer schwerer und schwerster Straftaten involviert. Aus Zeit- und Platzgründen konnten hier nur einige Ergebnisse aus den Verfahrensdaten der wissenschaftlichen Begleitforschung zu dem Modellprojekt in Baden-Württemberg<sup>32</sup> präsentiert werden, die die Unterschiede zu der allgemeinen TOA-Praxis illustrieren. Eine Besonderheit ist der Doppelcharakter des Ausgleichs, der in diesem speziellen Kontext zugleich vollzugliche und restorative Maßnahme ist. Dies hat Konsequenzen für die Erfolgsbeurteilung. Ein positiver Indikator ist dabei bereits die freiwillige Teilnahme der Gefangenen, die sich aus eigener Initiative – und im bewussten Widerspruch zu der Mainstream-Einstellung ihrer unmittelbaren sozialen Umgebung im Gefängnis – für die Projektteilnahme melden. Charakteristisch ist des Weiteren eine intensive Vorbereitung auf eine mögliche Begegnung mit dem Opfer. Dabei erscheint die Möglichkeit eines echten Ausgleichs sowohl programmatisch als auch im individuellen Einzelfall als Idealziel, das (bislang) nur in einer Minderheit der Fälle tatsächlich auch erreicht werden konnte. Ein ernsthafter Versuch sollte daher für eine positive Bewertung eines Falles hinreichend sein. Dies ent-

<sup>31</sup> Der Fall ist in dem Begleitfilm zu dem Modellprojekt dokumentiert, der u.a. im Internet abrufbar ist, [www.youtube.com/watch?v=BEgOpzluTGA&feature=youtu.be](http://www.youtube.com/watch?v=BEgOpzluTGA&feature=youtu.be) [Dez. 2016]; siehe auch *Kilchling* 2016, Interviewtransskript F 13.

<sup>32</sup> Weitere Ergebnisse zu dem Verfahrensablauf und ausführliche Analysen zu den Befragungen von Gefangenen und Opfern bei *Kilchling* 2016.

spricht im Übrigen der rechtlichen Konzeption des Täter-Opfer-Ausgleichs im deutschen Straf- und Strafprozessrecht. Unter Zugrundelegung dieser Kriterien lag die Misserfolgsquote in dem Modellprojekt sehr niedrig. Das Programm hat sich bewährt und sollte daher landesweit und dauerhaft implementiert werden. Ohne ein entsprechendes Angebot liefe der gesetzliche Auftrag gem. § 2 Abs. 5 JVollzGB III und IV Ba.-Wü. faktisch leer.

Unabhängig von den unmittelbar vollzugsbezogenen Zielsetzungen sollte ein entsprechendes Angebot auch im Hinblick auf die Opferrechtsperspektive verfügbar sein. Denn aus der Aufnahme der Restorative Justice in die EU-Opferrechtsrichtlinie lässt sich mit guten Gründen ein Zugangsrecht für Opfer zum TOA herleiten. Erst durch die permanente Verfügbarkeit der notwendigen personellen Ressourcen und organisatorischen Strukturen kann sichergestellt werden, dass entsprechende Nachfragen von Opfern zeitnah und in einem professionellen Verfahren bedient werden können. Gerade die spürbare Zufriedenheit bei den an dem Modellprojekt teilnehmenden Opfern lässt erwarten, dass die Nachfrage von Opferseite nach einer gewissen Anlaufphase auch und gerade in schweren Fällen stimuliert werden kann. Hierfür sind freilich gezielte Maßnahmen zur Erhöhung der Opfernachfrage unbedingt empfehlenswert. Neben einer besseren Einbindung der Opferberatungs- und Opferhilfeeinrichtungen, z.B. durch intensivere Informationskampagnen, besteht auch auf der gesetzgeberischen Ebene konkreter Handlungsbedarf. Die europarechtliche Informationspflicht über die jeweils verfügbaren TOA-Angebote<sup>33</sup> wurde im 3. Opferrechtsreformgesetz 2015 nicht hinreichend umgesetzt.<sup>34</sup> Die Implementation eines effektiven Informations(leit)systems für Opfer, das dann auch das Angebot und die Zugangsmöglichkeiten zum vollzugsbegleitenden Täter-Opfer-Ausgleich berücksichtigen sollte, erscheint überfällig und kann auch landesrechtlich realisiert werden.

Gegebenenfalls wäre auch über eine terminologische Anpassung nachzudenken. Das oft beklagte sprachliche Handicap, dass ein adäquates Synonym der "Restorative Justice" im Deutschen nicht existiert, schlägt beim vollzugsbegleitenden TOA besonders durch. Die Anwendung im Justizvollzug ist restorative Justizpraxis im Sinne der englischen Originalterminologie. "Täter-Opfer-Ausgleich" ist in dem Kontext des Strafvollzugs aber auch deshalb kein vollwertiges Synonym, weil der Begriff die besondere vollzugliche Dimension nicht mit erkennen lässt. Zugleich suggeriert er die durch die Projektergebnisse widerlegte These, dass eine erfolgreiche Programmteilnahme während der Haft stets auch einen direkten oder indirekten Kontakt mit dem Opfer erreichen müsse. Im Hinblick auf die deutlich gewordenen Unterschiede zum allgemeinen TOA könnte eine sprachliche Differenzierung sinnvoll sein. Beispiele wie das beim Seehaus Leonberg entwickelte "Opfer-Täter-Gespräch" oder daran angelehnte Begrifflichkeiten wie "Täter-Opfer-Dialog" oder "Tatfolgen-Dialog" könnten ebenso wie der in Österreich vor einigen Jahren umbenannte "Tat-ausgleich" möglicherweise in die richtige Richtung weisen. Selbst der einstmals von dem Jubilar gewählte Terminus des "Opferausgleich[es]"<sup>35</sup> könnte die Diskussion erneut bereichern.

<sup>33</sup> EU-Richtlinie 2012/29/EU (siehe oben Fn. 1), Art. 4 Abs. 1 lit. j.

<sup>34</sup> Kritisch hierzu *Kilchling* 2014.

<sup>35</sup> Siehe oben Fn. 1.

## Literatur

- Aertsen, I.* (2012): Belgium – Restorative Prisons: where are we heading? In: Barabás, T., Fellegi, B., Windt, S. (eds.), Responsibility-Taking, Relationship-Building and Restoration in Prisons. Mediation and Restorative Justice in Prison Settings. Budapest, 262-276.
- Andris, S.* (2015): Rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen des Täter-Opfer-Ausgleichs in Haft – Ein Beitrag zur Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs im baden-württembergischen Strafvollzug. DBH-Materialien Band 73. Köln.
- Bals, N., Hilgartner, C., Bannenberg, B.* (2005): Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich. Mönchengladbach.
- Dünkel, F., Grzywa-Holten, J., Horsfield, P.* (eds.) (2015): Restorative Justice and Mediation in Penal Matters – A stocktaking of legal issues, implementation strategies and outcomes in 36 European Countries. 2 Bände. Mönchengladbach.
- Emerson, G., Hallam, M.* (2015): Thames Valley. In: Lummer, R., Hagemann, O., Reis, S. (eds.), Restorative justice at post-sentencing level in Europe. Schriftenreihe Soziale Strafrechtspflege Band 3, Kiel, 60-73.
- Gelber, C., Walter, M.* (2013): Opferbezogene Vollzugsgestaltung – Theoretische Perspektiven und Wege ihrer praktischen Umsetzung. *Bewährungshilfe* 60, S. 5-19.
- Hartmann, A., Haas, M., Eikens, A., Kerner, H.-J.* (2014): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2011 und 2012. Reihe 'recht' des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Mönchengladbach.
- Hassemer W.* (1990): Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, 2. Aufl. München.
- Kaiser, G.* (1996): Kriminologie. 3. Aufl. Heidelberg.
- Kaspar, J., Mayer, S.* (2015): Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug – Grundlagen und praktische Erfahrungen aus Modellprojekten, *Forum Strafvollzug*, 261-266.
- Kilchling, M.* (1995): Opferinteressen und Strafverfolgung. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Band 58. Freiburg i.Br.
- Kilchling, M.* (2012): Restorative Justice Developments in Germany. In: Miers, D., Aertsen, I. (eds.), *Regulating Restorative Justice. A comparative study of legislative provision in European Countries.* Frankfurt a.M., S. 158-209.
- Kilchling, M.* (2014): Entwicklungsperspektiven für den Täter-Opfer-Ausgleich nach der neuen EU-Opferrechtsrichtlinie: Recht auf TOA? *TOA-Magazin* Heft 2/2014, 36-39.
- Kilchling, M.* (2016): Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug. Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts "Täter-Opfer-Ausgleich im baden-württembergischen Justizvollzug". Schriftenreihe des Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

Band K 175. Berlin.

*Laubenthal, K.* (2015): Strafvollzug. 7. Aufl. Berlin/Heidelberg.

*Lösel, F., Schmucker, M.* (2008): Evaluation der Straftäterbehandlung. In: Volbert, R., Steller, M. (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie. Göttingen u.a., S. 160-171.

*Miers, D., Aertsen, I.* (eds.) (2012): Regulating Restorative Justice. A comparative study of legislative provision in European Countries. Frankfurt a.M.

*Ortmann, R.* (2002): Sozialtherapie im Strafvollzug. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Band 103. Freiburg i.Br.

*Rössner, D., Wulf, R.* (1984): Opferbezogene Strafrechtspflege. Leitgedanken und Handlungsvorschläge für Praxis und Gesetzgebung. Bonn.

*Van Camp, T.* (2014): Victims of Violence and Restorative Practices. London/New York.

*Wulf, R.* (1980): Opferausgleich und Strafverfahren. Deutsche Richterzeitung 58, 205-209.

*Wulf, R.* (1985): Opferbezogene Vollzugsgestaltung – Grundzüge eines Behandlungsansatzes. ZfStrVo 34, 67-77.

*Wulf, R.* (2013): Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug. Ein Modelprojekt aus Baden-Württemberg und Entwicklung von Standards. TOA-Magazin 01/2013, 19-23.



# Muslime im Strafvollzug

Tillmann Bartsch; Katharina Stelzel

## 1 Einleitung

In diesem Beitrag wird ein aktuelles Projekt des Tübinger Instituts für Kriminologie vorgestellt. Die Arbeit an diesem Forschungsvorhaben, das sich mit Muslimen im Justizvollzug befasst, wurde zu Beginn des Jahres 2016 aufgenommen.

Die Idee hierzu entstand im Jahr 2015 während einer Reise in das direkt an der Grenze zu Deutschland gelegene „*Collegium Polonicum*“ im polnischen Slubice. Dort nahm einer der Autoren in Vertretung für Herrn Kinzig an einer Sitzung deutscher sowie polnischer Strafrechtler und Kriminologen zur Multikulturalität im Strafvollzug teil. Erörtert wurden Möglichkeiten und Chancen eines Projekts, das sich im Wege eines deutsch-polnischen Vergleichs mit Problemen befassen sollte, die sich aus dem erzwungenen Zusammenleben von Menschen aus verschiedenen Kulturkreisen auf engstem Raum, namentlich im Strafvollzug, ergeben können.

Schlussendlich ist dann leider keine Zusammenarbeit unseres Tübinger Instituts mit den polnischen Kollegen zustande gekommen. Gleichwohl hat sich die Reise nach Polen gelohnt. Denn als bei der nächsten Sitzung unseres Instituts für Kriminologie von der Zusammenkunft in Slubice berichtet wurde, sprach sich Rüdiger Wulf nachdrücklich dafür aus, die Projektidee zumindest in einem Teilbereich und notfalls auch eigenständig weiter zu verfolgen. So machte er deutlich, dass es aus Sicht der Vollzugspraxis ein unbedingt lohnendes Unterfangen sein dürfte, sich intensiv mit der Gruppe der Muslime im Justizvollzug zu befassen.

Diese Anregung haben wir gerne aufgegriffen und institutsintern eine Arbeitsgruppe gebildet, die nach ausführlicher Diskussion zu dem Schluss gekommen ist, dass es einträglich sein dürfte, das Thema Muslime im Justizvollzug unter zwei Gesichtspunkten zu untersuchen:

Zum einen sollen Recht und Praxis der Religionsausübung bei dieser Gefangenengruppe erforscht werden. Konkret soll der Frage nachgegangen werden, welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten gläubige Muslime haben, im Justizvollzug nach den Vorschriften, Geboten und Gebräuchen des Islam zu leben.

Zum anderen – zugleich aber auch mit dem vorgenannten Punkt in gewisser Weise zusammenhängend – soll die aktuell vieldiskutierte Frage nach einer möglichen Radikalisierung von Muslimen im Vollzug in den Blick genommen werden.

Bei den Diskussionen in unserem institutsinternen Arbeitskreis sind wir uns allerdings darüber bewusst geworden, dass das in Aussicht genommene Forschungsprojekt durchaus mit Problemen behaftet ist.

Diese resultieren erstens daraus, dass wir selbst zu wenige Kenntnisse über den Islam besitzen, um die Frage der Religionsausübung glaubwürdig und verlässlich untersuchen zu können. Daher haben wir uns auf die Suche nach einem Projektpartner begeben, der

über die notwendige Expertise in diesem Bereich verfügt. Fündig geworden sind wir im Tübinger Zentrum für Islamische Theologie, das sich zu unserer Freude sehr schnell bereit erklärt hat, an dem Forschungsprojekt mitzuwirken. Darüber hinaus konnten wir als weiteren wichtigen Projektpartner den Kriminologischen Dienst Baden-Württemberg gewinnen, der zusätzliches kriminologisches und strafvollzugswissenschaftliches Fachwissen in die Studie einbringen wird.

Als zweites Problem hat sich während des Literaturstudiums herauskristallisiert, dass über die von uns zu untersuchenden Bereiche – Religionsausübung von inhaftierten Muslimen und Radikalisierung im Vollzug – bislang noch sehr wenig bekannt ist. Wir werden uns mithin auf noch weitgehend unerforschtem bzw. ungesichertem Terrain bewegen. Daher haben wir uns dazu entschieden, zunächst eine lediglich auf Baden-Württemberg begrenzte Pilotstudie durchzuführen. Sie wird sich im Wesentlichen explorativ mit dem Forschungsgegenstand auseinandersetzen und soll die Basis schaffen für die Konzeption einer umfangreicheren Untersuchung.

Im Folgenden wird der konkrete Inhalt unseres Projekts vorgestellt. Dabei wird zunächst ausführlich auf den aktuellen Forschungsstand eingegangen (2.). Im Anschluss wird ein Überblick zu den konkreten Forschungszielen (3.) sowie den Forschungsmethoden (4.) gegeben. Am Schluss steht ein kurzer Ausblick (5.).

## 2 Forschungsstand

a) Wie wenig man bislang über Muslime im Justizvollzug weiß, ergibt sich schon daraus, dass zur Zahl der aktuell in Deutschland oder auch nur in Baden-Württemberg inhaftierten Muslime keine veröffentlichten Daten existieren. Immerhin lässt sich aber einer Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage, die im Jahr 2000 u.a. von der Bundestagsfraktion von CDU/CSU gestellt wurde, entnehmen, dass im Februar 2000 22% aller Straf- und Untersuchungsgefangenen in Baden-Württemberg dem Islam angehörten.<sup>1</sup> Evident ist damit es sich um eine quantitativ bedeutsame Gefangenengruppe. Und sofern man davon ausgeht, dass der Anteil der in Baden-Württemberg inhaftierten Muslime in der Zwischenzeit (also seit dem Jahr 2000) zumindest nicht geringer geworden ist, liegt dieser Anteil (22%) auch deutlich über demjenigen, den Muslime an der Gesamtbevölkerung Baden-Württembergs stellen. Laut den letzten verfügbaren Daten aus dem Jahr 2011 befanden sich unter allen registrierten Bürgern in Baden-Württemberg lediglich 6% Muslime.<sup>2</sup>

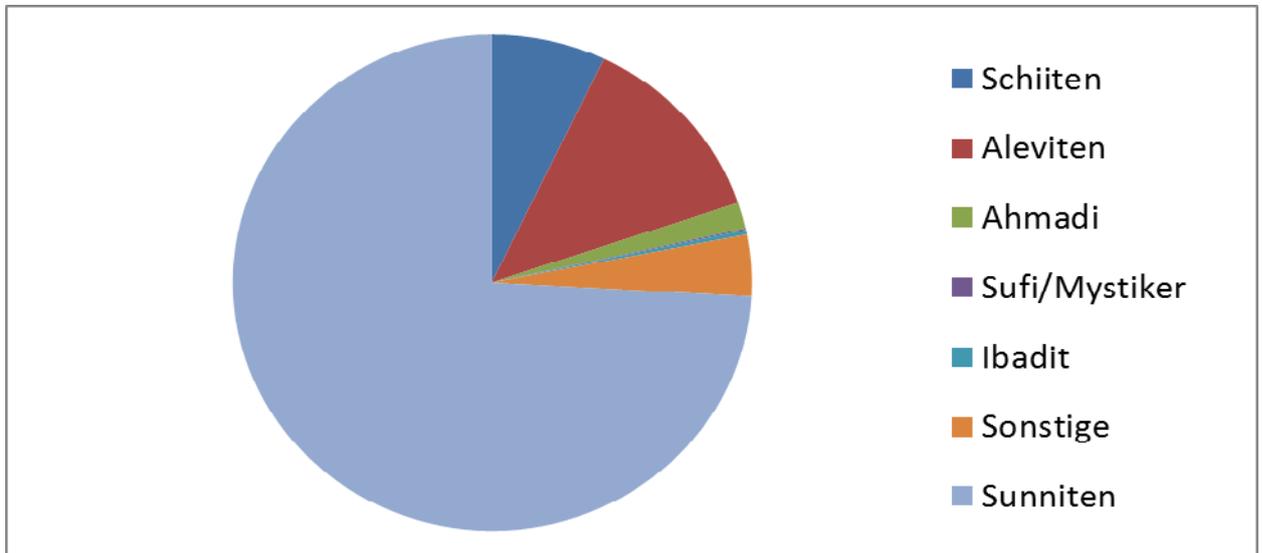
Gänzlich unbekannt ist bislang, zu welchem Anteil die inhaftierten Muslime den einzelnen islamischen Glaubensrichtungen angehören, d.h. inwieweit es sich um Sunniten oder Schiiten oder noch spezieller um Ismailiten (Schiiten), Alawiten (Schiiten), Aleviten oder Ange-

<sup>1</sup> BT-Drs. 14/4530, S. 48. Siehe zu Angaben einzelner Haftanstalten in Deutschland den Überblick bei Fröhmecke 2005, 31f., und die Befunde aus den Porträts verschiedener Anstalten bei Jahn 2015, 90 ff.

<sup>2</sup> Statistikportal Statista, Religionszugehörigkeit der Deutschen nach Bundesländern im Jahr 2011, im Internet abrufbar (15.03.2016) unter (<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/201622/umfrage/religionszugehoerigkeit-der-deutschen-nach-bundeslaendern/>). Nach Urban, Religionen und Konfessionen, in: Landeszentrale für politische Bildung in Baden-Württemberg (Hrsg.), im Internet abrufbar (15.03.2016) unter <http://www.landeskunde-baden-wuerttemberg.de/religionen.html>, leben derzeit „schätzungsweise“ 600.000 Muslime in Baden-Württemberg; bei einer Einwohnerzahl von ca. 10,7 Millionen Einwohnern (Stand: Ende 2014, vgl. „Baden-Württemberg.de“, im Internet abrufbar (15.03.2016) unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/uns-land/land-und-leute/bevoelkerung/>) errechnet sich ein Anteil von 5,6% Muslimen.

hörige der Ahmadiyya-Gemeinschaft (Sunniten) handelt.<sup>3</sup> Aus der im Jahr 2008 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge veröffentlichten Studie über „Muslimisches Leben in Deutschland“ weiß man aber immerhin, dass hierzulande im Allgemeinen der weit überwiegende Teil der Muslime der sunnitischen Konfession angehört (74 %), mit weitem Abstand gefolgt von den Aleviten (12 %) und den Schiiten (7 %).<sup>4</sup>

**Abbildung: Muslime nach Glaubensrichtung in Deutschland im Jahr 2008<sup>5</sup>**



Erkenntnisse dazu, ob sich diese Verteilung so auch im Vollzug widerspiegelt, liegen bislang nicht vor. Es dürfte aber durchaus wichtig sein, dies zu wissen, weil sich bei den einzelnen islamischen Konfessionen sowohl die religiösen Praktiken und Vorschriften als auch die Bedürfnisse im Bereich der Seelsorge zumindest teilweise unterscheiden.<sup>6</sup>

Etwas besser aufbereitet als dieser quantitative Bereich ist der rechtliche Rahmen der Religionsausübung im Vollzug. So haben in den letzten Jahren beispielsweise *Funsch*<sup>7</sup> für den Bereich der Seelsorge im Vollzug im Allgemeinen und *Fröhmcke*<sup>8</sup> für die Rechtsstellung muslimischer Strafgefangener im Besonderen Umfang und Grenzen der Religionsausübung im Vollzug herausgearbeitet. Dabei zeigte sich, dass der rechtliche Rahmen weniger durch internationalrechtliche Vorschriften, sondern im Wesentlichen durch die Art. 4 und Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes sowie die einschlägigen einfachgesetzlichen Regelungen mit Religionsbezug im Bundesstrafvollzugsgesetz bzw. in den Landesjustizvollzugsgesetzen gebildet wird.<sup>9</sup> An diese Erkenntnisse kann man anknüpfen. Noch aussteht insoweit jedoch eine eingehende Analyse der untergesetzlichen Normen, namentlich Verwaltungsvorschriften und Hausordnungen, unter dem Gesichtspunkt, ob und inwieweit auch darin Regelungen zur Religionsausübung im Allgemeinen oder auch speziell für Muslime enthalten sind.

<sup>3</sup> Siehe zu den einzelnen Glaubensrichtungen und Strömungen im Islam *Fröhmcke* 2005, 10 ff.

<sup>4</sup> *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.)*, 2008, 97.

<sup>5</sup> *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.)*, 2008, 97.

<sup>6</sup> Siehe etwa zu Unterschieden zwischen den einzelnen Konfessionen im Bereich der religiösen Ernährungsvorschriften *Fröhmcke* 2005, 8 ff.

<sup>7</sup> *Funsch* 2015.

<sup>8</sup> *Fröhmcke* 2005, mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Religionsausübung im Vollzug speziell für Muslime befasst sich auch *Tellenbach* 2003.

<sup>9</sup> *Fröhmcke* 2005, 40 ff.

Während der rechtliche Bereich unseres Themas mithin bereits ganz ordentlich ausgeleuchtet ist, liegen bislang nur wenige rechtstatsächliche Befunde zu Möglichkeiten und Grenzen der Religionsausübung von inhaftierten Muslimen vor. Dabei ist überdies zu konstatieren, dass sich aus den bis dato vorhandenen Erkenntnissen auch nicht in allen Punkten ein klares Bild ergibt:

So deuten die Befunde teilweise darauf hin, dass es der Vollzugspraxis kaum Probleme bereitet, muslimischen Gefangenen die Einhaltung religiöser Gebote zu ermöglichen. Namentlich ist die am Max-Planck-Institut in Freiburg arbeitende Expertin für Islamisches Recht, *Silvia Tellenbach*, im Jahr 2003 auf Basis einer Auswertung unterschiedlichster Erkenntnisquellen zu der Auffassung gelangt, dass die Anstalten etwa die Frage der Einhaltung von Gebets- und Fastenzeiten sowie Speisegeboten pragmatisch lösten und dass sich aufgrund der Elastizität des islamischen Rechts einerseits und des deutschen Strafvollzugsrechts andererseits in Fragen der Religionsausübung fast immer eine Lösung finden lasse.<sup>10</sup>

Demgegenüber hat die Religionswissenschaftlerin *Jahn* in einer 2015 erschienenen Arbeit auf Basis einer Einzelfallanalyse in sechs deutschen Justizvollzugsanstalten aufgezeigt, dass es sich zumindest in einigen Vollzugseinrichtungen durchaus schwierig gestaltet, Gebetszeiten in den Vollzugsablauf zu integrieren, die Einhaltung von Speisevorschriften zu ermöglichen oder die notwendigen Utensilien für die Religionsausübung, namentlich Gebetsteppiche, zu gewähren.<sup>11</sup> Angesichts dieser disparaten Befunde kann von einer wirklich gesicherten Erkenntnislage bei der Religionsausübung von Muslimen im Vollzug bislang noch keine Rede sein.

In einem anderen Punkt haben *Tellenbach* und *Jahn* hingegen übereinstimmende Forschungsergebnisse erzielt. So berichten beide Autorinnen davon, dass ein durchaus erhebliches Problem in der religiösen und seelsorgerischen Betreuung von Muslimen im Vollzug bestehe. Konkret gelinge es bei weitem noch nicht in allen Anstalten, dass Muslime von Angehörigen ihrer Glaubensrichtung religiös oder auch seelsorgerisch betreut würden.<sup>12</sup>

Dieses von *Tellenbach* und *Jahn*, mittlerweile aber auch von anderen Autoren<sup>13</sup> beschriebene Problem einer bislang mangelhaften religiösen und seelsorgerischen Betreuung von Muslimen dürfte aus Sicht der Inhaftierten, aber möglicherweise auch aus der Perspektive der Allgemeinheit, kein geringes Problem sein. Denn man könnte vermuten, dass das in letzter Zeit häufiger beschriebene Phänomen einer Radikalisierung von Muslimen im Vollzug mit dem dort vorherrschenden Mangel an religiöser respektive seelsorgerischer Betreuung zusammenhängt.<sup>14</sup>

b) Im Zusammenhang mit der Thematik der Muslime im Strafvollzug kommt gegenwärtig häufig die Sorge vor einer möglichen Radikalisierung während der Haft zur Sprache.

---

<sup>10</sup> *Tellenbach* 2003, 143 f. Ähnlich im Ergebnis, allerdings speziell für türkische Häftlinge, *Isfen et al.* 2015, 331, 335.

<sup>11</sup> *Jahn* 2015, 181 f.

<sup>12</sup> *Tellenbach* 2003, 137; *Jahn* 2015, 134, 242.

<sup>13</sup> Siehe etwa *Isfen et al.* 2015, 334 und 336, *Meyer* 2015, 314 ff., und *Rohe* 2014, 56, die jeweils auch einen Mangel an qualifizierten Seelsorgern beschreiben.

<sup>14</sup> So auch *Bothge* 2015, 314.

Ähnlich wie bei dem Begriff des „Terrorismus“<sup>15</sup> herrscht in der Wissenschaft keine Einigkeit über die Definition des Begriffs der Radikalisierung. Einig ist man sich, dass niemand „über Nacht zum Extremisten wird“,<sup>16</sup> sondern dass der Begriff einen prozesshaften Vorgang beschreibt, der beispielsweise mit einem Fließband verglichen wird, „auf dem verschiedene Elemente und Einflüsse Schritt für Schritt hinzukommen“,<sup>17</sup> wodurch sich eine von den üblichen gesellschaftlichen Normen abweichende Haltung entwickle. Ab wann jemand als Extremist eingestuft wird, unterliegt seinerseits wiederum definitorischen Festlegungen, da der kognitive Extremismus,<sup>18</sup> der – wenn auch umstritten – als Grundlage für gewalthaltiges Handeln betrachtet wird,<sup>19</sup> durchaus mit dem Argument der Meinungsfreiheit gerechtfertigt werden kann. Spätestens bei der Anwendung illegitimer Gewalt zur Erreichung politischer und/oder religiös determinierter Ziele wird einhellig von einem nicht duldsamen Extremismus gesprochen.<sup>20</sup>

Offensichtlich zeigen sich die Definitionen von Radikalisierung und Extremismus abseits von bereits durchgeführten gewalthaltigen Handlungen, also vor allem im präventiven Bereich, als schwierig zu handhabende Arbeitswerkzeuge, da sie mit mehreren unbekanntem oder zumindest nicht universal gültigen Variablen versehen sind: Welche gesellschaftlichen Normen bilden die Ausgangsbasis, von der aus Abweichungen festgestellt werden? Ab wann gilt jemand auf der kognitiven Ebene als radikal oder extremistisch? Welche Einflüsse vermögen eine Einstellungsänderung bei dem Einzelnen zu bewirken? Und wie erkennt man diese Veränderung?

Gerade im Bereich des Strafvollzuges wird vor dem Hintergrund der Angst vor einer möglichen Radikalisierung, hierzulande insbesondere der muslimischen Inhaftierten, beispielsweise durch sog. inhaftierte Syrien-Rückkehrer, erwartet, dass der Radikalisierungsprozess rechtzeitig vom Vollzugspersonal erkannt wird und präventive (bzw. mitunter auch repressive) Maßnahmen ergriffen werden.

Eine Studie von *Peter Neumann* aus dem Jahr 2010 bietet diesbezüglich eine Reihe von Erkenntnissen. Da hierzulande das Problem der Radikalisierung im Strafvollzug zwar erwartet wird, uns aber bislang noch nicht – zumindest nicht vollumfänglich – erreicht hat und entsprechend noch keine Studien zu dem Phänomen der Radikalisierung von Muslimen im Strafvollzug existieren, soll nachfolgend auf den Ländervergleich, den *Neumann* vorgenommen hat, eingegangen werden.

*Neumann* ist in besagter Studie der Frage nachgegangen, wie mit der religiös-determinierten Radikalisierung im Strafvollzug umgegangen wird. Dazu verglich er die Vorgehensweise in und Erkenntnisse aus acht Ländern (u.a. europäische Länder wie Frankreich, Niederlande, Spanien und Großbritannien sowie außereuropäische Länder wie die USA, Afghanistan, Pakistan und die Philippinen) miteinander. Zuvorderst stellt er fest, dass auch in anderen Ländern Unklarheit herrsche, wie umfangreich sich der Aspekt der Radikalisierung im Strafvollzug zeigt. Dies hänge zum einen mit den unterschiedlichen

<sup>15</sup> Siehe bspw. *Hirschmann* (2006), Internationaler Terrorismus, in: Bundeszentrale für politische Bildung, im Internet abrufbar (15.3.2016) unter <http://www.bpb.de/izpb/8686/internationaler-terrorismus>.

<sup>16</sup> *Neumann* 2013, 3.

<sup>17</sup> *Baran* 2005, 68 ff.

<sup>18</sup> Auch der Begriff des kognitiven Extremismus ist unscharf in seiner Definition, bezeichnet jedoch eine von der Mehrheitlich zu einem bestimmten Zeitpunkt als gültig betrachteten Normativität der Gesellschaft abweichende Einstellung (vgl. *Neumann* 2013, 5).

<sup>19</sup> *Baran* 2005, Anmerkung 3; anders *Borum* 2011, 30.

<sup>20</sup> *Neumann* 2013, 6.

Konzepten und Ideen im Bezug zu der Begrifflichkeit der Radikalisierung zusammen. Zum anderen benannte er als Ursache, dass relativ undurchschaubar sei, ob die Radikalisierung während des Strafvollzuges einsetze oder bereits davor begonnen habe.

Grundsätzlich könne die Radikalisierung im Strafvollzug über zwei Kanäle erfolgen: über externe Einflüsse (wie beispielsweise Briefe, Bücher, Besucher etc.) und über interne Faktoren, nämlich über einzelne Mitgefangene oder über muslimische Gefängnisgangs.<sup>21</sup> Dabei bestehe eine besondere Herausforderung hinsichtlich des Phänomens der Radikalisierung darin, dieses überhaupt wahrzunehmen. Zudem bereite es den Anstalten Schwierigkeiten, die Aktivitäten von terroristischen Insassen zu überwachen, externe Einflüsse zu kontrollieren, intramurale ethnische sowie religiöse Konflikte abzumildern und die Suche der Gefangenen nach Identität bzw. Bedeutung in produktive Bahnen zu lenken.<sup>22</sup>

*Neumann* benennt überdies mehrere Faktoren, die Radikalisierungstendenzen im Strafvollzug entgegen wirken könnten:

Dabei weist er erstens darauf hin, dass Sicherheit und Ordnung sowie eine angemessene personelle und materielle Ausstattung der Gefängnisse grundlegende Voraussetzungen für eine effektive Prävention von Radikalisierung darstellten. So wirkten sich bspw. Überbelegungen und/oder zu wenig ausgebildetes Personal negativ auf die Möglichkeit aus, Radikalisierungstendenzen zu entdecken. Zudem beförderten unsichere und chaotische Zustände im Strafvollzug die Empfänglichkeit der Insassen für extremistische Einflüsse.<sup>23</sup>

Zweitens könne eine spezifische Weiterbildung des Vollzugspersonals (z.B. hinsichtlich des Unterschieds von Konvertierung und Radikalisierung<sup>24</sup>) die Wahrscheinlichkeit erhöhen, Radikalisierungsprozesse zu erkennen.<sup>25</sup>

Drittens müsse natürlich auch darauf geachtet werden, dass Muslime im Strafvollzug weder von anderen Gefangenen noch vom Vollzugspersonal aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit diskriminiert würden: Anti-islamische Vorurteile (der Autor spricht hier von der „Islamophobie“) dürften keinen Raum in den Justizvollzugsanstalten bekommen.<sup>26</sup>

Ein weiterer wichtiger Aspekt im Kontext der Radikalisierungsprävention ist nach *Neumann* – viertens – die Seelsorge bei Muslimen im Vollzug. Insoweit kritisiert er zunächst, dass das Interesse an einer muslimischen Seelsorge erst kürzlich und relativ schlagartig sowie nur in Zusammenhang mit Radikalisierungsprävention erwacht sei. Während muslimische Seelsorger gerade aufgrund eines womöglich radikalierenden Einflusses in der Vergangenheit mit Skepsis betrachtet worden seien, habe jüngst ein Perspektivenwechsel stattgefunden. Nunmehr würden muslimische Seelsorger als Träger einer multifunktionalen Rolle im Strafvollzug gesehen: Sie sollten vielerorts nicht nur kompetent die religiöse Betreuung und Seelsorge der Muslime übernehmen, sondern überdies idealiter Berater, Sozialpädagogen, Radikalisierungs-/Extremismus- und Terrorismusexperten sowie Bindeglied zwischen der Anstaltsleitung und den muslimischen Gefangenen sein. Doch auch wo man bemüht sei, muslimische Seelsorger nicht zur bildsprachlichen

---

<sup>21</sup> *Neumann* 2010, 28.

<sup>22</sup> *Neumann* 2010, 29.

<sup>23</sup> *Neumann* 2010, 35.

<sup>24</sup> *Neumann* 2010, 36.

<sup>25</sup> *Neumann* 2010, 36.

<sup>26</sup> *Neumann* 2010, 36.

„eierlegenden Wollmilchsau“ werden zu lassen, beruhe das Interesse an dieser Seelsorge dennoch auf der Erkenntnis, dass Extremisten keine Monopolstellung im Strafvollzug zu kommen dürfe, sondern die religiöse Betreuung von Muslimen durch ausgewählte Personen einen direkten Beitrag zur Extremismusprävention leisten könne.

Für die weitere Entwicklung der Rolle der muslimischen Seelsorge im Strafvollzug sei zu bedenken, dass diese keinen Ersatz für andere Justizvollzugsdienste sein könne. Zudem sei die Unabhängigkeit und Akzeptanz der muslimischen Seelsorger von Bedeutung. Dies erfordere einen schwierigen Balanceakt: Während von den Vollzugsbehörden gewünscht sei, dass die muslimische Seelsorge professionalisiert werde (was wiederum die Auswahl geeigneter Personen erleichtert), müsse gleichzeitig sichergestellt werden, dass der Seelsorger die Vielfalt des Islam reflektiere und nicht als „von den Behörden bestochen“ angesehen werde. Eine Regelung der Rolle und Aufgaben der muslimischen Seelsorger im Strafvollzug zu treffen, erscheine inhaltlich wie umsetzungspraktisch wünschenswert.<sup>27</sup>

### 3 Forschungsziele

Angesichts des eben umrissenen Forschungsstandes zu den uns interessierenden Bereichen haben wir folgende konkreten Forschungsziele formuliert:

Zunächst soll ein aussagekräftiges quantitatives Lagebild über die Religionszugehörigkeit der Inhaftierten im baden-württembergischen Justizvollzug gezeichnet werden. Dieses Lagebild dient insbesondere dazu, den Anteil der muslimischen Gefangenen, u.a. differenziert nach Geschlecht, Nationalitäten, Art und Höhe der Strafen sowie Vollzugsarten, zu bestimmen.<sup>28</sup>

Im Anschluss gilt es, den rechtlichen Rahmen für die Religionsausübung im baden-württembergischen Justizvollzug im Allgemeinen sowie bei muslimischen Gefangenen im Besonderen zu bestimmen. Da die grundgesetzlichen und einfachgesetzlichen Regelungen, wie dargelegt, bereits ordentlich aufbereitet wurden, werden insoweit vor allem Rechtsprechung und untergesetzliche Regelungen in den Blick genommen.

Des Weiteren richtet sich der Fokus auf die Praxis der Religionsausübung. Hier geht es um die Frage, ob und inwieweit ein gläubiger Muslim im streng reglementierten Vollzugsalltag nach seiner Religion leben kann. Insbesondere soll eruiert werden, ob sich aus bestimmten religiösen *Praktiken* (z. B. Fasten, Tragen bestimmter Kleidungsstücke, Beten zu vorgegebenen Zeiten) Probleme im Vollzugsalltag ergeben und wie diese ggf. in einzelnen Anstalten gelöst werden. Überdies ist zu erforschen, ob und inwieweit muslimische Gefangene in Baden-Württemberg Zugang zu Seelsorgern ihrer Glaubensrichtung haben, welche Probleme und Hürden insoweit bestehen, wie häufig entsprechende seelsorgerische Angebote angenommen werden und welche Veränderungen in diesem Bereich in Zukunft erforderlich sind. Dabei wird auch in Erfahrung zu bringen sein, wie die Auswahl (und möglicherweise Kontrolle) muslimischer Seelsorger erfolgt.

---

<sup>27</sup> Neumann 2010, 37.

<sup>28</sup> Dabei wird im Blick zu behalten sein, dass – wie im Leben in Freiheit – nicht jede in behördlichen Dateien – hier der Gefangenenpersonalakte – eingetragene Religionszugehörigkeit auch tatsächlich gelebt wird. Ob und inwieweit sich die Angehörigen einer Religion tatsächlich mit ihr identifizieren und nach ihr leben, kann nur im Wege einer – später noch durchzuführenden – Befragung geklärt werden.

Schließlich wird der derzeit viel diskutierten Frage nach einer möglichen Radikalisierung von Muslimen im Strafvollzug nachgegangen. Insoweit soll insbesondere festgestellt werden, ob und ggf. wie das Phänomen der Radikalisierung muslimischer Strafgefangener seitens der baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten bzw. der Aufsichtsbehörde derzeit diskutiert wird. Konkret sollen Erkenntnisse dazu gewonnen werden, inwiefern das Phänomen hierzulande gegenwärtig wahrgenommen oder zumindest zukünftig (Stichwort: „zurückgekehrte Dschihadisten“) erwartet wird. Daran schließt sich die Frage an, ob bereits Konzepte und Maßnahmen der Radikalisierungsprävention und der Deradikalisierungsförderung existieren oder gegenwärtig entwickelt werden. Es wird auch zu untersuchen sein, wie Rolle und Wirkungen der im Vollzug tätigen Imame und muslimischen Seelsorger seitens der Vollzugspraxis beurteilt werden.

## 4 Methoden

Um die eben dargestellten Forschungsfragen zu klären, werden in unserem Pilotprojekt folgenden Methoden eingesetzt:

Zur Erstellung eines quantitativen Lagebilds soll eine im Auftrag des Landes Baden-Württemberg betriebene Gefangenenverwaltungsdatenbank – mit dem in diesem Zusammenhang durchaus einprägsamen Namen „IS-Vollzug“ – ausgewertet werden. Über sie können u.a. Informationen zur Religionszugehörigkeit der Gefangenen sowie Daten zu Nationalität, Vollzugsart, Art und Höhe der Strafe sowie des Geschlechts etc. abgerufen werden. Freilich gilt es, Limitationen zu bedenken. So wird man Erhebungsmodalitäten und Verlässlichkeit dieser Daten kritisch hinterfragen müssen. Überdies enthält diese Vollzugsdatenbank – wie sich mittlerweile herausgestellt hat – keine Angaben zur Konfession der Muslime. Womöglich lässt sich aber mit den Daten über die Nationalität der islamischen Gefangenen deren Konfessionszugehörigkeit zumindest näherungsweise bestimmen.

Schließlich wird – neben der Gesetzes- und Rechtsprechungsanalyse – eine schriftliche Befragung aller baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten durchgeführt. Im Zentrum dieser Erhebung stehen die Religionsausübung bei Muslimen und deren seelsorgerische Betreuung. Überdies sind in zwei baden-württembergischen Haftanstalten Interviews mit Anstaltsleitungen, Gefangenen sowie mit christlichen und muslimischen Seelsorgern geplant, um einerseits weitere Erkenntnisse zur Religionsausübung zu gewinnen und um andererseits die uns interessierenden Fragen einer möglichen Radikalisierung von Muslimen im Vollzug zu erörtern.

## 5 Ausblick

Unser Projekt, das durchaus an eine gewisse Tradition der Erforschung von Religion im Strafvollzug am Institut für Kriminologie in Tübingen anknüpfen kann – man denke an die Arbeiten von *Kerner, Stroezel und Wegel*<sup>29</sup> –, ist auf ein Jahr angelegt. Die Erhebungsphase findet im Frühjahr sowie Sommer des Jahres 2016 statt. Der Abschluss unseres Pilotprojekts, das von der Uni Tübingen finanziell gefördert wird, ist für Dezember nämlichen Jahres vorgesehen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollen möglichst die Grundlage für mehrere kleinere Veröffentlichungen und einen umfangreichen Forschungsantrag bilden, der bei einer Forschungsförderungsgesellschaft eingereicht wird.

<sup>29</sup> *Kerner, Stroezel & Wegel* 2005, 141 ff.

## Literatur

- Baran, Z.* (2005): Fighting the war of ideas. In: *Foreign Affairs* 84, 68-78.
- Borum, R.* (2011): Radicalization into Violent Extremism I: A Review of Social Science Theories. *Journal of Strategic Security* 4, 2011, S. 7-35.
- Bothge, R.* (2015): Nicht nur das Freitagsgebet: Muslimische Gefangenenseelsorge. Ein Best-Practice-Ansatz, um Radikalisierung vorzubeugen? *Forum Strafvollzug*, 312-314.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Hrsg.* (2008): Muslimisches Leben in Deutschland. Forschungsbericht 6. Im Auftrag der deutschen Islamkonferenz. Nürnberg.
- Fröhmcke, V.* (2005): *Muslime im Strafvollzug. Die Rechtsstellung von Strafgefangenen muslimischer Religionszugehörigkeit in Deutschland.* Berlin.
- Funsch, A.* (2015): *Seelsorge im Strafvollzug. Eine dogmatisch-empirische Untersuchung zu den rechtlichen Grundlagen und der praktischen Tätigkeit der Gefängnisseelsorge.* Baden-Baden.
- Isfen, O., Arslanbaş, A. & Kiliçarslan-Isfen, I.* (2015): Häftlinge mit türkischen Wurzeln in deutschen Justizvollzugsanstalten. *Neue Kriminalpolitik*, 331-338.
- Jahn, S. J.* (2015): *Religion – Recht – Verwaltung. Eine Untersuchung der Rechtspraxis von positiver Religionsfreiheit im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland.* Leipzig.
- Kerner, H.-J., Stroezel, H. & Wegel, M.* (2005): Religiosität, Gewaltaffinität und Rechtsbewusstsein junger Inhaftierter in West- und Ostdeutschland. In: Biesinger, A. (Hrsg.), *Brauchen Kinder Religion? Neue Erkenntnisse – praktische Perspektiven.* Weinheim, Basel, 141-152.
- Meyer, H.* (2015): „Ist Terrorismus im Islam eigentlich erlaubt?“ Junge männliche Migranten und der Reiz des Salafismus. *Forum Strafvollzug*, 314-319.
- Neumann, P.* (2013): Radikalisierung, Deradikalisierung und Extremismus. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 63, S. 3-10.
- Neumann, P.* (2010): Prisons and Terrorism. Radicalisation and De-radicalisation in 15 Countries. Online unter: <http://icsr.info/2010/08/prisons-and-terrorism-radicalisation-and-de-radicalisation-in-15-countries/> (Stand: 31.3.2016).
- Rohe, M.* (2014): Bedeutung und Perspektiven der Seelsorge im Justizvollzug. *Forum Strafvollzug*, 53-58.
- Tellenbach, S.* (2003): Muslime im deutschen Strafvollzug. In: Lehmann, H. (Hrsg.), *Multi-religiosität im vereinten Europa. Historische und juristische Aspekte.* Göttingen, 135-144.



# Lebensqualität im Strafvollzug

Joachim Oberfell-Fuchs

## 1 Einleitung

Fragt man den Bürger auf der Straße, was ihm zum Thema Strafvollzug einfällt, so dürften vor allem Begriffe wie „Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Tätern“, „Sicherheit vor Ausbrüchen und Entweichungen“, „gerechte Strafe“ oder vielleicht auch „Resozialisierung“ fallen, die Wahrscheinlichkeit, dass „Lebensqualität im Strafvollzug“ genannt würde, dürfte allerdings außerordentlich gering sein. Eher würden wohl viele Bürger die Aussage unterstreichen, dass es den Insassen in deutschen Justizvollzugsanstalten gut, vielleicht sogar zu gut geht und man sich daher keine Gedanken über die Einschränkung der Lebensqualität machen müsse. Einschlägige Print- und Online Boulevardmedienberichte tragen ein übriges zu dieser Vorstellung bei, betonen sie doch eher Aspekte wie das „luxuriöse Einsitzen in 5-Sterne-Gefängnissen“<sup>1</sup>, den „Wohlfühlknast“<sup>2</sup> oder den Luxus, den ein verurteilter Mörder genießt und von dem unbescholtene Bürger nur träumen können<sup>3</sup>. Erst wenn im Strafvollzug etwas schief geht, werden die Haftbedingungen und damit auch die Lebensqualität der Gefangenen angemahnt, so z.B. beim „Foltermord von Siegburg“<sup>4</sup> oder dem Hungertod eines Gefangenen in Bruchsal<sup>5</sup>.

Der Strafvollzug ist zwar auf der einen Seite ein Teil unserer Gesellschaft zu dem nahezu jeder eine Meinung hat, auf der anderen Seite jedoch für die überwiegende Mehrheit ein „blinder Fleck“, denn nur wenige sind darüber informiert, was sich den tatsächlich hinter den meterhohen Mauern abspielt, selbst wenn die JVA mitten in der Stadt liegt. Die genannten einschlägigen (Boulevard)Medien oder auch beliebte Fernsehserien wie „Hinter Gittern - Im Frauenknast“, „Im Knast“, „Block B“ oder „Prison Break“ tragen dabei weniger zu einer realistischen Information als vielmehr zur weiteren Verzerrung bei. Und nicht zuletzt dürfte dies von den Konsumenten auch so gewollt sein, denn „Knast“, das ist doch für viele eine Anhäufung von Schwerstverbrechern, vor deren Existenz man sich durch Mauern und Stacheldraht geschützt weiß und dieses Wissen, ganz auf der Linie der beliebten Kriminalfilme und -serien, einen „wohligen“ und zugleich gefahrlosen „Schauder“ verursacht.

Wie aber sind die tatsächlichen Lebensbedingungen im Justizvollzug, welche Möglichkeiten der Entwicklung mit Blick auf ein künftiges straffreies Leben bieten sich dem Gefangenen? Wie sicher ist er untergebracht - das bedeutet auch sicher vor etwaigen Übergriffen anderer? Wie fair ist der Umgang mit ihm und welche Einschränkungen muss er erleben? All dies sind Fragen, wie sie sich im Rahmen der Untersuchung der Lebensqualität stellen.

---

<sup>1</sup> <http://www.bild.de/news/ausland/gefaengnis/knast-de-luxe-die-schoensten-gefaengnisse-weltweit-33703820.bild.html>; 19.04.2016

<sup>2</sup> <http://www.morgenpost.de/berlin/article114511027/Der-neue-Wohlfuehl-Knast-am-Heidering.html>; 19.04.2016

<sup>3</sup> <http://www.bild.de/news/inland/gefaengnis/wie-viel-luxus-gibt-es-wirklich-in-deutschen-gefaengnissen-42762322.bild.html>; 19.04.2016

<sup>4</sup> <http://www.derwesten.de/nachrichten/fuenf-jahre-nach-dem-foltermord-von-siegburg-id6058561.html>; 19.04.2016

<sup>5</sup> [http://www.huffingtonpost.de/2014/10/28/justizskandal-bruchsal-haeftling-verhungert\\_n\\_6060246.html](http://www.huffingtonpost.de/2014/10/28/justizskandal-bruchsal-haeftling-verhungert_n_6060246.html); 19.04.2016

## 2 Das Recht auf Lebensqualität

Nach den Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, den sogenannten Nelson-Mandela Rules (United Nations, General Assembly 2016), soll der Vollzug darauf ausgerichtet sein, die Unterschiede zwischen dem Leben im Gefängnis und dem Leben in Freiheit, welche die Eigenverantwortung des Gefangenen oder die Achtung seiner Menschenwürde beeinträchtigen könnten, auf ein Mindestmaß zu reduzieren (Rule 5). In gleicher Weise sehen auch die Basic Principles der European Prison Rules (Council of Europe 2006) vor, dass Einschränkungen von Gefangenen auf das Mindestnotwendige beschränkt sein sollen (Basic Principle 3) und dass das Leben im Vollzug den positiven Aspekten des Lebens draußen so weit wie möglich angepasst sein soll (Basic Principle 5). In seinem ergänzenden Bericht zur Revision der European Prison Rules schreibt Coyle (2006), dass Gefängnisse sichere Orte für jeden sein sollten, der sich darin aufhält und damit befasst ist. Dies gilt somit nicht nur für die Gefangenen, sondern auch für das Gefängnispersonal und die Besucher. Da viele Gefängnisse eine anonyme Struktur aufweisen, sind die Möglichkeiten einer positiven Lebensgestaltung eingeschränkt. Hieraus ergibt sich der Auftrag eine positive Atmosphäre zu schaffen, die sowohl Unruhe als auch Gewalt verhindert (S. 113). Ferner, so Coyle, solle das Leben im Gefängnis die Kultur der lokalen Gesellschaft widerspiegeln (S. 115).

Diese Position vertritt auch das baden-württembergische Justizvollzugsgesetzbuch in seinem Angleichungsgrundsatz. So soll nach § 2 Abs. 2 JVollzGB III „das Leben im Vollzug (...) den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden. Damit wird die Formulierung des früher bundeseinheitlichen § 3 StVollzG weitestgehend übernommen. Dorsch (2015) verweist im Beck-Online Kommentar zu dieser Vorschrift nochmals deutlich darauf hin, dass die Lebensbedingungen der Menschenwürde entsprechen und mit allgemeinen gesellschaftlichen Normen vergleichbar sein müssen. Darüber hinaus müssen die Unterschiede zu draußen auf ein Mindestmaß reduziert sein. Allerdings, so Dorsch, ergäben sich aus der „Soll“-Formulierung des Gesetzestextes keine unmittelbar herzuleitenden Rechte für den Gefangenen.

Unvermeidbare Bestandteile der Freiheitsstrafe, sind, wie ihr Name schon deutlich macht, Einschränkungen der Freiheit sowohl im räumlichen Bereich wie auch in einigen sozialen und gesellschaftlichen Belangen, so z.B. der Kontakt zu Angehörigen und Freunden und die Teilhabe am allgemeinen sozialen Leben. Kein Bestandteil ist jedoch der Entzug oder die erhebliche Einschränkung der darüber hinausgehenden Lebensqualität. Hierauf hatte auch schon Preusker (2004) in seinem Beitrag zur „Humanität im Strafvollzug“ deutlich hingewiesen. Vielmehr ist die Lebensqualität hinter den Mauern vielmehr derjenigen in Freiheit anzugleichen, dies ist ein maßgeblicher Beitrag zur Sicherung der Menschenwürde im Strafvollzug, wobei selbstverständlich die allgemeinen Lebensumstände der jeweiligen Gesellschaft als Maßstab dienen sollen und können.

## 3 Das Gefängnislima

Eng verbunden mit dem Ansatz der Lebensqualität in Gefängnissen ist der Begriff des Gefängnis- oder Anstaltsklimas. Dieses Konstrukt ist, wenngleich immer wieder verwendet, in seinem Charakter jedoch unscharf. So verzichtet z.B. Ortmann (2002, S. 203) vollständig auf eine Definition und verweist auf die enge Verwandtschaft zum Prisonisierungsbegriff, wenngleich er eine eigene und eng umrissene Bedeutung des Begriffs feststellt. Drenkhahn (2011) verwendet eine aus dem Bereich der Betriebswirtschaft entnommene Definition einer relativ dauerhaften Grundstimmung der Belegschaft gegenüber Le-

bens- und Arbeitsbedingungen in der Unternehmung. Auch die Definition von Ross u.a. (2008) bleibt weitgehend vage, ihrer Ansicht nach bezieht sich das Gefängnisklima auf soziale, emotionale, organisatorische und physische Merkmale einer Anstalt, wie sie von den Gefangenen und von den Mitarbeitern wahrgenommen werden. Eine umfassende Zusammenstellung der verschiedenen Definition findet sich bei Day u.a. (2012, S. 157f), wobei die Autoren selbst die Förderlichkeit von Therapie und therapeutischem Wandel sowie gegenseitiger Unterstützung unter Berücksichtigung von Spannungen, Bedrohungen und Gewalt als Bestimmungsstücke heranziehen. Woessner und Schwedler (2014, S. 864) sehen die wahrgenommene Sicherheit in der Institution, die Unterstützung durch Bedienstete und Mitgefangene sowie das von den Insassen erfahrene, einem therapeutischen Wandel zuträgliche Klima als relevante Kriterien für die Bestimmung des Gefängnisklimas.

## **4 Die Erfassung der Lebensqualität im Strafvollzug**

Auf der Grundlage des, wenn auch, wie beschrieben, nicht einheitlich definierten Konzept des Gefängnisklimas hat sich in den vergangenen Jahrzehnten, insbesondere im englischsprachigen Bereich, eine Fülle von Ansätzen zur Operationalisierung und zur Erfassung der Lebensqualität im Strafvollzug entwickelt. Wenngleich, wie oben dargestellt, das Gefängnisklima sowohl das subjektive Erleben der Gefangenen wie auch der Bediensteten beinhaltet, so herrschte hinsichtlich des methodischen Zugang bereits in frühen Studien Einigkeit dahingehend, dass die Gefangenen selbst die zentralen Ansprechpartner zur Messung des Gefängnisklimas sind und den Bediensteten nur eine ergänzende Rolle zukommt (vgl. Tonkin 2015).

### **4.1 Skalen zur Erfassung der Lebensqualität im Strafvollzug**

Nachfolgend soll eine Reihe von Skalen vorgestellt werden, die zur Erfassung der Lebensqualität im Strafvollzug in den vergangenen Jahren häufig eingesetzt wurden. Die vorgenommene Auflistung kann nur einen ausschnittshaften Überblick liefern, primär geht es dabei um die das Konstrukt bildenden unterschiedlichen Dimensionen. Ein ausführlicher Überblick findet sich bei Tonkin (2015).

Bereits in den 1960er Jahren konstruierte Moos (1975) die Correctional Institutions Environment Scale (CIES). Diese besteht aus 90 Items und umfasst 9 Skalen, die wiederum drei Faktoren höherer Ordnung zugeordnet sind. Faktor I, die Beziehungsdimension, beinhaltet die Skalen (1) Einbindung, (2) Unterstützung und (3) Spontaneität. Faktor II, persönliches Wachstum, umfasst (4) Autonomie, (5) praktische Orientierung sowie (6) persönliche Problemorientierung. Der dritte Faktor, die Systemaufrechterhaltungs-Dimension setzt sich zusammen aus (7) Ordnung und Organisation, (8) Klarheit und (9) Mitarbeiterkontrolle. Die CIES wurde bis in die neuere Zeit immer wieder im Strafvollzug aber auch in Forensischen Kliniken sowohl in den USA als auch in England und Wales eingesetzt. Zahlreiche der von Moos verwendeten Konstrukte fanden dann, in überarbeiteter Form, Eingang in später entwickelte Skalen.

Zu diesen gehört das Prison Environment Inventory (PEI) von Wright (1985). Dieses umfasst 48 Items auf acht Skalen: (1) Struktur, (2) Emotionales Feedback, (3) Aktivität, (4) Sicherheit, (5) Sozialleben, (6) Privatheit, (7) Freiheit und (8) Unterstützung. Anhand der Auflistung der Skalen wird bereits deutlich, dass eine gewisse inhaltliche Übereinstimmung zum zuvor dargestellten CIES besteht. Anders als dieses Verfahren wurde das PEI in der Vergangenheit jedoch ausschließlich im Strafvollzug eingesetzt, v.a. in den USA.

Das gilt auch für die Environmental Quality Scale (EQS) von Gibbs (1991), allerdings ist dieses Verfahren weniger verbreitet. Die insgesamt 21 Items sind auf sieben Skalen verteilt: (1) Privatheit, (2) Sicherheit, (3) Gewissheit, (4) Hilfe, (5) Betreuung, (6) Aktivität und (7) Autonomie. In gleicher Weise hat die Prison Social Climate Survey (PSCS) von Ross u.a. (2008) - ihrem Namen entsprechend - so gut wie ausschließlich Verwendung im strafvollzuglichen Kontext gefunden. Mit insgesamt 121 Items werden drei Bereiche abgedeckt (1) umgebungsbedingte Lebensqualität, (2) persönliches Wohlbefinden und (3) persönliche Sicherheit. Diese Merkmale finden sich, wenngleich in etwas stärker aufgeschlüsselter Form, so auch in den bereits genannten Erhebungsinstrumenten.

Einen deutlich breiteren Anwendungsbereich in der Forensischen Psychiatrie findet dagegen das in Deutschland von Schalast u.a. (2008) entwickelte, jedoch international weit verbreitete Essen Climate Evaluation Schema (EssenCES). Hier liegt, der Schwerpunktsetzung des Maßregelvollzugs geschuldet, ein besonderes Gewicht auf dem wahrgenommenen therapeutischen Klima, es werden lediglich 15 Items erhoben, die sich insgesamt drei Skalen zuordnen lassen: (1) Therapeutischer Halt, (2) Erlebte Sicherheit und (3) Zusammenhalt der Gefangenen und gegenseitige Unterstützung.

Neben dieser Skala gibt es eine Reihe weiterer Verfahren, die im deutschen Strafvollzug zur Erfassung des Gefängnisklimas bzw. der Lebensqualität der Gefangenen zum Einsatz kamen. Diese sind jedoch, anders als die bisher genannten Verfahren, teils in geringerem Maße einer Testentwicklung an verschiedenen Stichproben unterzogen worden und daher eher als typische Forschungsskalen zu verstehen. Hier ist in erster Linie der in den frühen 1980er Jahren entwickelte PRISKLIM Fragebogen von Ortmann (2002) zu erwähnen. Neben dem Klima in der Anstalt, das sich aus 14 Items zu Themen wie Möglichkeit der offenen Meinungsäußerung, Verhältnis zum Personal, Umgang mit Problemen, Vorbereitung auf die Zukunft, Wahrnehmung des Mitarbeiterteams, u.a. zusammensetzt, wurde auch der Komplex Prisonisierung abgedeckt. Hier finden sich 16 Items zu Angst vor Mitgefangenen, 14 Items zur Begrenzung der Autonomie sowie 20 Items zur Intensität feindlicher Distanz zu Stab und Anstalt. Dieser Gesamtfragebogen kam in neuerer Zeit in einer adaptierten Fassung im Rahmen einer groß angelegten Studie zu Sexualstraftätern in Sachsen durch Wössner und Schwedler (2014) erneut zum Einsatz.

Unlängst wurde im nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug das von einer niederländischen Arbeitsgruppe entwickelte Prison Group Climate Instrument (van der Helm u.a. 2011) zur Erfassung des Gruppenklimas eingesetzt (Heynen u.a. 2014; Heynen 2015). Das PGCI besteht aus insgesamt 36 Items, welche die Aspekte Unterstützung, Wachstum, Repression und Atmosphäre umfassen. Dabei beinhaltet „Unterstützung“ die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit im Umgang zwischen Beamten und Gefangenen, „Wachstum“ bezieht sich auf die Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Gefangenen, z.B. in schulischer oder beruflicher Hinsicht zur Vorbereitung eines künftig straffreien Lebens, „Repression“ bedeutet die Rigorosität mit der Regeln in Vollzug eingehalten werden müssen und schließlich „Atmosphäre“ umfasst die physische und soziale Atmosphäre zwischen den Gefangenen und gegenüber dem Personal. Ein offenes Klima in der Anstalt wäre demnach gekennzeichnet durch gute Unterstützung, deutliche Wachstumschancen, minimale Repression und positive Balance zwischen Flexibilität und Kontrolle (Heynen u.a. 2014, S. 225f).

## 4.2 Measuring the Quality of Prison Life

Nicht nur breite Verwendung sondern auch umfangreiche Erhebungen liegen zu dem von der Arbeitsgruppe um Alison Liebling am Institute of Criminology der University of Cambridge entwickelten Fragebogen zu Measuring the Quality of Prison Life (MQPL) vor. Ein Hauptanwendungsbereich ist dabei der Vergleich zwischen unterschiedlichen Gefängnissen, insbesondere staatlicher und privater Einrichtungen (Liebling u.a. 2012; Crewe u.a. 2015). Darüber hinaus bietet das Verfahren Möglichkeiten zur Längsschnittmessung im Sinne von Vorher-Nachher-Analysen bei durchgeführten Veränderungsmaßnahmen (Liebling 2012). Neben dem Einsatz in britischen Gefängnissen kam der MQPL bislang in zahlreichen Ländern zur Erfassung der Lebensqualität im Strafvollzug zur Anwendung, darunter in Kanada, den USA, Australien, Chile, Irland, Frankreich, Indien, Spanien oder Estland (Schmidt 2015). Mittlerweile liegt auch eine kleine Studie aus Deutschland vor, die im Rahmen einer Projektarbeit von Studierenden entstanden ist (Niehues u.a. 2014).

Beim Fragebogen selbst handelt es sich um ein sogenanntes Paper-Pencil-Verfahren mit insgesamt 128 Items, die sich mittels Hauptkomponentenanalyse in 5 Faktoren höherer Ordnung zusammenfassen lassen. Diese Faktoren setzen sich ihrerseits aus 21 Dimensionen zusammenfassen (ausführlich Liebling u.a. 2012), welche im Folgenden - kursorisch - mit einigen Beispielen dargestellt werden sollen.

Die erste Dimension Harmonie bzw. Eintracht (harmony) besteht aus insgesamt sieben Dimensionen, dabei handelt es sich im Einzelnen um

- den Eintritt ins Gefängnis und das damit verbundene subjektive Erleben der Aufnahme (5 Items, z.B. *„Ich fühlte mich äußerst einsam während meiner ersten drei Tage im Gefängnis.“*<sup>6</sup>);
- einen positiven, respektvollen und höflichen Umgang seitens des Personals mit den Gefangenen (8 Items, z.B. *„Die meisten Bediensteten sprechen mit mir in respektvoller Weise.“*);
- die Beziehung zwischen Bediensteten und Gefangenen im Sinne vertrauensvoller, fairer und unterstützender Interaktionen (7 Items, z.B. *„Ich erhalte Unterstützung von den Bediensteten dieses Gefängnisses, wenn ich sie brauche.“*);
- Mitmenschlichkeit, d.h. inwieweit die Einrichtung durch Rücksichtnahme und Interesse an der Person und deren Wertschätzung gekennzeichnet ist (8 Items, z.B. *„Bedienstete in diesem Gefängnis zeigen Interesse und Verständnis mir gegenüber.“*);
- Schicklichkeit und Anstand, d.h. das Maß in welchem Handlungen des Personals und der Leitung als sozial angemessen beurteilt werden (5 Items, z.B. *„Inhaftierte werden in den Arresträumen dieses Gefängnisses anständig behandelt.“*);
- die Sorge um Gefährdete sowie die Unterstützung für Gefangene, die sich selbst verletzen, suizidgefährdet sind oder von Mitgefangenen unterdrückt werden (5 Items, z.B. *„Vorbeugende Maßnahmen gegen Selbstverletzung und Suizid werden als oberste Priorität in diesem Gefängnis angesehen.“*);

---

<sup>6</sup> Übersetzungen aus dem englischen Original durch den Verfasser.

- Hilfe und Unterstützung sowie Ermutigung für Gefangene mit Problemen, einschließlich Drogen, Gesundheit und Haftverlauf (6 Items, z.B. *„Stockwerksbedienstete unterstützen mich dabei, meinen gesundheitlichen Belangen nachzukommen.“*).

Der zweite Faktor Professionalität (professionalism) besteht aus vier Dimensionen, diese sind

- Professionalität der Bediensteten, d.h. das Selbstvertrauen und die Kompetenz der Bediensteten bei der Ausübung ihrer Autorität (9 Items, z.B. *„Wenn Inhaftierte etwas falsch machen, wenden die Bediensteten Bestrafungen erst dann an, wenn sie vorher andere Möglichkeiten ausprobiert haben.“*);
- die bürokratische Rechtmäßigkeit im Sinne einer Transparenz und Anpassungsfähigkeit des Gefängnisses sowie seine moralische Anerkennung des Individuums (7 Items, z.B. *„In diesem Gefängnis kümmert man sich nur um meine Risikofaktoren, statt um die Person, die ich wirklich bin.“*);
- Fairness, Objektivität, Angemessenheit und Rechtmäßigkeit von Sanktionen und Maßnahmen (6 Items, z.B. *„Kontrolle und einschränkende Maßnahmen werden in diesem Gefängnis gerecht angewandt.“*);
- Organisation und Konstanz, d.h. Klarheit, Vorhersagbarkeit und Verlässlichkeit des Gefängnisses (6 Items, z.B. *„Dieses Gefängnis ist gut organisiert.“*).

Faktor drei des MQPL erfasst auf insgesamt 4 Dimensionen Aspekte der Sicherheit (security), hierunter

- Beaufsichtigung und Sicherheit, d.h. Überwachung und Kontrolle des Gefängnisses durch die Bediensteten (9 Items, z.B. *„Die Bediensteten reagieren unverzüglich auf Zwischenfälle und Alarmsituationen in diesem Gefängnis.“*);
- die subjektive Sicherheit der Gefangenen vor Verletzungen, Bedrohungen oder Gefahren (5 Items, z.B. *„Ich fühle mich sicher vor Verletzungen, Schikanen oder Bedrohungen durch Mitgefangene.“*);
- die Anpassung der Gefangenen im Sinne einer etwaigen Notwendigkeit oder gar des Drucks in Richtung einer Zugehörigkeit zu Subkulturen oder zur Teilnahme an illegalem Handel (3 Items, z.B. *„Ich finde schwierig, in diesem Gefängnis keine Schulden zu machen.“*);
- Drogen und Ausbeutung als Ausmaß des Vorhandenseins von Rauschmitteln, Schikanen und Opferwerdungen im Gefängnis (5 Items, z.B. *„Schwache Gefangene werden erheblich ausgebeutet und sind häufig Opfer in diesem Gefängnis.“*).

Der vierte Faktor zu Haftbedingungen und familiärem Kontakt (conditions and family contact) ist weit weniger umfangreich, die beiden Dimensionen erfassen

- die Haftbedingungen, d.h. das Maß, in welchem Umfang die Lebensbedingungen als angemessen beurteilt werden (4 Items, z.B. *„Ich habe adäquate Möglichkeiten zur Körperpflege.“*);

- den Kontakt zur Familie und damit die Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen (3 Items, z.B. *„Ich darf in diesem Gefängnis ausreichend häufig Besuch empfangen.“*).

Der fünfte und letzte Faktor des MQPL umfasst den Bereich des Wohlbefindens und der Entwicklungsmöglichkeiten der Gefangenen (wellbeing and development) und setzt sich aus vier Dimensionen zusammen:

- die persönliche Entwicklung im Sinne einer Umgebung, die es dem Gefangenen ermöglicht, sich mit seinen Taten, seiner Entlassvorbereitung und seinem Entwicklungspotential auseinanderzusetzen (8 Items, z.B. *„Die Strukturen im Gefängnis ermutigen mich, über meine Entlassung und meine diesbezüglichen Pläne nachzudenken.“*);
- die persönliche Autonomie, das subjektive Erleben von Selbstwirksamkeit und Selbstbestimmung (4 Items, z.B. *„Ich habe keine Kontrolle über meinen Alltag.“*);
- das Wohlbefinden im Sinne des Nichtvorhandenseins erlebter Schmerzen, Bestrafungen und Spannungen, (4 Items, z.B. *„In diesem Gefängnis fühle ich mich angespannt.“*);
- Subjektives Leiden, insbesondere durch schwere emotionale Beeinträchtigungen (3 Items, z.B. *„Ich habe über Suizid in diesem Gefängnis nachgedacht.“*).

Darüber hinaus enthält der Fragebogen sieben weitere Items, welche sich mittels Hauptkomponentenanalyse keinem Faktor eindeutig zuordnen lassen.

Diese ausführliche Darstellungen der einzelnen Faktoren und Dimensionen weist deutlich auf die Nähe des Verfahrens zu den bereits früher entwickelten Ansätzen hin, einige der Faktoren bzw. Dimensionen finden sich inhaltlich bereits in den Konzepten von Moos (1975). Dies zeigt, dass von den ersten Überlegungen zur Erfassung der Lebensqualität im Gefängnis bis hin zu den heutigen Messinstrumenten, die Merkmale dessen, was denn im Grunde Lebensqualität beinhaltet, weitgehend überdauernd und eher unabhängig von gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen sind. Sie fußen in erheblicher Weise auf den Grundzügen der Humanistischen Psychologie, wie sie z.B. den Niederschlag in der Maslowschen Bedürfnishierarchie gefunden haben (vgl. Maslow 1943) sowie auf der Gewährleistung der Menschenwürde im Strafvollzug (vgl. Preusker 2004).

Eine Besonderheit des Measuring the quality of prison life-Verfahrens ist, dass auf der Grundlage des MQPL-Instruments nicht nur die Gefangenen „zu Wort“ kommen, sondern, dass auch eine Fragebogenversion für Bedienstete (Staff Quality of Life SQL) vorhanden ist, die es erlaubt, aus der subjektiven Sicht der Mitarbeiter ebenfalls die Lebensqualität in der jeweiligen Institution abzuschätzen (vgl. Liebling 2008). Gerade durch einen Vergleich zu den Ergebnissen des MQPL können Schlussfolgerungen gezogen werden. Das Instrument setzt sich aus den vier Faktoren Verwaltung (management), Berufszufriedenheit (job satisfaction), Amtsgewalt (authority) und Gefangenenorientierung (prisoner orientation) sowie den zwei zusätzlichen Kategorien traditionelle Werte (traditional culture) und Strafeinstellungen (punitiveness) zusammen. Folgende Dimensionen werden erfasst

- Behandlung durch Führungskräfte,
- Einstellungen gegenüber Führungskräften,

- Wahrnehmung des Betriebsablaufes des Gefängnisses,
- Beziehungen zu Kollegen,
- Beziehung zur Verwaltung und deren Maximen,
- Behandlung durch Vorgesetzte und Kollegen,
- Engagement,
- Sicherheit und Kontrolle,
- Anerkennung und persönliche Wirksamkeit,
- Einbindung in das Gefängnis,
- Einbindung in die Arbeitsprozesse,
- Stress,
- Beziehungen zu Gefangenen,
- Soziale Distanz,
- Berufliche Unterstützung,
- Aufrechterhaltung der Autorität,
- Einstellungen zu Strafe und Kontrolle.

Anders als der MQPL wurde der SQL im internationalen Kontext deutlich seltener eingesetzt, die Gründe hierfür dürften vielfältig sein, nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass Bedienstete über weitaus mehr Beschwerdemacht verfügen als Gefangene und zudem in den vergangenen Jahren, gerade auch in Deutschland, vermehrt Mitarbeiterbefragungen durchgeführt wurden.

## **5 Wert besserer Lebensqualität im Strafvollzug**

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt ausführlich die Möglichkeiten einer standardisierten Erfassung der Lebensqualität im Strafvollzug dargestellt und diskutiert wurden, bleibt dennoch die Frage offen, wozu solche Messungen denn tatsächlich dienen, wer davon profitiert oder welche Möglichkeiten sich aus solchen, in der Regel recht umfangreichen, Datenerhebungen ergeben.

Hier haben die vielfältigen Erhebungen, gerade auf der Basis des MQPL wie auch anderer Methoden, gezeigt, dass solche Verfahren außerordentlich gut geeignet sind, die Sichtweisen der von Haft Betroffenen zuverlässig abzubilden (vgl. Liebling & Arnold 2002; Ross u.a. 2008; Day u.a. 2011; Liebling u.a. 2012; Crewe u.a. 2015). Eine, teilweise immer wieder befürchtete und daher als Kritik am Gesamtansatz angebrachte, grundsätzliche negative Bewertung seitens der Gefangenen allein aufgrund ihres, objektiv eingeschränkten Status konnte so nicht beobachtet werden. Damit erlauben diese Verfahren

sowohl die Wahrnehmung wie auch die standardisierte Messung positiver wie auch negativer struktureller Bedingungen im Strafvollzug, sowie den Zustand der allgemeinen Lebenssituation der Inhaftierten. Wenngleich, wie oben dargestellt, das Gesetz ein allgemeines Anpassungsgebot der Lebensbedingungen hinter Gittern an diejenigen draußen vorsieht, so bieten diese Vorgaben in ihrer generellen Abstraktheit dennoch einen weiten Interpretationsspielraum was denn unter angemessenen Lebensbedingungen zu verstehen ist. Je nach subjektiven Bewertungsmaßstab mag z.B. das „Dach über dem Kopf“ als deutliche Verbesserung gegenüber der Obdachlosigkeit verstanden werden, oder umgekehrt das Verbot von Mobiltelefonen als kaum hinnehmbare Einschränkung der persönlichen Entfaltung. Dies kann zur Folge haben, dass mögliche objektive Missstände erst spät durch die Aufsichtsbehörde oder gar die Öffentlichkeit wahrgenommen werden und dann erheblicher Nachsteuerung bedürfen. Ein früheres Erkennen hätte möglicherweise geringere und weniger einschneidende Korrekturen zur Folge gehabt.

Die Verfahren bieten darüber hinaus Möglichkeiten der Vergleichs- und Verlaufsmessung. So kann eine Durchführung in verschiedenen Vollzugsanstalten und ein damit verbundener Vergleich Aufschlüsse über besonders gute Bedingungen oder auch kritische Aspekte liefern. Im Sinne einer „Best Practice“ ist es möglich, dass die einzelnen Einrichtungen über den Vergleich voneinander lernen, eine Vorgehensweise wie sie dem bei Unternehmen aber auch Behörden mittlerweile oft eingeführten Benchmarking zugrunde liegt und zur Etablierung einheitlicher Standards geeignet ist.

Eine mehrfache Durchführung solcher Erhebungen gestattet die Erfassung von Veränderungen. Werden Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität etabliert, so kann mittels Vorher-nachher-Messungen überprüft werden, ob das Ziel erreicht wurde und die Maßnahme erfolgreich war. Unter Einbeziehung geeigneter Kontrollgruppen können auch „echte“ experimentelle Untersuchungen durchgeführt werden, diese sind im Strafvollzug vergleichsweise rar, besitzen jedoch eine außerordentlich große Aussagekraft. Da in aller Regel nicht sicher bekannt ist, ob und wie die getroffenen Maßnahmen wirken, sind zu diskutierende ethische Probleme kein Hinderungsgrund (vgl. Obergfell-Fuchs/Wulf 2011).

Grundsätzliches Ziel dieser Vorgehensweise ist neben der bereits genannten Erfassung des Status Quo der Lebensqualität im Vollzug das Erkennen der etwaigen Notwendigkeit vollzugsteuernder struktureller Eingriffe zur Verbesserung der Lebenssituation der Inhaftierten aber auch die Förderung deren Kooperation mit den Bediensteten und damit eine Erhöhung der Compliance in vollzugliche Maßnahmen. Letztendliches Ziel ist immer ein menschenwürdiger Strafvollzug.

Solche vollzugspraktischen und -politischen Argumente und sind jedoch oftmals für eine, primär an Sicherheitsbelangen interessierte Öffentlichkeit nur wenig überzeugend, hier steht vielmehr die Frage im Raum ob eine verbesserte Lebensqualität der Gefangenen einen positiven Einfluss auf die Rückfallvermeidung und gegebenenfalls die Resozialisierung hat. Ein vorrangiges Ziel der Gewährleistung eines dem Leben draußen angeglichenen Strafvollzug hat, wie bereits eingangs dargestellt, nicht unbedingt eine starke Lobby.

Ein Großteil der derzeit vorhandenen Forschungsarbeiten zu diesem Themenbereich befasst sich mit den Auswirkungen bestimmter Maßnahmen, seien dies bauliche Veränderungen, veränderter Personaleinsatz oder Gestaltungsmöglichkeiten von Außenkontakten, auf die Lebensqualität in Gefängnissen - dieser kommt insofern die Rolle der abhängigen Variablen zu. Zur Frage des Effekts des Gefängnisclimas und der Lebensqualität auf die Behandlungs- oder Resozialisierungserfolge, d.h. einer Einführung als unabhängige Vari-

able, sind jedoch recht wenig Forschungsarbeiten vorhanden. Am ehesten ist dies derzeit im Kontext forensisch psychiatrischer Einrichtungen der Fall.

So konnten Long u.a. (2011) auf der Grundlage des EssenCES feststellen, dass eine günstige Bewertung der Lebensqualität in der Institution mit weniger Verhaltensstörungen und einem höheren Maß an Behandlungsmotivation, größerem Engagement in der Therapie sowie einer besseren Therapeut-Klient-Beziehung einhergingen. Dickens u.a. (2014) berichteten, dass ein enger Zusammenhang zwischen Insassenmerkmalen und Institutionsklima besteht und diese Faktoren sich gegenseitig beeinflussen. So habe das Klima hat einen Einfluss auf die klinisch erwünschten Behandlungsergebnisse und müsse daher sich verändernden Gegebenheiten angepasst werden. Unter methodischen Gesichtspunkten stellten sie fest, dass Insassen das Klima „objektiver“ beurteilen würden als das Personal und fanden somit nochmals eine Bestätigung des bereits oben erwähnten Paradigmas der Insassenbefragung.

Vergleichbare Untersuchungen zum Einfluss der Lebensqualität im Strafvollzug im engeren Sinne sind jedoch recht selten, allerdings sind die eher wenigen Resultate ermutigend. So postulieren Day u.a. (2011) in ihrer Studie in therapeutisch orientierten Gefängnissen in Australien einen positiven Einfluss des sozialen Klimas in einer Einrichtung auf den Behandlungserfolg. Insbesondere eine aufmerksame Beachtung des sozialen Miteinanders von Gefangenen und Mitarbeitern eröffne relevante therapeutische Möglichkeiten.

Ortmann (2002) konnte in seiner experimentellen Studie einen sehr deutlichen Effekt des Anstaltsklimas auf die Rückfallrate nachweisen, so waren bei positivem Anstaltsklima die Rückfallquoten zum Teil deutlich geringer, die Werte entsprachen einer Reduzierung der Rückfallquote von etwa 26 Prozentpunkten (S. 286). Auch Wössner und Schwedler (2014) konnten zeigen, dass ein positives Anstaltsklima, abgesehen von Veränderungen im Bereich Empathie, mit günstigen Veränderung der dynamischen Risikovariablen einhergeht. Gerade letztgenannte, proximale, Erfolgsparameter sind es, auf deren Veränderung Maßnahmen des Strafvollzugs abzielen und die sich auch reliabel und valide messen lassen. Auswirkungen auf distale Faktoren, wie z.B. die Rückfallquote, sind dagegen nur schwer reliabel messbar und im Grunde, jedoch auch hier mit erheblichen methodischen Einschränkungen, Experimenten wie denen Ortmanns vorbehalten (vgl. Obergfell-Fuchs/Wulf 2008).

Diese wenigen und hier auch nur exemplarisch dargestellten Befunde sind selbstverständlich nicht in der Lage eine günstige Wirkung der Lebensqualität im Gefängnis auf Zielvariablen des Strafvollzugs umfassend und zuverlässig zu belegen. Noch ist die internationale Datenlage hierzu recht dürftig. So stellen Andrews und Bonta (2010) fest, dass noch zu wenig Untersuchungen vorliegen, welche die Wirksamkeit der Unterbringung in Einrichtungen belegen, die eine Schädigung durch sich selbst oder durch andere verhindern, die gerecht sind, ethisch, anständig, human und effektiv (S. 363). Ebenso fordern Gendreau und Goggin (2014) mehr Studien zum Gefängnisklima um dessen Bedeutung für die Resozialisierung besser zu erfassen.

Daher ist es umso mehr zu begrüßen, dass unlängst die, aus Anlass des Hungertodes eines psychisch kranken Gefangenen in einer baden-württembergischen Justizvollzugsanstalt eingerichtete Expertenkommission zum „Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen“ unter Vorsitz von Prof. Wulf in ihrem Abschlussbericht die fortlaufende Messung

der Lebensqualität im Strafvollzug anhand des MQPL empfiehlt (Justizministerium Baden-Württemberg 2015).

## 6 Fazit

Lebensqualität im Strafvollzug ist kein Thema, das in der Öffentlichkeit oder auch in der kriminologischen Forschung einen besonders großen Stellenwert genießt. Wenngleich Forschungen zum Strafvollzug, insbesondere zur differentiellen Wirksamkeit therapeutischer Maßnahmen, in Fülle vorhanden sind, so wurden in diesen - abgesehen von der Therapeut-Klient-Beziehung - Umweltfaktoren eher selten berücksichtigt. Dabei läge es auf der Hand - und die wenigen Studien belegen es auch -, gerade in diesem, durch Restriktionen gekennzeichneten Milieu, das subjektive Wohlergehen der Gefangenen mit zu erfassen. Es bedarf keiner großen Phantasie davon auszugehen, dass auch die bestgemeinte und -durchgeführte Behandlung auf wohl kaum einen fruchtbaren Boden fallen wird, wenn der Insasse tagtäglich um sein physisches Wohlergehen fürchten muss, er sich Schikanen durch das Personal ausgesetzt sieht oder permanent damit befasst ist subkulturelle Geschäfte abzuwickeln. Insofern ist es schon erstaunlich wie stiefmütterlich Aspekte wie Lebensqualität oder Klima im Strafvollzug behandelt werden und wie selten sie Eingang in allfällige Studien finden - und sei es nur als mögliche intervenierende Variablen. Aufgrund der Relevanz des Merkmals sollten gerade die vielfältigen Wirksamkeitsmessungen im Strafvollzug Merkmale wie Lebensqualität, Anstaltsklima und Prisonisierung „standardmäßig“ berücksichtigen - bislang gibt es jedoch nur wenige Studien, wie z.B. die großangelegte Forschung zu Sexualstraftätern in Sachsen, in denen diese Aspekte bereits in der Anlage der Untersuchung berücksichtigt wurden (Ortmann u.a. 2004).

Nach den Gründen hierfür zu suchen erscheint müßig, an der Relevanz des Themas kann es kaum liegen, denn nicht nur internationale Regelwerke der Vereinten Nationen oder des Europarates weisen auf die Bedeutung der Angleichung der Lebensverhältnisse intra- und extramuros hin, auch die jeweiligen Landesgesetze in Deutschland heben diesen Angleichungsgrundsatz hervor - an generellem Problembewusstsein mangelt es also nicht.

Auch das Argument, dass die Lebensqualität im Strafvollzug nur schwer zu erfassen sei, erweist sich bei einer Durchsicht der vorhandenen Literatur als wenig stichhaltig. Seit mehreren Jahrzehnten liegen geeignete Verfahren vor und gerade der internationale Einsatz z.B. des MQPL erlaubte eine Standardisierung des Verfahrens, so dass die Testgütekriterien der Reliabilität und Validität in zufriedenstellendem Maße gewährleistet sind.

Bei der künftigen Gestaltung solche Untersuchungen steht fraglos, selbstredend neben der Formulierung der Fragestellungen und der zugehörigen Hypothesen, an erster Stelle die Auswahl eines geeigneten Erhebungsinstrumentes. Diese sind zwar in ihrem inhaltlichen Grundaufbau recht ähnlich, unterscheiden sich aber erheblich in Struktur, Umfang und Einsatzmöglichkeiten. So bietet unter pragmatischen Gesichtspunkten z.B. ein Einsatz des MQPL den Vorteil der internationalen Verbreitung und damit ggf. die Möglichkeit des Rückgriffs auf diverse Übersetzungen, was angesichts der multinationalen Zusammensetzung der Gefangenenpopulation bedeutsam ist. Es müsste weiterhin gewährleistet sein, dass der Einsatz des Instruments möglichst flächendeckend erfolgt, um so zu stabilen Vergleichs- und Abweichungsmaßen zu gelangen, welche die Erstellung eines Vergleichsstandards gestatten.

Forschung in diesem Bereich darf zudem keinen Selbstzweck darstellen, d.h. die Ergebnisse zur Lebensqualität und insbesondere zu Abweichungen vom Standard müssen in die jeweiligen Einrichtungen zurückfließen, denn nur so ergeben sich Möglichkeiten der Steuerung. Inwieweit diese dann wiederum erfolgreich sind, lässt sich am zuverlässigsten mit einer zeitlichen Verstetigung solcher Erhebungen im Sinne von Längsschnittmessungen beurteilen.

Ein besonders wichtiger Aspekt ist die Verknüpfung von Lebensqualität mit bisherigen Zielvariablen des Strafvollzugs, seien dies Entwicklungsfortschritte oder auch Aspekte der Resozialisierung. Hier besteht nicht nur der größte Forschungsbedarf, mit solchen Studien könnte möglicherweise empirisch gezeigt werden, dass Lebensqualität der Gefangenen im Strafvollzug kein unnötiger Luxus ist, sondern vielmehr ein wichtiges Instrument zu deren Rehabilitation und damit auch zur Prävention künftiger Straftaten darstellt.

## Literatur

*Andrews, D.A. & Bonta, J. (2010): The psychology of criminal conduct. New Providence, NJ.*

*Council of Europe (2006): European Prison Rules. Strasbourg.*

*Coyle, A. (2006): Revision of the European Prison Rules, in: Council of Europe. European Prison Rules. Strasbourg, 101-132.*

*Crewe, B., Liebling, A., & Hulley, S. (2015): Staff-prisoner relationship, staff professionalism, and the use of authority in public- and private-sector prisons. Law & Social Inquiry 40(2), 309-344.*

*Day, A., Casey, S., Vess, J., & Huisy, G. (2011): Assessing the social climate of Australian prisons. Trends and Issues in Crime and Criminal Justice No 427, Canberra.*

*Day, A., Casey, S., Vess, J., & Huisy, G. (2012): Assessing the therapeutic climate of prisons. Criminal Justice and Behavior 39(2), 156-168.*

*Dickens, G.L., Suesse, M., Snyman, P., & Picchioni, M. (2014): Associations between ward climate and patient characteristics in a secure forensic mental health service. The Journal of Forensic Psychiatry & Psychology 25(2), 195-211.*

*Dorsch, C. (2015): BeckOK Strafvollzug Baden-Württemberg JVollzGB III § 2 Rn. 2-6.*

*Drenkhahn, K. (2011): Anstaltsklima im Strafvollzug - Weiches Kuschelthema oder harter Erfolgsfaktor. GreifRecht, Heft 11, April 2011, 25-29.*

*Gendreau, P. & Goggin, C. (2014): Practicing psychology in correctional settings, in: Weiner I.B. & Otto R.K. (Hrsg.), The handbook of forensic psychology. Hoboken, NJ, 759-794.*

*Gibbs, J.J. (1991): Environmental congruence and symptoms of psychopathology: A further explanation of the effects of exposure to the jail environment. Criminal Justice and Behavior 18, 351-374.*

- Heynen, E.* (2015): No guts, no gain! The relation between living group climate and social development of juvenile delinquents in detention. *Selfkant*.
- Heynen, E., van der Helm, P., Stams, G.-J., & Korebrits, A.* (2014): Anwendungsmöglichkeiten des deutschen „Prison Group Climate Instrument“ (PGCI) zur Erfassung des Gruppenklimas in (Jugend-)Strafanstalten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 97(3), 224-231.
- Justizministerium Baden-Württemberg* (2015): Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen. Abschlussbericht der Expertenkommission. Stuttgart.
- Liebling, A.* (2008): Why prison staff culture matters, in: Byrne, J., Taxman, F., & Hummer, D. (Hrsg.), *The culture of prison violence*. Boston, MA, 105-122.
- Liebling, A.* (2012): What is ‚MQPL‘. Solving puzzles about the prison. *Prison Service Journal* 202, 3-5.
- Liebling, A. & Arnold, H.* (2002): Measuring the quality of prison life. *Home Office Findings* 174, London.
- Liebling, A., Hulley, S., & Crewe, B.* (2012): Conceptualising and measuring the quality of prison life, in: Gadd, D., Karstedt, S., & Messner, S.F. (Hrsg.), *The SAGE handbook of criminological research methods*. London, 358-372.
- Long, C.G. Anagnostakis, K., Fox, E., Silaule, P., Somers, J., West, R., & Webster, A.* (2011): Social climate along the pathway of care in women's secure mental health service: Variation with level of security, patient motivation, therapeutic alliance, and level of disturbance. *Criminal Behaviour and Mental Health* 21, 202-214.
- Maslow, A.H.* (1943): A theory of human motivation. *Psychological Review* 50, 370-396.
- Moos, R.H.* (1975): *Evaluating correctional and community setting*. New York, NY.
- Niehues, E., Roßbach, C., Fischer, F., Özer, D., Beck, J., Kann, R., & Reiter, V.* (2014): Lebensqualität im Strafvollzug. Unveröffentlichter Projektbericht, M.Sc. Rechtspsychologie, SRH Hochschule Heidelberg.
- Obergfell-Fuchs, J. & Wulf, R.* (2008): Evaluation des Strafvollzugs. *Forum Strafvollzug* 57(5), 231-236.
- Obergfell-Fuchs, J. & Wulf, R.* (2011): Methodische Folgerungen für die Evaluation des Jugendstrafvollzugs. Aus der Evaluation von Projekt Chance, in: Bannenberg, B. & Jehle, J.-M. (Hrsg.), *Gewaltdelinquenz - Lange Freiheitsentziehung - Delinquenzverläufe*. Mönchengladbach, 273-287.
- Ortmann, R.* (2002): *Sozialtherapie im Strafvollzug*. Freiburg.
- Ortmann, R., Albrecht, H.-J., & Obergfell-Fuchs, J.* (2004): *Sexualstraftäter in den sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen*. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, *forschung aktuell* 21, Freiburg.

- Preusker, H.* (2004): Humanität im Strafvollzug? Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 52(4), 229-231.
- Ross, M.W., Diamond, P., Liebling, A., & Saylor, W.G.* (2008): Measurement of prison social climate: A comparison of an inmate measure in England and the US. Punishment and Society 10(4), 449-476.
- Schalast, N., Redies, M., Collins, M., Stacey, J., & Howells, K.* (2008): EssenCES, a short questionnaire for assessing the social climate of forensic psychiatric wards. Criminal Behavior and Mental Health 18, 49-58.
- Schmidt, B.* (2015): MQPL+ - exploring the moral quality of prisons through ethnographic-led measurement. Paper presented at the Scottish Prison Service Conference, November 5, 2015.
- Tonkin, M.* (2015): A review of questionnaire measures for assessing the social climate in prisons and forensic psychiatric hospitals. International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology. First published in April 6 2015, DOI: 10.1177/0306624X15578834.
- United Nations, General Assembly* (2016): United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (the Nelson-Mandela-Rules). A/Res/70/175.
- van der Helm, P., Stams, G.J., & van der Laan, P.* (2011): Measuring group climate in prison. The Prison Journal 91, 158-176.
- Woessner, G. & Schwedler, A.* (2014): Correctional treatment of sexual and violent offenders: Therapeutic change, prison climate, and recidivism. Criminal Justice and Behavior 41(7), 862-879.
- Wright, K.N.* (1985): Developing the Prison Environment Inventory. Journal of Research in Crime and Delinquency 22, 257-277.

## Schlusswort

Hans-Jürgen Kerner<sup>1</sup>

Lieber Herr Wulf, sehr geehrte, liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Symposiums im Blick auf den 65. Geburtstag des Jubilars!

Ich habe die ehrenvolle Aufgabe und zugleich Freude, laut Programm die Verabschiedung zu gestalten, und dabei einen Rückblick sowie eine Vorausschau auf das Wirken von Rüdiger Wulf in Wissenschaft und Praxis zu leisten. Dies will ich in Form einer Verbindung der Perspektiven von Person und Werk eines Mannes tun, dem die Wissenschaft von Anfang seiner Karriere an stets – bildlich gesprochen – gleichermaßen ein Anliegen von „Hirn und Herz“ war und bis heute ist. Nicht, dass den Jubilar Grundlagenfragen nicht interessierten oder aktuell auch interessieren! Vielmehr war er schon während des Studiums der Rechtswissenschaft an unserer Alma Mater, der Eberhard Karls Universität Tübingen zwischen 1969 und 1975, sehr aktiv im Besuch von Lehrveranstaltungen in allen Bereichen der Kriminologie und den benachbarten Disziplinen, darunter namentlich auch Seminaren und sonstigen Vertiefungsangeboten engagiert, verbunden mit Hilfskrafttätigkeiten am Institut für Kriminologie, damals noch geleitet von dem Gründungsdirektor, Prof. Dr. med. Dr. iur. Hans Göppinger. Besonders fasziniert war er von dem weit reichenden und anspruchsvollen, von Hans Göppinger auch aufgrund von dessen langjährigen Erfahrungen mit Grundlagenwissenschaft in der allgemeinen sowie forensischen Psychiatrie sowie steter kritischer Testung durch die Gutachtenpraxis entwickelten Konzept des „Täters in seinen sozialen Bezügen“, empirisch grundlegend weiter entwickelt im Rahmen des interdisziplinären Langzeitprojekts der „Tübinger Jungtäter-Vergleichs-Untersuchung“. Indes war diese stabile Hinwendung zur Wissenschaft schon sehr früh darauf angelegt, mit den Erkenntnissen und Einsichten aus dem wissenschaftlichen Tun etwas zur Optimierung und Fortentwicklung von Praxis und „Policy“ (speziell bei Reformen in der Gesetzgebung, der Justiz und der Verwaltungspraxis) beizutragen.

### I.

Hans Göppinger hatte ergänzend zu der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten TJVU schon frühzeitig das Vorhaben verfolgt, in der nahe von Tübingen gelegenen Justizvollzugsanstalt Rottenburg eine besondere Forschungsabteilung einzurichten, die im Sinne dessen, was im Ausland damals gerne als „Klinische Kriminologie“ bezeichnet wurde, dazu beitragen sollte, die in der Grundlagenforschung gewonnenen Erkenntnisse fortlaufend im Umgang mit neuen „Fällen“ weiter zu entwickeln, und das heißt anhand der Fülle von Varianten des Hineingeratens von Probanden in eine kriminelle Laufbahn sowie eben auch deren Auslaufen oder sogar raschen Beendung auf ihre Gültigkeit und Verlässlichkeit hin zu überprüfen. Die sozusagen parallele Erkenntnisorientierung war darauf gerichtet, für die Jugendgerichtsbarkeit und die allgemeine Strafgerichtsbarkeit sowie andere Institutionen, die mit delinquent oder auch förmlich straffällig gewordenen Personen im Sinne einer möglichst optimalen Resozialisierung befasst sind, ein *allgemein* anwendbares „Instrument“ der Erfassung von Persönlichkeiten in ihren sozialen Bezügen (der Entwicklung und aktuellen Struktur) sowie der prognostischen Einschätzung

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um die ausgearbeitete Vortragsform meiner programmgemäßen, auf ausgewählte Grundzüge konzentrierten, „Schlussbemerkung“ zum Symposium am 19. März 2016 mit weiterführenden Hinweisen anstelle von Fußnoten.

einschließlich Vorschlägen zur Beratung und Behandlung zu erarbeiten. Dieses Vorhaben war dementsprechend nicht als „anwendungsorientierte“, sondern eben als „Angewandte Kriminologie“ konzipiert.

Aus Gründen, die mir nie klar wurden, ließ sich das Vorhaben, das schon weit gediehen war, auch im Bereich des Justizministeriums und des Wissenschaftsministeriums in Stuttgart, am Ende doch nicht verwirklichen. Von dem großen wissenschaftlichen Vorhaben im Hintergrund, nämlich der Einrichtung eines langjährigen Sonderforschungsbereiches Kriminologie (mit ihren Grundlagen- und Bezugswissenschaften) der DFG in Tübingen, blieb nur noch – an sich bedauerlicherweise, jedoch für sich genommen sehr erfreulich – der vom Bibliotheksreferat der DFG (und für die Anfangsjahre auch vom Wissenschaftsministerium) geförderte Bibliotheksschwerpunkt Kriminologie übrig. Dieser wurde vom Institut für Kriminologie in enger Abstimmung und Kooperation mit der Universitätsbibliothek kontinuierlich betreut und betrieben, und zwar so erfolgreich, dass in jüngerer Zeit mit dem „Fachinformationsdienst Kriminologie“ bundesweit eines der ersten örtlichen Programme der DFG im Gesamt der Neugestaltung des überregionalen Systems der Versorgung der Wissenschaft mit Schriften und Dokumenten eingerichtet werden konnte.

## II.

Rüdiger Wulf war von alledem dergestalt betroffen, dass er sich in Beratung mit Hans Göppinger als Doktorvater dazu entschlossen hatte, in seiner Dissertation (während der Jahre 1975-1978, und teils parallel zu seiner Tätigkeit als Wissenschaftlicher Angestellter im Institut) die Persönlichkeit und das Verhalten, insbesondere die biographische und damit verbundene bis ggf. eng verwobene, kriminelle Entwicklung von „Lebenslänglichen“ zu erforschen. Schon damals war in der Praxis der Schwurgerichte die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe so gut wie ausschließlich für Straftäter „reserviert“, die wegen Mordes verurteilt wurden. Da damals die „Lebenslänglichen“ in der JVA Bruchsal konzentriert waren, hatte Herr Wulf neben sehr detaillierten Analysen von gelegentlich extrem umfangreichen Verfahrens- und Vollzugsakten auch ein beachtliches Reiseprogramm zu ergänzenden Erhebungen vor Ort zu bewältigen. Die Dissertation erschien 1979 als Buch unter dem Titel „Kriminelle Karrieren von Lebenslänglichen. Eine empirische Studie ihrer Verlaufsformen und Strukturen anhand von 141 Straf- und Vollzugsakten“; sie darf noch heute als ein wichtiges Grundlagenwerk zu Tötungsdelinquenten bewertet werden.

Ob dem Jubilar selbst damals schon klar war, dass ihn das Gebiet des Strafvollzuges sozusagen „gepackt“ hatte, musste er selbst im Rückblick verbindlich entscheiden. Jedenfalls ging er nach Bestehen der Zweiten juristischen Staatsprüfung und dem Ende seiner Zeit als wissenschaftlicher Angestellter, zunächst einmal in die Justiz, und zwar von 1979 bis 1980 als Richter in Strafsachen an das Landgericht Stuttgart, und von 1980 bis 1982 als Jugendstaatsanwalt an die Staatsanwaltschaft Stuttgart. Diese Tätigkeit trug gewiss zur Verstärkung seiner Interessen gerade an der Straffälligkeit bzw. Resozialisierung von Jungtätern bei. Die intensive Beschäftigung mit Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug wirkte sich im Weiteren langfristig sowohl in steter Publikationstätigkeit (s. dazu unten) als auch in seiner Wendung zum Jugendstrafvollzug in der Praxis aus. Zwischen 1983 und 1991 arbeitete Rüdiger Wulf als Referent in der Abteilung IV (Vollzug) des Justizministeriums Stuttgart, und schließlich seit 1991 bis gegenwärtig als Referatsleiter ebenda, im Kern konzentriert auf Angelegenheiten der resozialisierungsorientierten Gestaltung und Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs.

### III.

Während all dieser Jahre hat Rüdiger Wulf unausgesetzt den engen Kontakt mit der Universität Tübingen gehalten, und sich in diversen Feldern kräftig und nachhaltig engagiert, insbesondere in Forschung und Lehre an der Juristischen Fakultät sowie am Lehrstuhl für Kriminologie und am Institut für Kriminologie mit den MitarbeiterInnen und den Direktoren Hans Göppinger, Hans-Jürgen Kerner und Jörg Kinzig.

Zwischen 1988 und 2005 wirkte er als Prüfer im schriftlichen sowie im mündlichen Teil der Ersten juristischen Staatsprüfung für die Fächer Strafrecht, Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug. Seit 2005 engagiert er sich als Prüfer speziell für den Universitätsteil der Ersten juristischen Prüfung, und zwar im Schwerpunktbereich 7 „Strafrechtspflege“.

Zwischen 1995 und 2008 nahm er, auch didaktisch immer wieder Neues testend, einen Lehrauftrag an der Universität Tübingen wahr, ausgerichtet namentlich an den Fächern Kriminologie, Strafvollzug und Juristische Rhetorik. Seit 2008 setzt er die Lehre in seiner neuen Position als Honorarprofessor der Universität Tübingen fort. Seit 2006 ergänzt er den Einsatz in und für Tübingen durch einen Lehrauftrag an der Ruhr-Universität Bochum im Rahmen des von Prof. Dr. Thomas Feltes begründeten Master-Studiengangs „Kriminologie und Polizeiwissenschaft“; zwischen 2008 und 2012 wirkte er darüber hinaus als Lehrbeauftragter für „Kriminologische Einzelfallanalyse in der Sozialen Arbeit“ am Fachbereich Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Standort Stuttgart).

In einer übergreifenden Gesamtbetrachtung lassen sich fünf Schwerpunkte der Tätigkeit von Rüdiger Wulf in Forschung und Lehre erkennen, namentlich:

- Kriminologie allgemein;
- Kriminologie des Kindes- und Jugendalters, verbunden mit Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug;
- Justiz- und Maßregelvollzug sowie Straffälligenhilfe;
- Juristische Rhetorik und
- Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens.

Der Alma Mater Tubingensis ist der Jubilar, auch im Zusammenhang des von ihm mit geleiteten empirischen Projektes „Tübinger Sicherheitsstudie“ (TÜS) im Auftrag des Rektorates, seit September 2102 bis heute überdies verbunden durch seine kriminologische Beratung als Mitglied der Kommission „Konfliktmediation Universität Tübingen“.

Unter dem Aspekt der Förderung von Nachwuchskräften verdient mit besonderer Anerkennung hervorgehoben zu werden, dass Rüdiger Wulf über viele Jahre hinweg an der Universität Tübingen einen Arbeitskreis ins Leben gerufen und geleitet hat, in welchem Doktorandinnen und Doktoranden, ggf. auch Master-Studierenden, das wissenschaftliche Denken, schlüssige Argumentieren und stringente Strukturieren bei sozusagen wissenschaftlichen Erstlingswerken durch Vorgaben, Vorlagen, Beispiele und vertiefende Diskussionen nahegebracht wurde.

#### IV.

Was die Veröffentlichungen von Rüdiger Wulf betrifft, so spiegeln die gesamte Breite seiner Interessengebiete anschaulich und stringent wider.

Von den acht Monographien und Herausgeberwerken seien hier außer der Dissertation hervorgehoben

- Die für die Entwicklung der Opferorientierung in der Deutschen Justiz einschließlich ihrer Sozialen Dienste als sozusagen „Start-Opus“ mit bedeutsam gewordene und gebliebene, zusammen mit Dieter Rössner erarbeitete, Schrift aus dem Jahr 1984 über „Opferbezogene Strafrechtspflege. Leitgedanken und Handlungsvorschläge für Praxis und Gesetzgebung“ (DBH);
- der Forschungsbericht an das Rektorat der Universität Tübingen aus dem Jahr 2013, einschließlich sechs Anlagebänden, über „Sicherheit an Hochschulen, insbesondere an der Universität Tübingen (zusammen mit Hans-Jürgen Kerner, Jörg Kinzig, Holger Stroezel und Alla Belakouzova);
- der „Handkommentar Jugendgerichtsgesetz“ (HK-JGG), als Autor und Mitherausgeber zusammen mit Bernd-Dieter Meier, Dieter Rössner und Gerson Trüg (Nomos);
- der sozusagen erste „Bilanz-Bericht“ über das von ihm mitentscheidend ins Leben gerufene und äußerst innovative Praxisprogramm zur Verlebendigung einer bis dato völlig schlummernden Vorschrift des Jugendgerichtsgesetzes, nämlich eines Jugendstrafvollzugs in freien Formen. Die aus Anlass des zehnjährigen Jubiläums gehaltenen Symposiumsbeiträge erschienen 2014, herausgegeben zusammen mit Dieter Rössner, unter dem Titel: Wahr. Haft. Leben. 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen“).
- Außerdem ist Rüdiger Wulf Herausgeber und Mitautor des Online-Kommentars BeckOK Strafvollzug Baden-Württemberg“ (Edition 3, 2015).

Die mehr als 80 anderen Veröffentlichungen in Form vor allem von Zeitschriftenaufsätzen und Buchbeiträgen erstrecken sich über den gesamten Zeitraum von 1979 bis 2015. Sie im Einzelnen zu besprechen und zu gewichten würde den Rahmen dieses Schlussbeitrags mehrfach sprengen. Daher sei es mir gestattet, die immer wieder von Wulf angegangenen und hervorstechenden Themenbereiche summarisch in alphabetischer Reihenfolge zu benennen: Einzelfallkriminologie, Jugendstrafrecht, Jugendstrafvollzug, Kriminalprävention, Maßregelvollzug, Opfer-Täter-Ausgleich und andere Opferfragen mit Blick auf die Strafrechtspflege, Prognosestellung und Täterbehandlung, Straffälligenhilfe, Viktimologie.

#### V.

Vor dem Hintergrund des bisher Vorgetragenen wäre es alles andere als verwunderlich, wenn Rüdiger Wulf sich nicht auch in Vereinigungen der Wissenschaft, der Praxis und Reform engagiert und nachhaltig eingebracht hätte. Lokal und regional (bezüglich einzelner anderweitig tätiger Mitglieder auch weit darüber hinaus) verdient insbesondere seine Mitgliedschaft und weiteres Wirken in der „Wissenschaftlichen Vereinigung Tübinger Kriminologen“ (WVTK) ab dem Jahr 1978 hervorgehoben zu werden, zwischen 1995 und 2002 auch als Vorsitzender und seither als Vorstandsmitglied.

Für Tübinger Belange bedeutsam ist wichtig seine Mitgliedschaft im Universitätsbund Tübingen, in der Juristischen Gesellschaft Tübingen und im Tübinger Debattierclub „Streitkultur e. V.“, inzwischen als Ehrenmitglied.

Für Belange des Landes und in Teilen auch darüber hinaus bedeutsam ist seine Tätigkeit als Mitglied der „Forschungsstelle Glücksspiel“ an der Universität Hohenheim, seine wesentlich mitgestaltende Tätigkeit im „Projekt Chance e.V.“ (von 2001 bis 2010 als dessen Geschäftsführer), und die Geschäftsführung, auch Vorstandsmitgliedschaft im „Landesverband Straffälligenhilfe Württemberg e. V.“, nunmehr Ehrenmitglied.

Für bundesweite und in Teilen auch darüber hinaus bedeutsame Aktivitäten sind seine Mitgliedschaften in der „Kriminologischen Gesellschaft“ (KrimG, seit 1978), in dem „DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik“ (vormals Deutsche Bewährungshilfe, zwischen 1992 und 1994 auch als Vorstandsmitglied), in der „Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe“ (DVS, seit 1995, auch fortlaufend als Vorstandsmitglied), in der „Vereinigung der Deutschen Strafrechtslehrer (seit 2008) und im „Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands e. V.“ (CID, seit 2009, auch als Mitglied im Bundeskuratorium).

## VI.

Dass Rüdiger Wulf ein derart vielgestaltiges sowie beachtliche Zeit und Kraft (in sowie neben dem Hauptberuf) „verzehrendes“ Lebens- und Arbeitsprogramm mit für die Mitstreiter und Beobachter offenkundig Freude bringender und nachhaltiger Energie leisten konnte, ist für mich eindeutig auch darauf zurückzuführen, dass er dem klassischen Ideal von „Mens Sana in Corpore Sano“ stets soweit wie irgend möglich zu folgen strebte. Besonders sei die Begeisterung für Langstreckenlauf und Basketball hervorgehoben. Zwischen 1969 und 1999 spielte er in verschiedenen Vereinen aktiv Basketball bis hin zur 2. Liga und nahm 60 Semester lang am Basketball im Rahmen des Hochschulsports teil. Danach gehörte er in bereits vorgerücktem Alter zu den „Finishern“ der Halbmarathons im Bottwartal, in Freiburg, Heilbronn und Karlsruhe sowie „Schönbuchlauf“. Viermal war er sogar „Finisher“ zwischen 2005 und 2008 in den Marathonläufen von Mannheim, Chicago, München und Berlin.

## VII.

Was wird der Jubilar in der Zukunft tun? Was dürfen wir Anwesende und Familie, Freunde, Bekannte und wissenschaftlich Wegbegleiter von ihm und ggf. in Kontakt und Zusammenwirken mit ihm wohl erwarten? Mit verbindlichen Prognosen soll man allgemein vorsichtig sein, leicht ironisch gewendet unter Anführen der ganz unterschiedlichen Personen und Koryphäen (darunter auch einem mehrfachen Nobelpreisträger) zugeschriebenen Bonmots „Prognosen sind unsicher, vor allem wenn sie die Zukunft betreffen!“.

Sicher ist allemal und allenfalls, dass die Tätigkeit im Hautberuf als „Ministerialer“ den üblichen Regeln des Beamtentums folgend in nicht ferner Zukunft in den Status eines Pensionärs übergehen wird. Insoweit wünsche ich Herrn Kollegen Wulf, sicher im Verbund mit allen Anwesenden, dass seine Ideen und die von ihm angestoßenen und mit gestalteten Reformen und Neuerungen im Vollzug, namentlich in der Opferorientierung des Strafvollzugs, sowie in der Ausgestaltung des Übergangsvollzugs und der Formen von kontrollierter Freiheit mit Resozialisierungsangeboten, fruchtbar und nachhaltig weiterwirken mögen, im Land Baden-Württemberg und weit darüber hinaus.

An der Eberhard Karls Universität sowie im Verbands- und Vereinsleben sind die Strukturen und Möglichkeiten demgegenüber weit flexibler. Nicht nur, aber auch, unter den anwesenden Studierenden, Doktoranden, wissenschaftlichen Mitarbeitern bzw. Angestellten aus verschiedenen Fakultäten, Kollegen dieser Universität und anderer Universitäten und anderen Hochschulen sowie Amtsträgern aus Praxis und Politik werden sich die meisten mit Sicherheit meinem Spruch sehr gerne anschließen, der einen starken Wunsch in Form eines wohlmeinenden und wohlgemuten lateinischen Mottos ausdrückt: Ad Multos Annos!!

Familie, Verwandtschaft und Freunde können sich dem gewiss von Herzen anschließen, nicht zuletzt deshalb, weil ein Engagement derart, wie es der Jubilar gutem akademischen Brauch entsprechend – und seinem inneren Antrieb folgend – über Jahrzehnte hinweg gelebt und verwirklicht hat, zwar auf der einen Seite auch wiederholt „Abwesenheit von den Lieben“ impliziert, dies aber durch Entspanntheit und innere Freude, noch gebraucht zu werden und Sinnvolles leisten zu können, ausgeglichen bzw., modernistisch gesagt, durch personale Aufmerksamkeit und Zuwendung überkompensiert zu werden pflegt.

Lieber Herr Wulf: Wir rechnen mit Ihnen und drücken Ihnen fest die Daumen, auf dass Sie Ihre nie versagenden Ideen, Pläne und Vorhaben im privaten und wissenschaftlichen Dasein noch lang und erfolgreich verwirklichen können.

## Veröffentlichungen von Rüdiger Wulf

Alleiniger Verfasser, soweit nichts anderes vermerkt -

### Monographien

Wissenschaftliches Schreiben über juristische Themen. Ein Leitfaden für Seminar-, Studien-, Masterarbeiten und Dissertationen; Tübingen 2014, 91 S.

*Wulf, R.* (Hrsg.): Kriminalprävention an Orten. Wissenschaftliche Grundlagen und praktische Maßnahmen; Tübingen 2014, 241 S. (TÜKRIM 28).

*Rössner, D.; R. Wulf* (Hrsg.): Wahr.Haft.Leben. 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen; Tübingen: TOBIAS-lib Universitätsbibliothek 2014, 227 S. (TÜKRIM 27).

*Meier, B.; D. Rössner; G. Trüg; R. Wulf* (Hrsg.): Handkommentar Jugendgerichtsgesetz (HK-JGG); 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos 2014, 1048 S. (kommentiert von Wulf: §§ 16, 16a, 19 aF, 89 b bis 93 a sowie § 5 V).

*Kerner, H.-J.; J. Kinzig; R. Wulf*: Sicherheit an Hochschulen, insbesondere an der Universität Tübingen. Abschlussbericht der Tübinger Sicherheitsstudie; Tübingen 215 S. und Anlagebände (Auftraggeber: Rektorat der Universität Tübingen).

*Wulf, R.* (Hrsg.): Juristische Rhetorik. Einweihung des "Gerichts- und Verhandlungssaals" in der Neuen Aula am 10. Juni 2010; Tübingen: Universität Tübingen 2012, 64 S. (Veröffentlichungen der Juristischen Fakultät Band 2).

*Rössner, D.; R. Wulf*: Opferbezogene Strafrechtspflege. Leitgedanken und Handlungsvorschläge für Praxis und Gesetzgebung; Bonn-Bad Godesberg: Deutsche Bewährungshilfe e.V. 1984, 142 S.

Kriminelle Karrieren von Lebenslänglichen. Eine empirische Studie ihrer Verlaufsformen und Strukturen anhand von 141 Straf- und Vollzugsakten; München: Minerva 1979, 341 S.; *Göppinger, H.* (Hrsg.): Beiträge zur empirischen Kriminologie; Band 5 (zugleich Diss. Jur. Universität Tübingen 1978).

### Online-Publikation

*Wulf R.* (Hrsg.): BeckOK Strafvollzug Baden-Württemberg; Modul: Beck online premium; Edition 6: Oktober 2016 (Kommentierung von JVollzGB I-IV).

## Aufsätze

### 2016

Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen. Empfehlungen einer Expertenkommission in Baden-Württemberg; *Bewährungshilfe* 2016, S. 139-150.

Expertenkommission "Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen". Die Empfehlungen und ihre Umsetzung; *Forum Strafvollzug* 2016, S. 239-244.

### 2015

Besichtigung von Justizvollzugsanstalten zur Qualitätssicherung im Strafvollzug; in: *Rotsch, T.; J. Brüning; J. Schady* (Hrsg.): *Strafrecht, Jugendstrafrecht, Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 2015*; Baden-Baden: Nomos 2015, S. 949-962

Der Kontroll- und Präventionsmechanismus im Justizvollzug; in: *Bannenber, B. u.a.* (Hrsg.): *Über allem: Menschlichkeit. Festschrift für Dieter Rössner*; Baden-Baden: Nomos 2015, S. 443-460.

### 2014

Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in freien Formen; in: *Rössner, D.; R. Wulf* (Hrsg.): *Wahr.Haft.Leben. 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen*; Tübingen: TOBIAS-lib Universitätsbibliothek 2014, S. 11-25 (TÜKRIM 26).

Spielstätten und urbaner Verfall. Kriminologisch-kriminalpräventive Aspekte; in: *Becker, T.* (Hrsg.): *Symposium Glücksspiel 2103*; Hohenheim 2014, S. 63-75.

### 2013

*Obergfell-Fuchs, J.; R. Wulf*: Kriminalprävention an Orten; in: *Boers, K.; T. Feltes; J. Kinzig; L.W. Sherman; F. Streng; G. Trüg* (Hrsg.): *Kriminologie - Kriminalpolitik -Strafrecht*; Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag; Tübingen: Mohr 2013, S. 531-544.

*Limperg, B.; R. Wulf*: Aktuelle Entwicklungen in der baden-württembergischen Jugendstrafrechtspflege; in: *DVJJ-Landesgruppe Baden-Württemberg* (Hrsg.): *Aktuelle Entwicklungen im Jugendstrafrecht*; Heidelberg: Info der DVJJ-Landesgruppe 2013, S. 7-27.

Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug. Ein Modellprojekt aus Baden-Württemberg und Entwicklung von Standards. *TOA-Magazin* 2013, S. 19-23.

Christliche Spiritualität und Resozialisierung; in *Greifenstein, K.; M. Faber* (Hrsg.): *Reader Gefängnisseelsorge. Übung der Stille als Freiheitsprozess*; Hannover: Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland 2013, S. 22-31.

Teppichkriminalität. Schattenseiten geknüpfter Kunst; *Kriminalistik* 67, S. 156-162.

**2012**

*Grube, A.; R. Wulf*: Sterben im Gefängnis; in: *Anderheiden, M.; U. Eckart* (Hrsg.) Handbuch Sterben und Menschenwürde, Berlin u.a.: de Gruyter 2012, S. 1571-1594.

*Goll, U.; H. Egerer, R. Wulf*: Eltern-Kind-Projekt Chance; Forum Strafvollzug 61 (2012), S. 15-18.

**2011**

Jugendarrestvollzug: Quo vadis? in: *Dölling, D.* (Hrsg.): Freiheitsentzug im Jugendstrafrecht; Heidelberg: Eigenverlag der DVJJ Landesgruppe 2011, S. 29-48.

Akademische Gerichts- und Verhandlungssäle. Neue Orte für juristische Rhetorik; Rechtswissenschaft 2 (2011), S. 110-124.

*Cless, A.; R. Wulf*: Forensische Ambulanzen in der Führungsaufsicht. Das baden-württembergische Netzwerk; Recht und Psychiatrie 29 (2011), S. 132-139.

*Obergfell-Fuchs, J.; R. Wulf*: Methodische Folgerungen für die Evaluation des Jugendstrafvollzugs. Aus der Evaluation von Projekt Chance; in: *Bannenberg, B.; J.-M. Jehle* (Hrsg.): Gewaltdelinquenz, lange Freiheitsstrafe, Delinquenzverläufe; Bad Godesberg: Forum Verlag 2011, S. 273-287.

**2010**

Diskussionsentwurf für ein Gesetz über stationäres soziales Training ("Jugendarrestvollzugsgesetz"); Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 21 (2010), S. 191-196.

*Rau, D.; R. Wulf*: Zulässigkeit identifizierender Kriminalberichterstattung; Kriminalistik 64 (2010), S. 467-472.

*Ratzel, O.; R. Wulf*: Elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe. Der baden-württembergische Modellversuch; Forum Strafvollzug 59 (2010), S. 336-341.

*Thomas, J.; W. Stelly; J. Obergfell-Fuchs; R. Wulf*: Evaluationskonzept für den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug; Forum Strafvollzug 59 (2010), S. 164-168.

**2008**

*Obergfell-Fuchs, J.; R. Wulf*: Evaluation des Strafvollzugs; Forum Strafvollzug 57 (2008), S. 231-236.

*Schäffner, B.; K. Reich; R. Wulf*: Prävention von Kindeswohlgefährdungen, Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2008, S. 64-67.

*Wulf, R.; K. Reich; H.-J.Kerner*: Tübinger Seminar "Kindeswohlgefährdung"; Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2008, S. 508-511.

**2007**

Jugendstrafvollzugsgesetz Baden-Württemberg; Forum Strafvollzug 56 (2007), S. 58-61.

Jugendstrafvollzugsgesetz Baden-Württemberg. Entstehung und Eckpunkte; in: DVJJ-Landesgruppe Baden-Württemberg (Hrsg.): INFO, 2007, S. 65-85.

*Reich, K.; R. Wulf*: Kriminologische und viktimologische Basisdaten zur Kindeswohlgefährdung; Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2007, S. 343-345.

*Wulf, R.; K. Reich*: Kindeswohlprognose. Eine kriminologischer und viktimologischer Beitrag; Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2007, S. 264-266.

**2006**

Einzelfall-Kriminologie in der Jugendstrafrechtspflege - Kriminalprävention und Qualitätssicherung; Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 17 (2006), S. 147-155.

Prognoseforschung; in: *Obergfell-Fuchs, J.; M. Brandenstein (Hrsg.)*: Nationale und internationale Entwicklungen in der Kriminologie. Festschrift für Helmut Kury zum 65. Geburtstag; Frankfurt/M.: Verlag für Polizeiwissenschaft 2006, S. 535-555.

**2005**

Rezension "Freiheitsentzug. Empfehlungen des Europarates 1962 - 2003; Forum Verlag Godesberg 2004" ; Die Justiz 55 (2005), S. 31.

Das Arztgeheimnis im Strafvollzug; in: Hillenkamp, T.; B. Tag (Hrsg.): Intramurale Medizin - Gesundheitsfürsorge zwischen Heil Auftrag und Strafvollzug; Heidelberg: Springer 2005, S. 107-117.

Gute kriminologische Prognosen: Rückfall, Flucht, Suizid; Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 88 (2005), S. 290-304.

Modernisierung des Strafvollzugs in Europa; in: *Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.)*: Modernisierung des Strafvollzugs; Beijing: KAS-Schriftenreihe China 2005, S. 1-6.

*Goll, U.; R. Wulf*: Nachsorge für junge Straftentlassene - Ein innovatives Netzwerk in Baden-Württemberg, Zeitschrift für Rechtspolitik 39 (2006), S. 91-93.

**2004**

Geleitwort: in *Urbaniok, F.: FOTRES*. Forensisch operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System; Oberhofen/CH: Zytglogge 2004, S. 4-6.

KrimCD. Kriminologische Einzelfallanalyse interaktiv auf CD-ROM; in: *Schöch, H.; J.-M. Jehle (Hrsg.)*: Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit; Bonn-Bad Godesberg: Forum Verlag Godesberg 2004, S. 583-591.

Strafvollzug in Baden-Württemberg: Bürger schützen; Menschenrechte achten, Unternehmen führen; in: *Kury, H. (Hrsg.): Strafrecht und Kriminalität. Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa*; Bochum: Brockmeyer 2004, S. 275-298.

### 2003

*Goll, U.; R. Wulf:* Projekt Chance: Aus der Jugendstrafanstalt ins Jugendheim. Ein Modell in Baden-Württemberg; *Zentralblatt für Jugendrecht* 90 (2003), S. 219-223.

### 2001

*Goll, U.; R. Wulf:* Schutz vor besonders rückfallgefährdeten Straftätern: Das baden-württembergische Modell; *Zeitschrift für Rechtspolitik* 34 (2001), S. 284-287.

### 1999

Rezension von Laubenthal, K.: *Strafvollzug*. 2. Auflage (1998); *Golddammers Archiv für Strafrecht* 1999, S. 346-349.

*Goderbauer, R.; R. Wulf:* Therapie von Sexualstraftätern im baden-württembergischen Justizvollzug. Konzeption, Erfahrungen und Perspektiven; in: *Wodtke-Werner, V.; U. Mähne (Hrsg.): Nicht wegschauen! Vom Umgang mit Sexualstraftätern - Schwerpunkt Kindesmissbrauch*; Baden-Baden: Nomos 1999, S. 109-121.

*Müller, T.; R. Wulf:* Offener Vollzug und Vollzugslockerungen und Freigang (Zugleich Besprechung von BVerfG in NStZ 1998, S. 430); *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 48 (1999), S. 3-7

*Schädler, W.; R. Wulf:* Plädoyer für einen Versuch: Thesen zur Erprobung der elektronischen Überwachung als Weisung und elektronischer Hausarrest; *Bewährungshilfe* 46 (1999), S. 3-10.

### 1998

20 Jahre Strafvollzugsgesetz - eine Halbzeitbilanz; *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 47 (1998), S. 16-24.

Innerbehördliche Offenbarungs- und Schweigepflichten psychotherapeutischer Fachkräfte im Strafvollzug; *Recht & Psychiatrie* 16 (1998), S. 185-192.

### 1997

Früherkennung krimineller Gefährdungen. Internetdokumentation Deutscher Präventionstag 1996, S. 1-10; <http://www.praeventionstag.de/html/GetDokumentation.cms?XID=45>, zuletzt besucht am 4.12.2011.

**1996**

Grund- und Menschenrechte im Justizvollzug. Schutz von Minimalrechten der Gefangenen als verfassungsrechtlicher Auftrag; *Neue Justiz* 1996, S. 227-230.

Rezension von *Laubenthal, K.*: Strafvollzug (1995); *Juristenzeitung* 51 (1996), S. 139.

**1995**

"Die Sonne geht von unten auf - und von oben unter." Anmerkungen zum Deutschen Präventionstag 1995; *Bewährungshilfe* 42 (1995), S. 436-440.

Hilfe und Kontrolle. Soziale Arbeit mit Straffälligen in und im Umfeld der Justiz - Übersicht und aktuelle Probleme; *Blätter der Wohlfahrtspflege* 1995, S. 41-44.

**1994**

Freie und justiznahe Straffälligenhilfe; in: *Jehle, J.-M.; M. Sohn* (Hrsg.): Organisation und Kooperation der Sozialen Dienste in der Justiz; Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V. 1994, S. 285-290 (*Kriminologie und Praxis*; Band 14).

**1993**

Wohnen: (Auch für Straffällige) Lebens- und Problembereich Nr. 1. Zugleich ein Modell aus der Straffälligenhilfe; *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 42 (1993), S. 279-282.

**1992**

*Kofler, G.; R. Wulf*: Im Falle eines Falles ... Erlebnispädagogik, Sport und Haftpflicht; *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 41 (1992), S. 358-361.

**1990**

*Rebmann, K.; R. Wulf*: Freie Straffälligenhilfe in Württemberg. Ein justiznahes Modell auf dem Prüfstand der Praxis; *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 1990, S. 9-17 (Nachdruck in: *Kerner, H.-J.* (Hrsg.): *Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart*; Bonn-Bad Godesberg: Forum Verlag 1990, S. 343-358 (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V.)).

Angewandte Kriminologie und soziales Training. Kriminalpädagogische Anmerkungen zu Mündigkeit und Verantwortung; in: *Jehle, J.-M., W. Maschke, D. Szabo* (Hrsg.): *Strafrechtspraxis und Kriminologie. Kleine Festgabe für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag*; Bonn-Bad Godesberg: Forum Verlag 1990, S. 147-169.

**1989**

13. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Tagungsbericht; *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 38 (1989), S. 346-352.

Jugendarrest als Trainingszentrum für soziales Verhalten; *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 38 (1989), S. 93-102.

**1988**

*Soziales Training - Behandlungsvollzug auf dem Prüfstand; Kriminalpädagogische Praxis* 27 (1988), S. 21-28.

**1987**

Ehrenamtliche Tätigkeit im Strafvollzug; in: Diakonisches Werk der EKD (Hrsg.): *Straffällig*; 1987, S. 108-112.

Neue kriminal- und vollzugspolitische Entwicklungen in Baden-Württemberg; In: Ellermann, R. (Hrsg.): *Kriminalpolitik 1984/1985*; Sankt Augustin: Comdoc 1987, S. 251-276.

Soziales Training im baden-württembergischen Strafvollzug. Bericht über die Einführungsphase (1983 bis 1987); Justizministerium Baden-Württemberg: Stuttgart 1987, 53 S.

Vernünftige Lebensführung durch Gesundheitsbildung. Eine aktuelle Aufgabe für soziales Training im Strafvollzug und in der Straffälligenhilfe; *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 36 (1987), S. 132-137 (Nachdruck in *Sozialhygienische Mitteilungen* 1988, S. 46 ff.).

**1986**

Ehe- und familienfreundliche Vollzugsgestaltung; *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 35 (1986), S. 81-91.

Ehrenamtliche Tätigkeit im Strafvollzug. Übersicht und Ratgeber; Stuttgart: Justizministerium Baden-Württemberg 1986, 46 S. (Nachdruck: 1991).

Opferperspektive und soziale Arbeit; In: Salman, M. (Hrsg.): *Soziale Arbeit mit Straffälligen*; Stuttgart: Diesterweg 1986, S. 26-37.

Victimological aspects on prosecutorial practice. Fundamentals reflections and general view, in: Miyazawa, K. (Hrsg.): *Victimology in Comparative perspective*; Tokyo: Seibundo Publishing 1986, S. 171-187.

Zur Sozialpädagogik in der Strafrechtspflege; *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 35 (1986), S. 166-167.

*Goderbauer, R.; R. Wulf: Soziales Training alkoholauffälliger Verkehrstäter im Strafvollzug; Blutalkohol* 23 (1986), S. 35-54.

*Moll, P.; R. Wulf: Schuldnerberatung im Vollzug. Fortbildungsprogramm und Organisation in Baden-Württemberg; Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 35 (1986), S. 323-328.

**1985**

Allgemeine Lebensverhältnisse und Haftsituation. Möglichkeiten und Grenzen einer Angleichung; in: *Katholische Akademie Stuttgart* (Hrsg.): Allgemeine Lebensverhältnisse und Haftsituation; Stuttgart-Hohenheim: Materialien 5/84, 1985, S. 67-81.

Anstaltsbeiräte und ihre Mitglieder. Bindeglied zwischen Strafvollzug und Öffentlichkeit; Stuttgart: Justizministerium Baden-Württemberg 1985 (Faltblatt).

Die Täter-Opfer-Beziehung in der Strafrechtspflege. Möglichkeiten des Opferschutzes im Strafverfahren; in: *Evangelische Akademie Bad Boll* (Hrsg.): Täter, Opfer und Gesellschaft. Konfliktbewältigung durch Resozialisierung und Wiedergutmachung; Bad Boll 1985, S. 433-470.

Haftpraxis, Haftrecht, Recht der Untersuchungshaft und Vollzugsgestaltung; in: *Evangelische Akademie Bad Boll* (Hrsg.): Reform der Untersuchungshaft aus der Sicht der Vollzugspraxis; Bad Boll: Protokoll 9/85, 1985, S. 112-121.

Opferbezogene Strafverfolgung. Erfahrungen eines Staatsanwalts; in: *Evangelische Akademie Hofgeismar* (Hrsg.): Die Behandlung des Opfers von Straftaten im Strafverfahren; Protokoll Nr. 216/1985, S. 24-41.

Diskussionsbeitrag zum Täter-Opfer-Ausgleich in der Strafrechtspflege; in: *Deutscher Juristentag e.V.* (Hrsg.): Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren. Tagungsbericht zum 55. Deutschen Juristentag 1984, München: Beck 1985, S. 148-151.

Opferanwalt. Opferschutz im Spannungsverhältnis zwischen Strafverteidigung und Strafverfolgung; *Anwaltsblatt* 35 (1985), S. 489-493.

Opferbezogene Vollzugsgestaltung; *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 34 (1985), S. 67-77.

Plädoyer für ein neues Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Verbrechenopfern; in: *Janssen, H.; H.-J. Kerner* (Hrsg.) Verbrechenopfer, Sozialarbeit und Justiz; Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. 1985, S. 437-470.

Soziales Lernen und soziales Training, insbesondere im Strafvollzug; *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 34 (1985), S. 263-269.

**1984**

4. Internationales Colloquium des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen. Ein Bericht; *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 67 (1984), S. 218-225.

Planung und Nachbereitung einzelner Trainingseinheiten; in: Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Soziales Training und Sozialarbeit; Stuttgart 1984, S. 85-101.

Soziale Integration als Vollzugsgrundsatz; in: *Katholische Akademie Stuttgart* (Hrsg.): Soziale Integration als Vollzugsgrundsatz; Stuttgart-Hohenheim: Materialien 4/83, 1984, S. 1-20.

*Bargmann, M.; R. Wulf*: Soziales Training in der baden-württembergischen Vollzugspraxis. Erste Erfahrungen und Konzepte; in: Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Soziales Training und Sozialarbeit; Stuttgart 1984, S. 59-84.

### 1983

Jugendspezifische Tatbestandsauslegung und Beweiswürdigung. Informationsdienst der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1983, S. 97-102.

### 1981

"Lebenslängliche" und ihre Behandlung. in: Katholische Akademie Hohenheim (Hrsg.): Materialien zur Tagung "Probleme der langen Freiheitsstrafe" für Mitarbeiter im Strafvollzug; Stuttgart-Hohenheim 1981, S. 1-36.

Opferschutz im Strafprozeß. Rechtliche Gebote und faktische Maßnahmen; Deutsche Richterzeitung (1981), S. 374-382.

### 1980

Opferausgleich und Strafverfahren. Eine rechtliche und viktimologische Betrachtung; Deutsche Richterzeitung 1980, S. 205-209.

### 1979

Multidisziplinäre Aspekte zur Person des Zeugen; Forensia, Interdisziplinäre Zeitschrift für Recht, Neurologie, Psychiatrie und Psychologie Nr. 1, Band 1979/1980, S. 9-25.

## Autorinnen und Autoren

**Bartsch**, Prof. Dr. Tillmann; Junior-Professor; Juristische Fakultät der Universität Tübingen

**Haverkamp**, Prof. Dr. Rita; Stiftungsprofessur Kriminalprävention und Risikomanagement an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen

**Kerner**, Prof. Dr. Hans-Jürgen; Senior-Professor der Universität Tübingen; ehemaliger Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen

**Kilchling**, Michael; Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg/Br.

**Kinzig**, Prof. Dr. Jörg; Universitätsprofessor an der Universität Tübingen; Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen

**Obergfell-Fuchs**, Dr. Joachim; Diplom-Psychologe; Leiter des Kriminologischen Dienstes und der Strafvollzugsschule Baden-Württemberg

**Rosner**, Dr. Hans-Joachim; Akademischer Oberrat am Geografischen Institut der Universität Tübingen

**Stelzel**, Dr. Katharina; Diplom-Pädagogin; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen

**Wulf**, Prof. Dr. Rüdiger; Ministerialrat/Referatsleiter im Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg; Honorarprofessor der Universität Tübingen

# TüKrim

## Allgemeine Hinweise

Die Reihe „Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie“ (TÜKRIM) umfasst im Kernbereich Publikationen zur Kriminologie im Sinne einer empirischen bzw. erfahrungswissenschaftlichen Forschungsdisziplin. Darüber hinaus erstreckt sie sich auch auf einschlägige Werke aus den wesentlichsten Bezugsdisziplinen der Kriminologie (namentlich Soziologie, Rechtswissenschaft, Kriminalistik, Psychologie, Sozialpädagogik, Forensische Psychiatrie sowie Rechtsmedizin). TÜKRIM stellt eine selbständige wissenschaftliche Schriftenreihe auf dem Online-Publikationsserver der Universitätsbibliothek Tübingen (TOBIAS-lib) dar. Sie entspricht den Vorgaben für Elektronische Publikationen in der Wissenschaft; daher sind die aufgenommenen Schriften auch uneingeschränkt zitierfähig.

Für die Reihe TÜKRIM sind verschiedene Textarten, vordringlich aus der Feder von aktiven und ehemaligen Mitgliedern des Instituts, zur Aufnahme vorgesehen, namentlich:

- **Forschungsberichte** über abgeschlossene empirische, auch kooperative, Projekte;
- **Themenbezogene Bibliographien** aus der Projektarbeit oder aus KRIMDOK;
- **Werkstattberichte** zu laufenden, auch kooperativen, Forschungen des Instituts;
- **Themenbezogene Aufsatzsammlungen** von Einzelautoren und Autorengruppen;
- **Habilitationsschriften und Dissertationen**, namentlich wenn sie im Zusammenhang mit Institutsprojekten entstanden oder durch den Lehrstuhl für Kriminologie, Straf- und Sanktionenrecht betreut worden sind, sobald sie von den zuständigen Hochschulgremien zur Erstveröffentlichung in elektronischer Form zugelassen wurden;
- **Diplomarbeiten und Magisterarbeiten**, wenn sie im Zusammenhang mit Institutsprojekten oder Lehrstuhlvorhaben entstanden sind und im besonderen Fall für einen breiteren Leserkreis von Interesse sind;
- **Sammelbände** mit ausgewählten, ggf. für die Publikation neu bearbeiteten, Beiträgen zu nationalen und internationalen Tagungen, im Ausnahmefall auch zu besonders ertragreichen Workshops oder Seminaren;
- **Materialienbände**, beispielsweise mit Forschungsdaten oder aktuellen kriminalstatistischen Tabellen und Schaubildern;
- **Nachdrucke** vergriffener **Verlagspublikationen**, nach Freiwerden oder ausdrücklicher Übertragung der Verbreitungs- und Verwertungsrechte;
- **Nachdrucke** von vergriffener sog. **Grauer Literatur**, also von für die Fachöffentlichkeit bedeutsamen Materialien und Dokumentationen, die in anderer Weise als durch Verlagspublikation der (Fach-)Öffentlichkeit zugänglich waren, nach Zustimmung seitens der Autoren.

Die Bände sind im Regelfall als PDF-Dateien gespeichert. Sie können, soweit im Einzelfall nichts Gegenteiliges ausdrücklich vermerkt ist, unter folgendem Portal frei eingesehen sowie bei Bedarf auch kostenlos zur persönlichen Nutzung auf den eigenen PC herunter geladen werden: <https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/handle/10900/53322>.

Jeder Band kann darüber hinaus als gedruckte Version beim Institut für Kriminologie gegen einen Unkostenbeitrag bestellt werden. Dieser deckt ausschließlich die unmittelbaren für Produktion und Versand entstehenden, konkreten Sachkosten. Aus organisatorischen Gründen erfolgt der Versand im Allgemeinen erst nach Eingang des Unkostenbeitrages auf das Konto des Instituts bei der Universitätskasse Tübingen.

## Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie

Band	Autor	Titel
1	Hans-Jürgen Kerner	<b>Opfer und Täter – Eine Bibliographie –</b> 2003, 250 Seiten
2	Wolfgang Stelly Jürgen Thomas Hans-Jürgen Kerner	<b>Verlaufsmuster und Wendepunkte in der Lebensgeschichte</b> 2003, 148 Seiten
3	Elke Trapp	<b>Rechtswirklichkeit von Auflagen und Weisungen bei Strafaussetzung zur Bewährung</b> 2003, 775 Seiten
4	Hans-Jürgen Kerner Elmar G. M. Weitekamp	<b>Kriminologische Verlaufs- und Kohorten- forschungen</b> – Eine Bibliographie – 2004, 478 Seiten
5	Wolfgang Stelly Jürgen Thomas	<b>Wege aus schwerer Jugendkriminalität</b> 2004, 308 Seiten
6	Frank Czerner	<b>Minderjährige hinter Schloss und Riegel?</b> 2004, 126 Seiten
7	Silvia Coenen	<b>Familiäre Sozialisation und Täter-Opfer- Erfahrung bei Jugendlichen</b> 2004, 138 Seiten
8	Stefanie Saleth	<b>Jugendliche im Spiegel der Lokalpresse</b> 2004, 192 Seiten
9	Rüdiger Gaenslen	<b>Die Behandlung rückfallgefährdeter Sexual- straftäter</b> 2005, 224 Seiten
10	Wolfgang Stelly Jürgen Thomas	<b>Kriminalität im Lebenslauf – Eine Reanalyse der Tübinger-Jungtäter- Vergleichsuntersuchung (TVJU)</b> 2005, 298 Seiten
11	Tanja Pröhl	<b>Gewalt an Schulen im Vergleich Deutschland – USA</b> Eine Sekundäranalyse 2005, 240 Seiten
12	Monika Balint	<b>Das Erziehungskonzept im Entwurf eines Ge- setzes zur Regelung des Jugendstrafvollzugs von April 2004</b> 2006, 100 Seiten
13	Marc Coester Klaus Bott Hans-Jürgen Kerner	<b>Prevention of Terrorism</b> Core Challenges for Cities in Germany and Eu- rope 2007, 42 Seiten
15	Holger Stroezel	<b>Lebensstile und Drogenkonsum – Theoreti- sche und empirische Analysen</b> 2007, 229 Seiten
16	Miriam Wittmann Katrin Kampermann	<b>Mobile Jugendarbeit: Konzept und Verwirkli- chung</b> 2008, 242 Seiten

17	Gabriele Hettinger	<b>Vergleich von moralischer Urteilskompetenz und Werthaltungen bei durchschnittlich begabten und weit überdurchschnittlich/ hoch begabten Jugendlichen</b> 2009, 126 Seiten
19	Sandra Hartmann	<b>Die Jugendstrafvollzugsreform</b> Eine Untersuchung der Landesgesetze von Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Niedersachsen am Maßstab verfassungsgerichtlicher und internationalrechtlicher Vorgaben 2010, 440 Seiten
20	Jasmin Löffler	<b>Die Absprache im Strafprozess</b> Eine Analyse der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs 2010, 204 Seiten
21	Hyunseng You	<b>Bewältigung von Selbstdiskrepanzen durch Zielgedanken bei Jugendlichen</b> Eine vergleichende Untersuchung an Jugendstrafgefangenen und Kontrollgruppen von Schülern in Deutschland und Korea 2011, 172 Seiten
22	Mungyu Hwang	<b>Transnationale Strafverfolgung</b> Eine vergleichende Studie zur Rolle und zu den Aufgaben des deutschen Bundeskriminalamts (BKA) und des Koreanischen Nationalen Polizeipräsidiums (KNP) 2011, 192 Seiten
23	Anna Beckers	<b>Bullying aus Täter-, Opfer- und Zuschauerperspektive</b> Eine Untersuchung von situationsspezifischen und habituellen Attributionsstilen, am Beispiel von Schülerinnen und Schülern allgemein bildender Gymnasien 2011, 107 Seiten
24	Carmen Mutz	<b>Der englische National Offender Management Service und die deutsche Bewährungshilfe</b> Ein struktureller und analytischer Vergleich 2012, 209 Seiten
25	Ines Hohendorf	<b>Bewältigungsstrategien von Frauen und Männern bei Partnergewalt</b> Auswertung und Analyse von Studien zu den unmittelbaren Reaktionen und den die Verhaltensweisen beeinflussenden Faktoren bei Gewalt in heterosexuellen Partnerschaften 2014, 120 Seiten
26	Kathrin Horrer	<b>Restorative Justice im Strafrecht</b> Eine vergleichende Analyse von Konzeptionen des Konfliktausgleiches und deren Verwirklichung in Deutschland, Österreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien und Belgien 2014, 228 Seiten
27	Dieter Rössner Rüdiger Wulf	<b>Wahr.Haft.Leben</b> 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen 2014, 231 Seiten

28	Rüdiger Wulf	<b>Kriminalprävention an Orten</b> Wissenschaftliche Grundlagen und Praktische Maßnahmen 2014, 242 Seiten
29	Mounira Ammar	<b>Peacemaking Circles &amp; Young Refugees:</b> Building Resilience in Germany 2014, 74 Seiten
30	Jörg Kinzig	<b>50 Jahre Institut für Kriminologie</b> Außensicht – Innensicht – Aussicht 2014, 166 Seiten
31	Katharina Stelzel	<b>Politische Graffiti als Instrument der Sozialraumforschung in Konfliktregionen – das Beispiel Baskenland</b> 2014, 301 Seiten
32	Vanessa Chong	<b>Gewalt im Strafvollzug</b> 2014, 172 Seiten
33	Hans-Jürgen Kerner	<b>Bibliographie Kriminalitätsoffer</b> 2015, 152 Seiten
34	Elmar G. M. Weitekamp	<b>Developing Peacemaking Circles in a European Context</b> Main Report 2015, 373 Seiten
35	Elmar G. M. Weitekamp	<b>Developing Peacemaking Circles in a European Context</b> Additional Reports and Documents 2016, 339 Seiten
36	Katharina Stelzel	<b>Reintegration haftentlassener Terroristen in die Gesellschaft</b> Zu der Notwendigkeit und der inhaltlichen Ausgestaltung sozialpädagogischer Unterstützungsmaßnahmen am Beispiel der baskischen (politischen) Gefangenen 2016, 516 Seiten
37	Anne Bräuchle	<b>Die elektronische Aufenthaltsüberwachung gefährlicher Straftäter im Rahmen der Führungsaufsicht.</b> Eine Studie zur Rechtsdogmatik und Rechtswirklichkeit 2016, 235 Seiten
38	Anne Bräuchle Jörg Kinzig	<b>Rechtspolitische Perspektiven der elektronischen Aufenthaltsüberwachung</b> Eine Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse der Evaluation der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht 2017, 26 Seiten

**ISSN: 1612-4650**

**ISBN: 978-3-937368-76-4 elektronische Version**

**ISBN: 978-3-937368-77-1 Druckversion**